

Kg
6358

Ra. A.



Pa. H.



Bergwerks= Ordnung.

Verzehret mit einer zweiten Verzeichnuß sowohl
der Artikeln / als deren Inhalts nach Ordnung der
Anfangs . Buchstaben.



Mit Königlich : Kaiserl. Königl. Majestät Allergnädigsten Freiheit.

Gräß,
Verlegt Joseph Moriz Lechner / Universitäts . Buchhändler.

1553.

Gelehrter

Lehrer

David Handberg, geboren am 17. August 1780
in Hamburg, gestorben am 10. März 1850
in Kopenhagen.



KÖN. FRIED.
UNIVERS.
ZU HALLE

1850
Halle





S EYND WIR von Gottes Gnaden
Römischer zu Ungarn / und Böhlein König/
Infant in Hispanien / Erz . Herzog zu Oe-
sterreich / Herzog zu Burgund / Steyer / Kärn-
den / Crain / und Würtemberg etc. Graf zu Tirol / und Görz etc.
Entbieten N. allen / und jeden Unseren Unterthanen / und anderen
fürnemlich denen / die in Unseren Nieder- Oesterreichischen Fürstenthü-
men / und Länden Bergwerk bauen / und denselben zugethan seynd /
Unser Gnad / und alles Gutes / und geben euch gnädiglich zu ver-
nehmen / daß Wir aus beweglichen Ursachen für Nothdürftig be-
dacht haben / die Berg . Ordnung / so weiland Kaiser Maximilian
Unser lieber Ahnherr löblicher Gedächtnus in angeregten Unseren
Fürstenthümen / und Länden aufgerichtet hat / wiederum zu erse-
hen / und dieselbe nach geschehener fleißiger / und nöthiger Berath-
schlagung Uns Unserer Bergwerken / auch gemeinen Gewerken /
und Bergwerks . Verwandten zum Nutzen / und Beförderung von
neuem nachfolgendes Inhalts verfassen / und ausgehen zu lassen.
Gebieten demnach gegenwärtigen / und künftigen Unseren Ober-
sten Bergmeistern / Bergrichtern / Geschwornen / Irddnner / Schin-
nern / Schwichtmeistern / Silberbrennern / Berggerichts . Schreib-
bern / und anderen Unseren Amtleuten / und Dienern / denen die
Verwaltung Unserer Berg . Obrigkeit befohlen ist / auch sonst ge-
meintlich allen anderen Bergwerks . Genossen / jedm insonderheit
ernstlich befehlend / daß ihr nun hinfüro an dieser Unserer hernach
geschriebenen Ordnung in euren Verwesungen allenthalben gehor-
samlich nachkommet / und gelebet / und männiglich dabei festiglich
handhabet / ihr selbst auch darwider nicht handelt / noch jemand
andern das zu thun gestattet / in keinerlei Weis noch Weg / bey Ver-
meidung Unserer schweren Ungnad und Straf. Im Fall aber das
etwan angeregte Unsere Bergmeister / und nachgesetzte Amtleut gegen
den Übertretern mit der verschuldeten Straf zu verfahren zu schwach
wären / so sollen Unsere Landshauptleut / Verweser / Vizdom / und
alle andere Unser / und Unserer Landsleut Obrigkeiten / und Ge-
richt dieselben Verbrecher auf mehr berühmter Unserer Berg . Amts-
leut Anrufen zu den billigen Gehorsam / und Straf verschaffen / und
halten / ihnen auch in all andere gebräuchige Weg / getreue Hilf /
und Beystand leisten. Und damit sich keiner dieser Unserer Ord-
nung balber mit der Unwissenheit entschuldigen möge / so wollen Wir /
das / dieselbe künftighin alle Jahr bey allen Unseren Berggerichten
zweymal / nemlich zu Weihnachten / und Pfingsten ofentlich verlesen /
auch einem jeden auf sein Ersuchen zu seiner Nothdurft gar / oder zum
Theil

Theil gegen ziemlicher Vergnügung des Kostens / und Mühe Abschrift mitgetheilet / oder vorgelesen werden. Wo sich aber begeben / das ein Mißverständnis / oder sonst Sachen / und Irrungen zufüllen / davon in gegenwärtiger Sazung kein lauterer Austruck begriffen / und derothalben einer Erläuterung bedürfen wurde / dieselben / und andere dergleichen Mängel sollen Unserer Vergrichter / und Amtleut jederzeit an Unsere Bergmeister / und folgendts an Uns / oder Unsere Niederoesterreichische Kammerräthe langen lassen / und darüber Erklärung / und Bescheid erwarten. Daneben wollen Wir auch Uns / Unseren Erben / und Nachkommen vorbehalten diese Ordnung / Unser / und gemeiner Bergwerk Gelegenheit / und Nothdurft noch zu mehren / zu mindern / und ändern / wann / und wie Uns das am besten ansehen / und fügen wird: Es soll auch diese Berg - Ordnung niemand ausser Unserer sonderer gnädigen Bewilligung nachdrucken / oder in anderen Ort in Druck ausgeben / noch in berührte Niederoesterreichische Landen führen / und verkaufen bey Vermeidung Unserer Ungnad / und Straf.

[Faint, mostly illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.]

Der.





Verzeichnuß

Alle in dieser Bergwerksordnung enthaltenen Artikeln.

Die erste Zahl bemerket die Seite des Blats/ die zweyte den Artikel.

A.

A bbrechung und Verrückung der Stuben soll nicht gestattet werden.	33.	83.
Abfahren der Arbeiter.	29.	74.
Abführung des Wasser von denen Berggäbten ist verboten.	74.	197.
Ablegen soll man Niemand wegen Klagen.	49.	129.
Ablegung wie diese geschehen soll, wann den Gräbden Schaden geschieht.	9.	21.
Abschied der Bergarbeiter.	29.	75.
Abstrich der Proceß soll gegeben werden.	69.	175.
Abstellung der Heilmahlszeiten.	64.	161.
Abziehen und Stufen.	31.	80.
Alaun, Eisen, Quecksilber, und Salzbergwerk Verleihung wird vorbehalten.	4.	7.
Alte Gebäu und Erbstollen Freyung.	11.	26.
- und unformliche Gebäu in Ordnung zu bringen.	14.	32.
Älterer Grubenmaafnehmung.	13.	29.
älterer Gruben Empfindung und des Bergrichters verhalten in diesen Fällen.	7.	15.
Amteit und übrige Bergwerksbeamte sollen an Orten ihrer Amtesver- sorgung nicht Bergwerk bauen.	2.	3.
Anbietung der liegenden Güter ist nicht zu gestatten.	52.	137.
Andermahlige Empfindung der Gruben so sich vorliegen soll nach jüngern Ver- sachen gehandelt werden.	8.	18.
Anklagung wider den Bergrichter eines Verdachts am Rechten.	65.	169.
Annequng der Arbeiter.	29.	74.
Annehmung der Pfennwerth.	52.	140.
Ansatz auf die liegende Güter nach dem Tod der Berglüt und Zusammlauf der Schuldner.	50.	122.
Anstien kan man seine Rechten wie man will.	6.	14.
Anspruch widrige seynd gütlich zu vertragen.	26.	66.
Antwort, Klag, und Urtheil ist ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	65.	167.
Appellation der Urtheil	67.	172.
- Maasß zu Verdütung der Gefähr.	68.	174.
- nach solcher Vollführung, wie man sich zu verhalten.	68.	174.
Arbeit unfersehen und nicht vollenden.	45.	119.
Arbeiter abfahren.	29.	74.
- Abcheidung.	29.	75.
- anlegen, und abfahren.	20.	74.
- Beförderung.	28.	71.
- häusliche Niederlassung bey dem Bergwerk.	3.	4.
- und Hursleit sollen den Gewerken nichts vorthelliger Weise verhalten.	23.	55.
- Nachlässigkeit.	71.	183.
- Soll ohne Passport und Vorwissen des Bergrichter nicht befördert werden.	27.	70.
- Bey den Buchwerken.	75.	189.
- Vergütung mit Pfennwerth.	52.	140.
- Wohnung bey dem Bergwerk.	3.	4.
		Zusatz

XC

9

Zulassung, und wann der nicht nachkommt.	29.	73.
Arbeiten sollen die Gewerken einer dem andern in ihren Sägen und Schmitzen lassen.	37.	93.
Arbeitung der Wälder.	43-45.	109 113
Armer Bergleut Güter nach dem Tod.	50.	132.
Arrest soll in tenen Ort wo sie ihren Lieblobn verdienen, denen klagenden Arbeiter gegeben werden.	49.	128.
oder Verpfändung in 14. Tagen zu rechtfertigen.	49.	131.
Aslum bey den Bergwerken.	54.	145.
zu suchen wann jemand in ein ehrbares Manns Haus weicht.	62.	159.
Aufhebung der Gewerken.	40.	99.
Auffünden.	40.	100.
Aufnahm der Arbeiter.	28.	71.
der Hutleit bey Gericht vorzunehmen.	27.	69.
Auffsagen.	40.	100.
Auffschlagung des Gerichtsbuch wegen Verfassungen.	9.	20.
Aufsicht des Bergmeister auf alle Bergwerf.	2.	2.
Aufstand wider den Bergrichter.	61.	155. 157.
bey Abwesenheit der Berg- und Landrichter.	62.	160.
Ausführung der Lieblobner.	39.	98.
Ausfürderung über Berg.	24.	58.
Ausbauung des anderen Erz.	21.	51.
Ausslassung des Wachswerks aus Nachlässigkeit der Hutleit.	71.	183.
Auszeigung der Wälder und Holznotdurft denen Städten, Märkten ic.	44.	115.

B.

Bauern seinen Theil kan jederman.	26.	67.
Bauern und fremde Holznecht.	46.	121.
Söhne bey dem Bergwerk.	58.	149.
Bauung zweyer Gräben an einem Berg gegen einander.	16.	37.
Bearbeitung der Wälder und dessen Ordnung.	45.	118.
Befehl der Unteramtleit und Obersten Bergmeisters.	2.	2.
Beförderung eines Arbeiter.	28.	71.
Befreyung der Wälder so jemand vermeint.	44.	114.
Begehrung der Waas an Tag zu nehmen.	12.	28.
Beholdungsauszeigung der Märkt, Gericht, und Städten.	44.	115.
der Bergleut die kein eigenes haben.	43.	112.
der Untertanen die kein eigenes haben.	41.	103.
Belohnung des Bergrichter.	55.	146.
des Rechner und Schinner.	55.	146.
Bergarbeiter welche sich der Obrigkeit widersetzen.	61.	157.
sollen außer der Wurfhaken, Kreuzeisen, Pleckugeln kein Sittens Gewehr tragen.	62.	158.
Frönners Eid.	78.	199.
Fubtleit, Viehweide.	47.	124.
Gebau Verfassung.	3.	6.
Gerichtsfrohboten Eid.	80.	204.
Schreiber Eid.	77.	198.
Knappen oder gemeiner Arbeiter Eid.	82.	207.
sollen ohne Nachport und Vorwissen des Bergrichter nicht befördert werden.	27.	70.
Leit Beholung die kein eigenes haben.	43.	112.
Kinder dessen Bergverhabung.	60.	154.
Lochzeit.	63.	163.
Wann so ein Inzicht gestepen wird.	59.	151.
so er stirbt.	59.	150.
Weistern, und Unteramtleit Befehl.	2.	2.
und Bergrichter zu gehorsamen.	75.	195.
Nachbaren sollen vor andern die Fuhr haben.	47.	125.
so ob sollen ausgefürdert werden.	24.	58.

Reits

-	-	-	28.	98
-	-	-	64.	165.
-	-	-	65.	169.
-	-	-	61.	156.
-	-	-	18.	42.
-	-	-	76.	196.
-	-	-	57.	147.
-	-	-	76.	197.
-	-	-	44.	108.
-	-	-	53.	141.
-	-	-	59.	150.
-	-	-	65.	169.
-	-	-	4.	9.
-	-	-	78.	200.
-	-	-	18.	42.
-	-	-	38.	94.
-	-	-	1.	1.
-	-	-	54.	145.
-	-	-	1.	1.
-	-	-	9.	21.
-	-	-	53.	142.
-	-	-	33.	85.
-	-	-	65.	169.
-	-	-	1.	1.
-	-	-	59.	152.
-	-	-	47.	125.
-	-	-	63.	161.

C.

Contreband Verhütung.	54.	144
-----------------------	-----	-----

D.

Durchschlag.	15.	34.
- und zweyer Erben Rechts Streitigkeiten.	17.	41.
- sollen nicht verjehet noch verzimmet werden.	16.	39.

E.

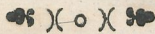
Eid Arbeiter gemeiner.	82.	207.
- des Bergfräners.	78.	199.
- des Berggerichtsfrohboten.	80.	204.
- des Gerichtsgeschwornen.	76.	197.
- Bergrichters.	76.	196.
- Schiners.	78.	200.
- der Einsahrer und Hutleut.	81.	205.
- Hutleut bey den Wasch- und Puchwerken.	82.	206.
- Lehen- und Bedingbauer.	83.	208.
- des Prohibitors.	79.	202.
- des Silberbrenners.	79.	201.
- Vergebung oder seines Gelübb.	28.	72.
- des Waldmeisters.	80.	203.
Einsahrer kan ein Bergrichter, Schiner, und Geschwornen.	18.	42.

- soll keiner dem anderen in sein Gebau zu Schaden.	22.	52.
Einsfabrer und Hutlecht Eid.	81.	205.
Einschreibung ordentliche der Klagen, Proceß, Urtheil, bey Gericht.	65.	167.
Einzäunung der Wälder.	41.	102.
Eisen, Anstalt und dergleichen Nothdurften sollen gegeben werden.	53.	142.
- Alaun, und Quecksilber-Bergwerk wird vorbehalten.	4.	7.
- auf die Grund soll geschlagen werden.	16.	58.
- sollen nicht versezet werden, dergleichen auch Ploß und Stufen.	17.	40.
- Vorbringung.	15.	35.
Empfach Geld.	5.	10.
Empfachung andermalige der Gruben so sich verlißen soll nach jüngeren		
Verfachen gehandelt werden.	8.	18.
- alter Gruben und des Bergrichters Verhalten in diesen Fällen.	7.	15.
- eines alt verlegenen Gebau wo Erz und Zeug ist.	8.	19.
- der Wälder, der aber kein Hutwerk hat.	43.	111.
Erstollen Gerechtigkeit und dessen Verleithung.	4.	8.
- Freyung und alter Gebau.	11.	25.
Erfindung der Erzgärg, und dessen Schurf Erlaubnuß.	6.	12.
Erklärung des großen Wandels.	74.	193.
Erreichung des Waschwerk, Gäng und Klüft.	72.	184.
Ertrunkene Schachtgebau.	16.	33.
Erz Arbeiter Wohnung bey dem Bergwerk soll der Bergrichter gegen		
Zins ausweisen.	3.	4.
- anschauen soll keiner dem anderen.	21.	51.
- austragen ist am Leib und Leben zu strafen.	3.	6.
- soll nicht in fremdes Land verkauft werden.	36.	91.
- in die Fronkästen zu führen.	35.	88.
- Fuhr.	46.	122.
- Gäng Erfindung an Tag und dessen Schurf Erlaubnuß.	6.	12.
- Knapp, wann er in ein anders Berggericht weicht.	58.	148.
- und Frontheilung.	35.	87.
- soll ohne Vorwissen des Bergrichters nicht verkauft werden.	36.	90.
- Verkauf in fremdes Land.	36.	91.

F.

Fahren der jungen Gruben durch die alte Maaf.	20.	48.
- durch ein verkauften Berg.	16.	36.
- soll keiner dem andern zu Schaden in sein Gebau.	22.	52.
Feuers Wartung, und wann es soll angezündet werden.	23.	57.
Fenertag in der Bergwerkarbeit.	75.	194.
Findung der Erzgärg am Tag.	6.	12.
Fischen und tagen.	3.	5.
Fiesel treiben und Unacht.	61.	156.
Fremde Bauern und Holznecht.	46.	121.
Freyheit bey den Bergwerken.	54.	145.
Freyung der alten Gebau und Erstollen.	11.	25.
- von dem landfürstlichen Bergwerk.	54.	145.
- der Neuschürfen.	10.	23.
- bey den Waschwerten.	72.	185.
Fried so jemand anlobet und nicht hält.	63.	162.
Fron und Erstheilung.	35.	87.
- Kästen dahin das Erz zu führen.	35.	87.
- nehmen soll allein der Landfürst.	35.	88.
- Waschgeld und Wechsel, Kauf.	1.	1.
Fronboten berggerichtlichen Eid.	69.	177.
- sollen die Verläg austrichten.	80.	204.
Fürbernuß soll ein Gruben der anderen geben und lassen.	50.	133.
- Stollen.	21.	49.
	21.	49.

Subre



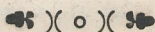
Fürzlich Bekahlung.	47.	125.
- Rechweide.	47.	124.
Fürzlich Bergwerksfreyung.	54.	145.

G.

Gang Abhang.	15.	24.
- und Klüft so in Waschwerk erreicht werden.	72.	184.
- - - - - - - - - - - - - - - - -	22.	54.
- - - - - - - - - - - - - - - -	22.	52.
Gebau soll keiner dem anderen nicht einfallen zu Schaden.	24.	32.
- - - - - - - - - - - - - - - -	6.	12.
Gebirg an einen soll nicht zweyerley Maas verleben werden.	31.	80.
Geding sollen durch den Bergschirner abgezogen werden mit der Bergschirner.	31.	79.
- - - - - - - - - - - - - - - -	30.	77.
- - - - - - - - - - - - - - - -	30.	76.
- - - - - - - - - - - - - - - -	22.	52.
Gefahr in der Mautfreyung zu verhüten.	54.	144.
Gefecht und Rumor so sich erhebet in des Berichter Abwesenheit.	62.	160.
Gehorsam gegen den Berichter und anderen Beamten.	75.	195.
Gelöb (sib. Eid.)		
- - - - - - - - - - - - - - - -	28.	79.
Gemeiner Arbeiter Eid.	82.	207.
Geschicklichkeit der Erbstollen und dessen Verleihung.	8.	8.
Geschicklichkeit der Bergleit Kinder.	60.	154.
Geschicklich Aufschlagung und deren Verschunnen hören zu lassen.	9.	20.
Geschwornner Arbeiter Lohn wann sie in denen Wäldern gebraucht werden.	45.	117.
Gesetzten Grubenrecht.	66.	171.
Gewehr verbottene.	62.	158.
Großen Wandels Erklärung.	74.	193.
Gruben Ansetzung soll nicht zu nahend an einander seyn.	9.	22.
- - - - - - - - - - - - - - - -	8.	17.
- - - - - - - - - - - - - - - -	18.	43.
- - - - - - - - - - - - - - - -	16.	37.
- - - - - - - - - - - - - - - -	17.	44.
- - - - - - - - - - - - - - - -	21.	50.
- - - - - - - - - - - - - - - -	10.	24.
- - - - - - - - - - - - - - - -	19.	57.
- - - - - - - - - - - - - - - -	65.	170.
- - - - - - - - - - - - - - - -	19.	48.
- - - - - - - - - - - - - - - -	11.	26.
- - - - - - - - - - - - - - - -	9.	22.
- - - - - - - - - - - - - - - -	8.	18.
- - - - - - - - - - - - - - - -	7.	16.
- - - - - - - - - - - - - - - -	8.	17.
- - - - - - - - - - - - - - - -	19.	45.
- - - - - - - - - - - - - - - -	18.	43.
- - - - - - - - - - - - - - - -	23.	56.
Gründe welchen durch die Bergwerk Schaden geschieht.	9.	21.
Güter Anerbietung.	52.	137.
Gütlicher Vergleich zwischen den Parteyen zu pflegen.	65.	166.
- - - - - - - - - - - - - - - -	20.	66.
Gewerken sollen einer dem anderen in der Saag und Schmieden arbeiten lassen.	37.	93.
- - - - - - - - - - - - - - - -	31.	78.
- - - - - - - - - - - - - - - -	40.	99.
- - - - - - - - - - - - - - - -	26.	67.
- - - - - - - - - - - - - - - -	25. 26.	64. 65.

X X

oder



oder Berweser sollen zu denen gemeinen Rattungen kommen.	39.	96.
Bergnügung mit Pfenwerthen.	52.	140.
sollen ihren Berweser bey Gericht haben.	27.	68.
sollen keiner Beding oder Lehenchaft anderwandt seyn.	31.	78.
Vorthailung und Befahrung.	22.	53.

S.

Halbe Schicht.	33.	84.
Händel zwischen zweyen Gräben seynd zu entscheiden.	26.	66.
der Bergknappen.	62.	160.
Handlung gültiche zwischen den Partheyen zu pflegen.	65.	166.
Handstein von dem Berg tragen ist verboten.	36.	89.
Heimliches probieren und schmecken ist zu strafen.	38.	94.
Hinlässigkeit der Huteit und Arbeiter.	71.	183.
Hinlaskung der Wälder und Schlag.	48.	106.
Hofffädte Verleichung zu Puchern und Waschhüten.	77.	186.
Hoch und Schwarzwälder werden dem Landesfürsten vorbehalten.	40.	101.
Hohe Bergwerkschicht, wie es soll gehalten werden.	34.	85.
Hochheit landesfürstliche.	1.	1.
Hochzeit der Bergleuten.	63.	163.
Holzarbeitung und so nicht vollenbet worden.	45.	119.
- soll denen Untertanen ausgezeiget werden, die kein eigenes haben.	41.	103.
- Fuhr, Kohl, und Erz.	46.	122.
- führen zu denen Gräben in rechter Länge und Größe.	48.	126.
- Knecht fremde.	46.	121.
- Schlag wie einer geschehen soll.	44.	116.
- und Waldarbeitung.	45.	118.
Huteit Eid.	81.	205.
- bey den Wasch und Puchwerken Eid.	82.	206.
- Hinlässigkeit bey Waschwerken.	71.	183.
- vorthailiger Weis sollen sie nichts verhalten.	23.	55.
Hutmänn soll vor Gericht aufgenommen werden.	27.	69.
Hutwerk kan man mehr dann einen Schlag verleichen.	43.	116.
Hülff der Gewerken untereinander.	25. 26.	64. 65.

T.

Tagen und fischen.	3.	5.
Tzucht so auf ein Bergman gehet.	59.	151.
- der Bergrichter und Geschwornen.	65.	169.
Tzellit, Eisen, und dergleichen Nothdurften sollen die Gewerken geben.	53.	142.
Inventur so ein Bergman stirbt.	59.	150.
Tzung in denen Wäldern soll niemand dem Bergrichter verursachen.	42.	108.
Tzunger Gräben Ubershaar.	19.	45.
- wie diese durch die alte Maas fahren kan.	20.	48.
Tzurament (sibe Eid.)		

R.

Rauf des Zheil, wie sie in ihr Kraft gehen:	24.	61.
- des Waschgold, Fron, und Wechsel.	69.	177.
Rübel oder Centen Erz zu Stollrecht zu geben.	4.	8.
Ruchheim.	35.	88.
Rlag auf 3. Täg.	52.	139.
- ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	65.	167.
- so außer Lieblosn geführt wird auf Zheil.	49.	130.
- gegen dem beklagten Schuldner wie es soll gehandelt werden.	51.	134.
		Rlan

Flagens wegen soll Niemand abgelegt werden.	49.	129.
Rüger so wanderfertig.	51.	135.
Küst und Gäng so in Waschwerk erreicht werden.	72.	184.
- und Gäng Verletzung, dann auch Verstreihung.	22.	54.
Knappen Abfart und Anlegung.	29.	74.
- Abschied.	29.	75.
- Ausziehung eines wohnhaften Orts nach Rath des Bergrichter		
- gegen jährlichen Zinsk.	3.	48.
- Beförderung.	28.	71.
- Passport soll ohne Vorwissen des Bergrichter nicht beförderet		
- werden.	27.	70.
- sollen denen Gewerken nichts vortheiliger Weise verhalten.	23.	55.
- Wohnung bey den Bergwerken.	3.	4.
- Zulag, und so er nicht nachkommt.	29.	73.
Kohlfuhr.	46.	122.
- Maasß.	46.	123.

L.

Landfürliche Hochheit.	1.	7.
- Richter und Bergrichter Gebiet und Strafen.	57.	147.
Legung der Pfänd.	51.	136.
- der Theil.	52.	138.
Lehen Linge für; und eingeseener Gebäuden.	5.	11.
Lehenbauer sollen denen Gewerken ihre Theil frey überantworten.	31.	79.
- und Gedröhauer sollen die Arbeit warten.	30.	77.
Lebenschaft und Geding.	30.	76.
- sollen denen Gewerken und Berweser nicht anverwand seyn.	31.	78.
Leiblohns Klagung auf Theil.	48.	127.
Leiblohner Ausübung.	29.	98.
- Bezahlung der Samkost.	66.	170.
Leigender Güter Anfas nach dem Tod der Bergleut, und Zusammlauf der		
- Schuldner.	50.	132.
Lohn der Geschmoenen wann sie in Wald gebraucht werden.	45.	117.
Loiget, Bennen, und Kanten.	44.	113.

M.

Maasß der Appellation zu Verhütung der Gefahr.	63.	174.
- Begeorung an Tag zu nehmen.	12.	23.
- der Gräben.	11.	26.
- alter Gräben.	13.	29.
- Alte, wie sie jüngere Gräben durchfahren könne.	20.	48.
- das Holz zu schlagen.	44.	116.
- der Kohlen.	46.	123.
- und Schachtrecht.	12.	27.
- soll nicht zweyerley verlichen werden.	6.	13.
- des Waschwerkes.	70.	179.
Mahtheit Abstellung, so in Theil besessen.	64.	164.
Manns Haus wann iemand in ein ehbares sich flüchtet.	62.	159.
Mäßigung der Pfenwerth durch die Bergrichter.	53.	141.
Maut Freyung, wie solche von denen Contrebanden zu verhüten.	54.	144.
- und Zollfreyung.	53.	142.
Mehrere Neuntheil haben die wengere zu beherrschen.	25.	63.
Mitbringng der Tag Erz.	6.	12.
Mordthat oder verbotens Regenwehr der Bergarbeitern.	62.	158.

N.

Nabe Gräben sollen nicht gestattet, noch angesehen werden.	9.	22.
Nachbar soll vor andern zur Fuhr befördert werden.	47.	125.

so er Nothdurft an Holz hat, soll ihm zugelassen werden zu schlagen.	41.	305.
Nachlässigkeit oder Hinfälligkeit der Arbeiter und Huteleit.	71.	182.
Nehmung der Maas älterer Gruben.	13.	29.
Neue Steig wann solche zu bauen angefangen wird.	13.	30.
Nenntheil mehrere haben die wenigere zu beherzchen.	25.	63.
Neuschicht hat nicht länger dann 14. Tag Freyung an Gebürg an der Ebene 3. Tag.	10.	23.
Nothdurften bey Bergwerken sollen gegeben werden.	53.	142.

S.

Obrikeit so sich einer von Bergarbeiter widersetzt.	61.	157.
Oberst Bergmeister und Amtleut Befehl.	2.	2.
Oede Berg sollen ausgefürdert werden.	24.	58.
Ordnung der Einschreibung der Antwort, Klag, und Urtheil bey Gericht.	65.	167.
Ordnung Holz zu geben und die Wälder zu bearbeiten.	45.	118.
der unformlichen Gebäu und dessen Zustandbringung.	14.	32.
deren Verbrechen und Straf nicht ausgetrudet.	60.	153.
in denen Wäldern sollen die Bergrichter geben.	41.	104.

T.

Tasport soll kein Bergknay bekommen ohne Vorwissen des Bergrichters.	27.	70.
Tasndt so von Schuldnerm geleet.	51.	136.
in 14. Tagen zu rechtfertigen.	49.	131.
Tannwälder werden vorhalten.	42.	108.
Tennwerth wie die Gewerken die Arbeiter hiemit vergmügen sollen.	52.	140.
müssen die Bergrichter maßigen und schätzen.	53.	141.
Tlick und Praud seynd einzuschreiben.	35.	86.
Tloff, Eisen und Gruben sollen nicht versetzt werden.	17.	40.
Tlois, oder halbe Schicht.	33.	84.
Trobieren heimliches, und schmelzen ist verbotten.	38.	94.
Trobierers Eid.	79.	202.
Troccß zwischen den Gewerken soll dessen die Abschrift gegeben werden.	69.	175.
zwischen denen Gewerken.	26.	66.
Tuchern Schichten.	74.	191.
Tuchwerk und Waschwerkern Huteleit Eid.	82.	206.
bey Gericht zu satten.	74.	190.

U.

Uecksilber; Alaun; und Salzbergwerk wird vorbehalten.	4.	7.
---	----	----

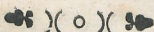
V.

Vänten, Beennen, und Lorget.	44.	113.
Väntungen der gemeinen Bergwerk.	38.	95.
der Tuchwerkern bey Gericht.	74.	190.
deren Verweckern.	32.	82.
Väuferei und Salägeret bey Abwesenheit des Bergrichters.	62, 63, 160, 161.	
Rechten ansetzen kan jederman wie er will.	6.	14.
der gefesteten Gruben.	66.	171.
der Schwachen und dessen Maas.	12.	27.
Rechtfertigung deren Verlag in 14. Tagen.	49.	131.

W.

Waag Arbeitung und schmelzen soll einer dem andern gefasteten.	37.	93.
Walt; Alaun; und Uecksilberbergwerk ist vorbehalten.	4.	7.

Samm



Samfoss wann die, so außer dem Berggericht gesehen, schuldig werden.	66.	170.
Schaden zu machen soll keiner dem andern in sein Gebau fähren.	22.	52.
Schachgebau erkundene.	14.	33.
- Recht und Maas.	12.	27.
Schuldverth soll gutes gemacht werden.	32.	81.
Schätzung und Wägung der Pfennverth durch den Bergrichter.	53.	141.
Schelten und Schwachworts Bestrafung.	59.	152.
Schermmaas.	14.	21.
Schicht, und wie man an und ab den Berg geben soll.	33.	84.
- wie es bey den hohen Bergwerth soll gehalten werden.	34.	85.
Schichten bey den Puchern.	74.	191.
Schiner Belohnung.	55.	146.
- Einfahrung.	18.	42.
Schlag des Holz wie er geschehen soll.	44.	116.
- und Wälder Hinlassung.	42.	106.
- wie er sich verligt.	46.	120.
Schlägeret Stillung.	63.	161.
Schlaming.	34.	85.
Schwachworts Bestrafung.	59.	152.
Schmidten und Saag Arbeitung.	37.	92.
Schmelzen heimliches und probiren.	38.	94.
- in fremden Hütten ohne unser Bergrichter Wissen und Zugehen ist verboten.	37.	92.
Schulbige Samfoss.	66.	170.
Schuldner Pfandlegung.	51.	136.
- so geflaget worden.	51.	134.
Schwarz und Hochwälder gehören dem Landfürsten.	40.	101.
Silberbrenners Eid.	79.	201.
Suspicion der Bergrichter und Geschwornen an Rechten.	65.	169.
Steinfeld.	34.	85.
Stollen Färderneß.	21.	49.
- sollen in rechter Weite und Höhe geführt werden.	10.	24.
Strafen deren Verbrechen nicht angetrucket werden.	60.	153.
- der Wälder Verherrung durch den Bergrichter.	44.	113.
Stüben, Stämpfl, Osteng, sollen nicht abgerissen, und verrucket werden.	33.	81.
Stufen, und derselben Abztehung.	31.	80.
- sollen nicht versetzt werden.	17.	40.

T.

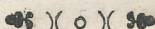
Tag Erz soll der Erfinder den Bergrichter mitbringen.	61.	12.
Theil so jemand seinen gern bauen wolle.	26.	67.
- Kauf und dessen Kratts.	24.	61.
- Legung.	58.	138.
- Wahrheit Abstellung.	64.	164.
- Verkauf kan rechtlich keiner mehr klagen.	25.	62.
Trieben so jemand in Sinn hat soll er es dem Bergrichter anzeigen.	25.	66.

V.

Vellaß.		
Verbot des heimlichen probiren und schmelzen.	94.	85.
verbotene Wehren.	38.	94.
Verbrechen dessen Straf nicht angetrucket.	62.	158.
- in denen Wäldern seynd durch die Bergrichter zu strafen.	60.	153.
	44.	113.



Wers



Verdacht der Bergrichter und Geschwornen an Rechten.	65.	169f
Verfälschung der Berggebau.	3.	6.
- aus dem Gerichtsbuch seynd hören zu lassen.	9.	20.
Bergerhabshaft der Bergleut Kinder.	60.	154f
Bergessung seines Gelübb und Eid.	28.	72.
Bergnügen mit Pfennwerth wie die Gewerken die Arbeiter sollen, wann sie es annehmen.	52.	140.
Verhalten nach Vollführung der Appellation.	68.	173.
Verbauten Berg so jemand durchsfahret.	16.	36.
Verhütung der Contreband.	54.	144.
Verkaufung der Theil.	24.	59. 60.
- der Erz außer Land.	36.	91.
- ohne Verwissen des Bergrichter ist verboten.	36.	90.
Verleg in 14. Tagen zu rechtfertigen.	49.	131.
Verlegene Gruben.	7. 8.	16. 17.
Verlehung des Alaun, Eisen, Quecksilber und Salz Bergwerk.	4.	7.
- der Bergarbeiter.	4.	9.
- der Erbsölden und Gerechtigkeft.	4.	8.
- der Hoffstäd in Puchern und Waschkütten.	72.	186.
- der Schachtrecht Naach.	12.	27.
- der Wälder durch den Bergrichter.	42.	107.
- der Waschkütten.	72.	186.
Verleugung der Schläg.	46.	120.
- und Empfach andernmalige der Gruben soll nach längeren Verfa- - chen gehandelt werden.	8.	18.
Verpändung in 14. Tagen soll gerechtfertiget werden.	49.	131.
Verrechnung der Gruben und andern von Berg soll nicht gestattet werden.	33.	83.
Versezung der Gäng und Klüft.	22.	54.
Verweiser soll ein ieder Gewerl bey Gericht haben.	27.	68.
- und Gewerken sollen keinen Lehenchaft oder Geding verward seyn.	31.	78.
- Raittungen.	32.	82.
- soll zu denen gemein Raittungen kommen.	39.	96.
- bey denen Waschwern zu halten.	71.	184.
Wortbawen was demnach zu beobachten.	19.	46.
Wortbaw, wie hoch und weit die seyn solle.	20.	47.
Wortbawhaltung der Pannewälder.	42.	108.
- des Alaun, Eisen, Quecksilber und Salz - Bergwerk.	4.	7.
- der Wälder.	1.	1.
Wortellen der Tag Anbrück.	6.	12.
Wortgebaw wie hoch und weit es seyn soll.	20.	47.
Worttheltiger Weise soll denen Gewerken nichts verhalten werden.	23.	55.
Wortlegen, und treiben.	35.	86.
Wortschaar soll keine gemacht werden.	19.	44.
- soll der jungen Gruben bleiben.	19.	45.
Wortförmliches Gebaw in Ordnung zu bringen.	14.	32.
Wortamtleit Befehl.	2.	2.
Wortscheidung des Wasch, und anderer Bergwerk.	73.	188.
Worterthanen so nicht eigenes Holz haben.	41.	103.
Wortucht und Frefel treiben soll der Bergrichter strafen.	61.	156.
Wortheil, Antmoet und Klag ist ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	65.	167.
- Appellation.	67.	172.
- in gleichmäßigen Sachen nicht zu verändern.	65.	168.

W.

Wälder Arbeitung.	43.	109.
- Verarbeitung und Ordnung das Holz auszuhellen.	45.	118.
- Befreyung wann jemand vermeint	44.	114.
- Empfachung und der kein Hutwert hat.	43.	111.

fo

so eingelegt.	41.	102
Hinlaffung und Schlagen.	42.	106.
so den Bergwerken liegen sollen nicht geschwendet, sondern nach Nothdurft abgeben werden.	41.	105.
zur Nothdurft der Gericht, Wärdt und Städt.	44.	115.
wie in solchen die Bergichter sollen Ordnung geben.	41.	104.
so die Bergichter verleißen sollen.	42.	107.
Verbrechung und dessen Straf durch die Bergichter.	44.	113.
Verlephung denen Unterthanen die keine eigene haben.	41.	103.
verleiße soll niemand haben, oder in Unordnung bringen.	42.	108.
so denen Bergwerk anhängig, werden vorbehalten.	I.	I.
so vorbehalten.	40.	101.
Waldungs-; Bearbeitung.	43.	109.
Waldmeisters Eid.	80.	207.
Wanderender Kläger.	51.	125.
Wandel des großen Erklärung.	74.	193.
Waschgold, Fron und Wechsel; Kauf.	69.	177.
Hütten Verleiung.	74.	186.
Werk Auslassung oder Verliung aus Hinkligkeit der Hutsleit.	71.	183.
so keiner den andern in sein Maas fapren.	71.	180.
Empfagung.	69.	176.
Erreichung des Gäng und Klüft.	72.	184.
Freypung.	72.	185.
wie es soll gehalten werden mit dem Wasser.	71.	181.
Gäng Erreichung.	72.	184.
und Puchwerks Hutsleit Eid.	82.	206.
Maas.	70.	179.
Raittung.	70.	178.
Verweiser zu halten.	71.	182.
Unterscheidung und anderer Bergwerk.	73.	188.
Wasser Abfehrung von Berggäben.	74.	192.
so die Schachtgebäu ertruncken.	14.	33.
bey jenen Waschwerten wie es soll gehalten werden.	71.	181.
Weide der Fuhrleit Viehe.	47.	124.
Wehren verboten.	62.	158.
Wegtragung der Stufen und Handstein.	36.	89.
Widersetzung der Obrigkeit.	61.	167.
Winkel schmelzen und probiren.	38.	94.
Wodnung der Knappen bey denen Bergwerken.	3.	4.

3.

Wodnung der Knappen.	47.	125.
Wodnung nach neue wann iem and zu bauen anfaget.	12.	30.
Wodnung und Erz bey Empfagung eines alt verlegenen Gebäu.	8.	19.
Woll- und Wautzreyung.	53.	143.
Wodnungsort.	54.	145.
in ein ehbares Manns Haus.	62.	149.
Wodnung des Knappen und so er nicht nachkommt.	29.	73.
Wodnung zusammen schlagen der Gruben.	23.	56.
Wodnung zusammen bringen gute unfürmlicher Gebäu.	14.	32.
Wodnung zwey Gruben wie diese ein Stollen bauen können.	18.	43.







Erster Artikel.

Die Landsfürstliche Hochheit betreffend.



Anfänglich / nachdem Uns als regierenden Herrn / und Landsfürsten alle Bergwerk / und Jünd / wo die allenthalben in Unseren Fürstenthümen / Länden / Herrschaften / Gerichten / Gebieten / Thälern / und Gebirgen iezu in Wesen seynd / oder inskünftige gefunden / aufgeschlagen / und gebauet werden / samt allen / und ieden anderen Hochheiten / Obrigkeiten / Wasserflüssen / Hoch- und Schwarz-Wäldern / Weegerten / und anderen dergleichen anhängenden Zugehörungen / und Stücken / ohne welchen dieselbe Unsere Bergwerk nicht mögen nuzlich erhebet / gebauet / und in Aufnehmen gebracht werden / ohne alles Mittel als Unser Kammergut zustehen / so wollen Wir Uns dieselben hiemit gänzlich vorbehalten / also / das sich niemand von Bischöfen / Prelaten / Grafen / Freyherrn / Ritterschaften / Adel / Gemeinen / hohs / oder niederen Stands unterstehe / dieselbe Bergwerk aus eigenen Gewalt / ohne besonderer Unserer Erlaubnus / und Bewilligung aufzuschlagen / zu bauen / und zu arbeiten / noch von Unseren Amtsleuten / und Gewerken den vierzigsten / oder andere Fron / und Aufsz / wie die genant möchten werden / zuwider / dieser Unserer gegenwärtigen Ordnung zu begehren / oder zu nehmen / noch in den Wäldern / Wasserflüssen / Wegen / und Steegen zu / und von den Bergwerken / oder sonst einigerlei gefährliche Verhinderung / Eingrif / und Irrung zu thun / dar durch Unser Kammergut / Bergwerk / und Mannschaft geschmäleret / und in Abfall gebracht möchte werden / ob aber dessen iemand beschweret / und dafür befreyet zu seyn vermeinet / dies solle er allezeit Unserem Obersten Bergmeister fürtragen / derselbe hat Befehl Uns / oder Unsere

2
1734 X o X 1734
sere Niederoesterreichische Kammerräthe dessen zu berichten/ die als-
dann ferner unser Nothdurft darin handeln werden.

Zweyter Artikel.

**Von des Obersten Bergmeisters / und der Unter-
Amtleüt Befehl.**

Damit auch Uns / und dem ganzen Bergwerks Wesen zu mehr
ersprieslicher Förderung / und Nutzen diese Unsere Ordnung in
wirklicher Vollzug gebracht / gehandhabet / auch allen in / und aus
ländischen Gewerken / und Arbeitern / die Unsere Bergwerk besu-
chen / bauen / und sich dabey aufhalten gebührlicher Schutz / Fried-
und Recht mitgetheilet / und geleistet werde / so wollen Wir als
Landesfürst jederzeit einen Obersten Bergmeister / und dann nach
Gelegenheit der Bergwerken sondere Bergrichter / Geschworne /
Frönnner / Schinner / auch andere Amtleüt / und Diener mit genug-
samen Instructionen / und Befehlen verordnen / dergestalten / das
angeregter Unser Bergmeister auf alle Bergwerk / und nachgesetzte
Amtleüt sein fleißiges Aufsehen haben / und ihm dagegen die bes-
rührte Amtleüt in allen gebührlichen Amts- und Bergwerks Sa-
chen gehorsam / und gewärtig seyn / und also beiderseits sich dieser
Unser Ordnung / und ihren gefertigten Bestallungen gemäß hal-
ten / und sonst alles dies handeln / und vollziehen sollen / was Uns
ser / und der Bergwerk Nothdurft / und Wohlart erforderet / und
sie ihre Eidspflicht / und gegebenen Revers / Verschreibungen
nachzuthun schuldig / und verbunden seynd / sonderlich sollen die
Bergmeister jährlich von den Bergrichtern / und ihren Gegenschrei-
bern in Beyseyn ihrer zugeordneten Geschwornen aller ihrer Emp-
fäng / und Ausgaben unter ihrer ordentlicher Verfertigung Rech-
nung aufnehmen / folgendes Uns auf Unsere Niederoesterreichi-
sche Kammer verrechnen.

Dritter Artikel.

Das die Amtleüt nicht Bergwerk bauen sollen.

Es sollen auch hinführo Unser Oberster Bergmeister / Gegen-
schreiber / Bergrichter / Schinner / oder die solche Aemter verwal-
ten / an den Orten ihrer Amts Verweisung nicht eigene Bergwerk
bauen / noch sich sonst in andere verfügbliche Berg / wie das gesche-
hen möge / vermand machen; desgleichen soll auch kein Amtmann
in Sachen / und Irungen / ihn selbst belangend / gebraucht / son-
dern an desselben stat eine andere unpartheyische taugliche Person
dazu

darzu verordnet / und in allen / soviel möglich / gefährlicher Betrug / und Eigennuz abgestellt / und verhütet werden.

Vierter Artikel.

Wann die Erzknappen / und Arbeiter sich mit häuslicher Wohnung bey den Bergwerken niederlassen wollen.

Wann der Knappen / und Arbeiter halber wollen Wir / wann diese / als Unsere Kammerleut auf Unsere Bergwerk kommen / und sich dabey niederlassen / und Häuser bauen wollen / das denselben von dem Bergrichter / Landrichter / oder Stadtrichter derselben Orten Hoffstädt auf der Gemeinde ausgezeigt werden / davon soll dem Gerichtsherrn / oder wohin Wir es als Landsfürst verschafen / nach Rath Unserer Bergrichter ein ziemlicher Zins gegeben werden / so aber etwelche derselben Arbeiter / und Knappen Vieh hätten / das auf die gemeine Weid gieng / darum sollen sie sich auch mit derselben Herrschaft nach Rath der Bergrichter vertragen / sonst sollen berührte Knappen / und Arbeiter Steuer frey seyn.

Fünfter Artikel.

Von fischen / und jagen.

Es sollen auch alle Bergrichter bey den Bergwerken ihrer Verweisung von Unsertwegen darob seyn / das Uns / noch jemand andern in Unseren: noch ihren Herrschaften / Herrlichkeiten / Hochheiten / oder Gerichtern / von niemand dem Bergwerk unterworfenen / ohne besonderer Verwilligung Unser / und anderer Herrschaften / die den rechtlichen Fug haben / zu fischen / und zu jagen gestattet werde / so aber einer / oder mehr dies freventlich thäten / die sollen von demselben Unseren Bergrichter um fünf Pfund Pfening gestrafet werden / und welcher Arbeiter eine Büchse mit sich zur Arbeit / Gruben / oder an dem Berg traget / der soll gleichermaßen gestrafet werden.

Sechster Artikel.

Von Verfabung der Berggebäuen.

Wer verfaben will / der soll das Bergwerk / oder Bau von Unserem Bergrichter derselben Ort empfaben / und sich darinnen dieser Unserer Bergwerks Ordnung / desgleichen auch der Freyheit / der Wir Uns mit ihm / oder anderen Gewerken nach Gelegenheit der

Bergwerken von wegen Unseres Kammergefälls in der Fron / und Wechsel auch Gold / und Silberkäufen jederzeit vergleichen / wie andere Bergwerks-verwande gemäß halten / und geleben / dargen soll auch einieder bey seiner Gerechtigkeit / was ihm Waag / Maas / und Ordnung gibt / gehandhabet werden / wurde sich aber jemand unterstehen aus eigenen Gewalt / ohne solch empfangen und Erlaubnus heimlich / oder ofentlich Bergwerk zu bauen / Erz auszutragen / oder an ungewöhnlichen Orten zu schmelzen / der soll nach Gelegenheit / und Gestalt seiner Verbrechen an Leib / und Gut darum gestrafet werden.

Siebender Artikel.

Von Verleihung der Salz / Eisen / Quecksilber / und Alaun Bergwerk.

Wir behalten Uns aber vor alle Salz / Eisen / Quecksilber / und Alaun Bergwerk / diese sollen allein durch Uns selbst / oder wem Wir deshalb sonderlichen Gewalt / und Befehl geben / verliehen werden.

Achter Artikel.

Von Verleihung / und Gerechtigkeit der Erbstollen.

Ein rechter Erbstol soll von Unseren Obersten Bergmeister empfangen / und dann / wie Bergwerks Recht ist / gearbeitet werden / und welchem Bau der zukommt / Wasserfelt / auch Wetter und Luft bringt / von demselben Bau ist man schuldig demselben Erbstollen den siebenden Kübel / oder Centner Erz zum Stolrecht zu geben.

Neunter Artikel.

Was die Berggrichter zu verleihen haben.

Die andere Bergwerk / und Jünd / welcherlei diese seynd / alt / und neu Schurf / oder Bau / wo diese in Unseren Ni-deroesterreichischen Länden gefunden / und aufgeschlagen werden / diese sollen samt den Wasserläusen / Hütschlägen / Kohlsplätzen / Puchern / Kolbenschlägen / Wäldern / Hütswerken / Klauen / Rechen / Lenden / und allen anderen anhangenden Stücken / die zu denselben Bergwerken / und den schmelzen gehören / und von Alter dazu gebraucht / und verliehen worden seynd / an Unser statt von unsern Berggrichtern derselben Ende / oder ihren Verwaltern /
und

und sonst von Niemand empfangen / sondern vermög Unser gegenwertigen Ordnung verliehen / und keine Gefahr / noch gefährlicher Verzug darin gebraucht werden / doch sollen sich dieselben Unsere Bergrichter / oder ihre Verwalter solcher Lehen zuvor wohl / und eigendlich erkundigen / und nicht leihen / sie wissen dann / das es ein Lehen seyn möge / damit Irrung / Zwietracht / und Hader / so etwann aus unbedachtigen Lehen entstehen / und erwachsen / hinfüroan verhütet / und die Gewercken desto mehr bey Lust / Ruhe / und Einigkeit erhalten werden.

Sehender Artikel.

Von Empfachgeld.

Wann nun einer oder mehr eine Gruben / Hütschlag / Kohlaruben / Kolbensschlag / oder einen Wald von Unserem Bergrichter empfachen wil / so ist der / so empfachet / bemeldtem Unserem Bergrichter drey Kreuzer / und dem Bergschreiber einen Kreuzer einzuschreiben schuldig / darum sol ihm Unser Bergrichter verliehen.

Silfter Artikel.

Von irrigen Lehen / auch für / und eingeseenen Gebäuen.

So dann der Bergrichter zu Zeiten irrig / und eines Lehens nicht wohl entschlossen wäre / deshalben der / so solches Lehen zu empfachen begehret / auf mehrere Erkundigung verziehen müste / so solle der Bergrichter demselben seines Begehrens ingedenk / und ihm alsdann / so er in Erkundigung befindete / das es ein Lehen seyn mag / dasselbe zu verleihen schuldig seyn / wo aber nach gehaltenener Erkundigung solches Lehen nicht möchte stat haben / und der / so das Lehen begehret / an solcher Unseres Bergrichters Handlung nicht begnügt seyn wollte / so sol Unser Bergrichter erkennen lassen / ob es ein Lehen seyn mag / oder nicht / aber kein fremder / eingeseener / fürgeseener / oder ungewöhnlicher Bau / das auf Gefahr / Haderet / und anderen Gebäuen zu nahend / und zum Nachtheil begehret wird / sol nicht verliehen / sondern der Empfacher davon gewiesen werden / welcher aber das nicht thun / und dieselben Gebäu darüber aus eigenen Fürnehmen arbeiten / oder bauen wurde / der soll an Leib / und Gut nach Gelegenheit der Sach gestraffet werden.

Swölfter Artikel.

Wann einer einen Gang Erz am Tage findet.

Wann einer etwan einen Gang mit Erz / oder sonst ein Gespur / und Anzeigen eines Bergwerks findt / schürft / oder öfnet / und ein anderer will ihm mit dem Verfahen füreilen / und davon bringen / dem soll es nicht stat gethan werden / sondern der Bergrichter soll es dem leihen / der es am ersten gefunden / und geöffnet hat / doch das derselbe dem Richter ein Wahrzeichen von der Klust bringe / und mit dem Lehen bey dem Richter zu versuchen über drey Tag nicht verziehe / sonst mag es der Richter wohl einem anderen leihen / damit die Bergwerk desto weniger verhindertet / und am Tag gebracht werden.

Dreyzehender Artikel.

Das an einem Gebirg nicht zweyerlei Maasß soll verliehen werden.

Wer von Unserem Bergmeister / oder Bergrichter ein Bau / Neufschurf / oder anderes auf stehenden / oder flachen Klüften verfahren will / der soll es dem Richter mit Rahmen eigentlich nennen / und anzeigen / wo / und am welchem Gebirg es gelegen seye / auch was Gruben / oben / unten / oder zu ieder Seiten an nächsten daran stosen / und ob er Stollen / oder Schachtrecht empfachen wolle. Was Rechten ihm alsdann der Richter verleiht / das soll von Stund an in das Verfachbuch bey Gericht eingeschrieben / und dabey die Jahrzahl / und an welchem Tag die Verfahung geschieht / vermeldet werden / doch soll in allweg der Bergrichter an den Orten / und Gebirgen / welche mehr seiger Maasß / dann Flech haben / und Stollrecht daseibst seyn mag / kein Schachtrecht verleihen / noch zu verleihen Macht haben / wo es aber aus Überschen / Hintläsigkeit / oder Gefähr etwann geschehete / so sol dasselbe Lehen nichts gelten / sondern aufgehelt / und ab seyn / und in dem rechten Stand lauff dieser Unserer Ordnung gestellet werden / wo es aber ein Neufund / und sonst kein andere Gruben auf derselben Zech vorhin empfangen wäre / so sol es als ein Fundgruben / oder Schacht verliehen werden / es sol auch nicht zweyerlei Maasß / oder Gerechtigkeit an einem Ort verliehen werden / obschon mehr Klüst wären / die nicht gleich stellen.

Vierzehender Artikel.

Das einer in seinen Rechten ansitzen mag / wie er will.

Es mag auch einer in seinen Rechten ansitzen / und ausschlagen /
wo

wo er will / so er aber das Kreuz übersetzen wollte / sol er es zum andernmal empfangen / und mit den Hauptpfählen bey den Kreuz bleiben / wie das gesteket ist / sonst sol es nicht Kraft haben / noch gesteket werden.

Funfzehender Artikel.

Von Empfangung der alten Gruben.

Wann einer begehrt einen alten Stollen / Schurf / oder ein altes Bau zu empfangen / und sagt es hätte sich verlegen / und die alten Gewerken vermeinten / es hätte sich nicht verlegen / so sol es durch dem Bergrichter / und Geschwornen mit Erkantnus entschieden / und der Eid / oder Weisung dem zu thun aufgeladen werden / der das Bau den alten Gewerken ab empfangen will / dergestalt / das solche Weisung in vierzehn Tagen / und auf das wenigste mit dreyen / oder zweyen erbaren / unpartheyischen Personen / die nicht Theil und Gemein dabey haben / geführt werde / doch stehet dagegen den alten Gewerken die Gegentweisung auch bevor / die soll gleichfalls in vierzehn Tagen nach des Klagers Weisung vollführet werden.

Sechzehender Artikel.

Wann sich die Gruben aus Unwissenheit der Gewerken / oder Unfleis und Gefahr der Berweser / und Arbeiter verliegen.

Wäre es aber / das sich eine Gruben aus Unwissenheit der Gewerken / oder ihrer Berweser durch Nachlässigkeit / Versaumnus / Gefahr / oder Untreu ihrer Arbeiter / die ihnen solche Gruben zu versehen / und zu arbeiten versprochen / und das nicht gehalten hätten / eine Raittung ungefehrlich verlegete / und von jemand empfangen wurde / so soll der / so die Gruben empfangen hat / in vierzehn Tagen den nächsten nach dem empfangen / raitten / und den alten Gewerken / oder ihren Berwesern vor Gericht solche Raittung ansagen / welcher alsdann aus denselben seine Theil wiederum annehmen / und bauen will / dem soll es gegen Bezahlung der gebührlichen Samkost / so in jetzt gemeldten vierzehn Tagen darauf gegangen / und geraittet ist / ohne Irrung des Verfahers stat gethan / und vergönnet werden / doch wo der alte / und neue Gewerk der Samkost halber in obgemeldten vierzehn Tagen aufgegangen / streitig wurden / so solle solche Samkost nach Unsers Bergrichters / und der Geschwornen Erkantnus gemäßiget werden / und die Arbeiter denen solche Gruben zu arbeiten befohlen gewesen / sollen den Gewerken ihren Schaden abzulegen / darzu auch ein ieder dem Richter

ter seiner Verbrechen nach um das Bandel verfallen seyn; verlesge sich aber eine Gruben / oder Bau länger / oder anderst als ietzt gemeldet ist / und wurde iemand verliehen / derselbe ist nicht schuldig den alten Gewerken dies anzufagen / oder daran Theil zu lassen / sondern mag sich solches Bau / und Gruben ohne jemand's Irung / und Widersprechen seinem Verfahren nach gebrauchen.

Siebenzehender Artikel.

So ein verlegene Gruben wider gearbeitet wird.

Wo sich auch ein Gruben / oder mehr aus oben angezeigter Verfaumnus / und Ubersen ohne Willen / und Wissen der Gewerken etwann verlegt / und die Gewerken / oder ihre Arbeiter an ihrer stat säßen von Stund an ohne ein neues Verfahren oder Lehen widerum darein / und blieben also unangesprochen so lang / bis sie dieselbe Gruben zwo Raittung widerum gearbeitet / und vor Gericht ofentlich geraittet hätten / so soll alsdann dieselbe Gruben aus solchen Verliegen nach den zweyen Raittungen Niemand mehr verliehen / sondern die vorige Gewerken / die sie mit solchem ibrem Einsitzen / und Arbeit wiederum ingehabt / wider jedermanns Ansprach vermdg derselben Gruben ersten Lehens / und Verfahrens dabey handgehabt werden: Aber sonst fürseztlich / und gefährlicher Weise soll sich Niemand unterstehen in eine alte / oder neue Gruben / und Schürf zu sitzen / und dieselbe zu arbeiten / er habe sie dann zuvor / wie es sich gebührt / empfangen.

Achtzehender Artikel.

Das nach dem iüngern Verfahren soll gehandelt werden.

Wann sich dann ein Gruben verlegt / und wird zum andern mal empfangen / so soll nach demselben andern / und iüngern Verfahren füran gehandelt / und erkennet werden / und das vorige alt Lehen mit allen seinen Freyheiten / und Gerechtigkeiten gar ab seyn / und nichts mehr gelten / doch den älteren Gruben / so gegen einen solchen Bau ihre richtige / und bewerte Eisen vormahlen gehabt / und für gebracht hätten / oder sonst mit ihren ersten Verfahren an einander gegangen wären / an denselben ihren Eisen / und Gerechtigkeiten ohne Schaden.

Neunzehender Artikel.

So einer einen alten verlegenen Bau empfalet / dabey Zeüg / und Erz ist.

Nuch soll Niemand alte Bau verfahren um Zeügs / oder getwungen /

gen/und geschneiden Erz willen/ so dabey seyn mögte/ und die alte Gewerken vorhin versamfostet/ und bezahlet hätten/ sondern wer ein solches Bau empfachet/ der solle den arbeiten mit seinem eignen Zeüg/ oder sein Verfahren hat nicht Kraft/ und das Erz dergleichen der Zeüg/ so er bey dem Bau findet/ den die alte Gewerke vorbezahlet/ und gelassen haben/ solle denselben alten Gewerken justehen/ ausgenommen/ was bey dem Bau angenaglet/ und gebästet ist/ das soll keinesweg abgebrochen werden/ stunde dann alte Samskost auf den Theilen aus/ die sollen die alten Gewerken auch bezahlen/ sie haben Zeüg/ und Erz bey dem Bau/ oder nicht.

Swanzigster Artikel.

Die Verfassungen aus dem Gerichtsbuch hören zu lassen.

So einer an den Richter begehrt aus dem Verfabuch zu wissen der alten/ und neuen Gruben Empfängnissen/ dem soll dessen stat gethan werden/ damit ein ieglicher wisse zu kaufen/ oder neue Aufschlag zu empfachen.

Ein und zwanzigster Artikel.

So den Gründen durch Bergwerk Schaden geschieht/ wie die Ablegung geschehen soll.

Ob es sich begibt/ das neue Bergwerk/ Hütschlag/ Kofstadt/ Kistwerk/ Kohlpärrn/ Gruben/ und anderes zur Nothdurft des Bergwerks/ auf jemandes/ was Stands/ oder Wesens die seynd/ eingezäunten eigenen Gründen/ Aclern/ und Wäsen von einem Berggrichter nach Bergwerks Ordnung zu Lehen begehret wurden/ so solle der Berggrichter derselben Ende Gewalt haben/ die zu verleihen/ man soll auch dazu Weeg/ Stieg/ und Brücken folgen/ und machen lassen/ wo aber mit denselben vorgenanten Lehen/ und Gebäuen/ einigerlei Schaden gethan wurden/ dieselben sollen allweg zuvor nach Erkantnus der Berggrichter/ und Geschwornen/ denen sie geschehen/ erstatet werden. So es sich aber begibt/ das neue Schürf/ oder alte Bau auferhalb ihrer eingezäunten Gründ auferstünden/ und gebauet wurden/ davon soll man Niemand keinen Schaden zu erzezen schuldig seyn.

Swey und zwanzigster Artikel.

Das die Gruben nicht zu nahend in einander sollen ansetzen werden.

Damit sich in Unseren Bergwerken desto weniger Irung/ und
S
Zwie

Zwiekracht erheben / so sollen Unsere Bergrichter mit Fleiß darob seyn / und Fürsichung thun / das ein Zech / desgleichen ein Gruben der andern nicht zu nahend / noch in ihrer Maasß zuwider dieser gegenwärtiger Ordnung ansetze / aber in seinem gemäßen Gebirg / wann er seine Schnür am Tag genommen hat / und verpfündet ist / mag ein ieder ansetzen / wo er will / und sein Feldbau / auch andere ausgelegte Derter in seinen Rechten fahren / und bauen / für sich an das Gebirg / unter sich / über sich / und neben sich / wie ihm beliebt / so lang / bis ihm ein anderer begegnet / und ihm widerkehret / so soll alsdann weiter gesehen / was diese Unsere Ordnung vermag.

Drey und zwanzigster Artikel.

Von Freyung der Neuschurf.

Ein ofener Neuschurf an den hohen Gebirgen hat nicht länger dann vierzehnen Tag Freyrecht / darnach soll der / wie es einem Bau auf den hohen Bergwerken zugehret / mit Foch / und Stämpel / so fern es daselbst Noth ist / versangen / und eingenommen werden. Aber ein Neuschurf an den niedern Gebirgen / dazu man täglich kommen mag hat nur drey Tag Freyung / wo dann derselbe in vorgeschriebener Zeit nicht baulich gearbeitet / und beleget wird / mag Unser Bergrichter den feiner verleihen / wolte aber einer / oder mehr / das ihme solches hohe / oder niedere Gebäu länger gestreyet solte werden / das soll an desselfen Enden mit Unsers Bergrichters Wissen geschehen / der mag die im Jahr einmal auf vier Wochen / und nicht länger freyen / doch soll darin sonderlich die Gelegenheit / und Nothdurft betrachtet werden.

Vier und zwanzigster Artikel.

Die Stollen sollen in rechter Höhe / und Weite geführt werden.

Vey allen Gebäuen / und Gruben sollen die Hauptstollen mit rechter Höhe / und Weite Bergmännisch geführt werden / damit man darin fahren / Fürdernus / Wetterfart / und andere Nothdurft fruchtbarlich genießen möge / man soll auch die Gebäu mit Zimmern nach Nothdurft allenthalben versorgen / und versehen / damit die Arbeiter versichere / und an ihren Leib / und Leben nicht beschädiget werden / darauf dann die Gewerken / und zuvor die Hutleut ihr fleißiges Aufsehen haben sollen / wurde aber das gefährlich / oder durch Hinfälligkeit übersehen / und der Mangel bey den Dutmänn / oder Gewerken befunden / so sollen sie durch Unseren Bergrichter nothdürftiglich darum gestrafet werden / es hätte dann eine Gruben mehr

mehr Stollen / oder Schächt / der sie zufahren / oder zu der Fördernus nicht nothdürftig wären / das soll der Hutmann an demselben Ende Unserem Bergrichter anzeigen / sofern alsdann durch Besicht / und Beschau befunden / das kein Gefahr darin gebraucht wird / so mag der Bergrichter derselben Gruben wohl zugeben / das sie solche Stollen / und Schächt nicht aufhalten / doch mag sie nicht desto mindere ihre Gerechtigkeit / wo es Noth thut / fürbringen / und gebrauchen / davon soll er dem Bergrichter einen Gulden / und dem Schreiber sechs Kreuzer in das Verichtsbuch einzuschreiben geben.

Fünf und zwanzigster Artikel.

Freiung der Erbstollen / und alten Gebäuen.

Ein Erbstoll / den man Jahr / und Tag gebauet / und gearbeitet hat / und einem / oder mehr Gebäuen zu Hilf kommen will / der hat dazu Jahr / und Tag Freiung / aber alle andere Gebäu in Unseren Bergwerken / die man wohl arbeiten mag / sie seyen hoch / oder nieder an dem Gebirg / die haben nicht länger / noch anderts Freiung dann vierzehn Tag / wie zuvor begrieffen ist. Welche man aber aus ehafter Noth nicht arbeiten möchte / die sollen auf ziemliche Zeit / und bis man die arbeiten mag / Freiung haben / doch sollen Unserem Bergrichter derselben Ende solche Ursachen angezeigt / und die Freiung darauf von ihm begehret / folgendts bey Gericht also eingeschrieben werden / aber im Sommer / dieweil die Gebirg abper oder trocken seynd / und man allenthalben zu den Gruben wohl kommen mag / sollen Unsere Bergrichter die Gebäu nicht lieberlich freyen / es wurden ihnen dann / wie oben gemeldet / genugsame Ursachen fürgebracht / darinnen sie dennoch nach Gelegenheit / Maas und Bescheidenheit halten sollen.

Sechs und zwanzigster Artikel.

Von der Gruben Maas.

Alle Gruben / und Gebäu / so bisher in Unseren Niederoesterreichischen Ländern allenthalben auf Unseren Bergwerken empfangen / verliehen / und verpföcket worden seynd / die sollen bey denselben ihren Lehen / Pföcken / und Eisen / auch anderen Gerechtigkeiten daraus ersolgend / bleiben / und sich eine gegen der anderen denselben gemas in allen Dingen halten / wie sich gebühret / und Bergwerks Recht ist. Was aber hinfüro / und nach Eröfnung gegenwärtiger Unserer Berg Ordnung bey vorigen / und künftigen Unseren Bergwerken von neuen gefunden / aufgeschlagen / und empfangen wird /

es seye auf stehenden/ oder flachen Klüfteren / den soll ihr Maas am Tag im Firs/ Sool/ und Scherm / nemlich einer Fundgruben siebenzehen Klafster/ und einer ieden anderen Gruben fünfzehen Klafster zwischen Firs/ und Sool im Seiger/ und acht Schnür/ oder Lehen in dem Scherm gegeben werden/ und soll bey einer ieden Gruben in Mitte des Stollen auf dem Gesteng unter dem Mundloch angehalten/ und auf jede Seite hinaus in dem Winkel vier Schnür/ oder Lehen nach Gebirgsfall gezogen / und daselbst ein Pflock geschlagen/ alsdann dieselben Pflock in das Gebirg als das abschneidende Eisen in ewige Gänz gebracht werden/ wie es sich gebührt/ doch alles mit dem Unterscheid/ also/ wo das Gebirg auch Klüft/ und Gäng solche Maas nicht erleiden möchten/ das alsdann Unser Oberster Bergmeister/ Bergrichter/ Geschworne/ Gewerken/ und andere verständige Vergleut nach Gestalt der Sachen gebürlich Weeg/ und Mittel fürnehmen/ damit derselben Maas halber gute Ordnung gegeben werde/ und soll hinfüro nicht gestattet/ noch vergönnet werden auf das Flach sonderlich zu empfachen/ sondern/ welchem ein Bau/ oder ein Gruben/ wie jetzt gemeldet/ verliehen wird/ der hat Gerechtigkeit auf alles was er in solcher seiner Maas erbauet/ es seye stehendes/ oder flaches.

Sieben und zwanzigster Artikel.

Von Schachtrecht / und Maas.

Wo / und an welchen Enden aber Stolrecht nicht seyn kan / und man aus Noth Schachtrecht verleihen / und geben müste / soll einem gevierten Schachtrecht drey Schnür auf den Gang unter sich/ über sich/ und ewige Gänz gegeben werden/ und auf beiden Seiten keinen andern Scherm haben/ dann die drey Schnür um sich in der Vierung in jede Seiten anderthalb Schnür/ das ein geviertes Lehen genennet wird/ wo aber flache Klüften seynd/ und auch kein Stolrecht seyn mag / ist fürgenommen/ das einer ieden derselben Gruben drey Schnür nach Gangsfall/ und Zugslänge/ und drey Schnür im Scherm gegeben/ doch das sie am Tag mit Firs/ und Sool verpflocket werden.

Acht und zwanzigster Artikel.

Wann begehrt wird die Maas am Tag zu nehmen.

Wann einer eine Gruben empfangen hat / und ein anderer empfanget auch unten/ oder oben eine Gruben daran/ so mag die tüngere/ die ältere durch das Gericht darzu halten / und anstrengen/ das

das sie ihr Maasß am Tag nehme/ das soll sie dann thun/ want sie derothalben ersucht wird/ und wo die alte ihr Maasß hinnimmt/ soll sie darum verpföcket werden/ darnach weiß die jüngere Gruben anzufizen/ und zu bauen/ und so sie dann zusammen kommen/ mit ofenen Durchschlägen auf Klüft/ und Gängen/ soll der Schinner denselben Pflock/ welcher dem Durchschlag näher ist/ hinein bringen/ ist dann der Pflock oben/ so sollen der älteren Gruben ihre fünfzehn Klafter/ und Maasß unter sich gegeben werden. Wäre es aber der Untersplock/ soll man ihr das Maasß über sich geben/ und welcher Pflock hinein gebracht wird/ daselbst soll ein Eisen geschlagen/ und von demselben Eisen das Maasß gegeben werden auf dem Gang/ wie man ihn findet/ über sich/ oder unter sich/ und der andere Pflock soll dann nicht mehr gelten.

Steun und zwanzigster Artikel.

Wie die ältere Gruben ihr Maasß nehmen soll.

So aber ein Gruben aufgeschlagen/ und verfangen wird/ und kommt ein anderer/ und verfährt die nächsten Rechten/ oben/ oder unten/ und die jüngere Gruben strengt die ältere nicht an um ihr Maasß am Tag/ und last sie bauen/ und unterkommen/ das sie Klüft/ und Gänge erbauet/ so ist die ältere der jüngeren nicht mehr schuldig ihr Maasß am Tag zu nehmen/ sondern die ältere soll auf dem Gang bleiben/ bis die/ oder ein andere mit ofenen Durchschlag zu ihr auf Klüft und Gängen kommt/ so soll dann die ältere ihr völlige Maasß nehmen auf dem Gang/ als Bergwerks Recht ist/ und soll angeben/ da sie Klüft/ und Gänge erbauet hat/ davon mag sie ihre Maasß unter sich/ oder über sich nehmen/ als wie die ältere. Es soll auch die ältere Gruben mit ihren Eisen/ und Marckschid bey dem Gang bleiben/ und demselben nachfahren/ wo der hingehet/ auf ein Seiten nach den Gebirg/ darinn sie als die ältere Gruben die Wahl hat zu fahren/ auf welche Seiten sie will/ und welche sie ihr also gütlich/ oder rechtlich fürnimt/ und angezeigt/ dahin mag sie fahren/ so lang sie es mit einem Stollen weis zu genüssen/ doch soll sie auf die anderen Seiten keine Gruben mehr dringen; Es soll auch die alte Gruben die junge durch ihre Rechten durchlassen bauen/ doch ihr der alten ohne Schaden/ und solle keiner ihr Fürdernus genommen werden/ wie hierin weiter ausgedrucket wird.

Dreißigster Artikel.

Wann eine neue Zech zu bauen angefangen wird.

Es sollen auch Unsere Bergrichter samt den Geschwornen/ so oft
an

an einem Ort eine neue Zech zu bauen angefangen wird/ das Gebirg eigentlich besichtigen / und des stehenden / und flachen / auch der Stund halber gute Erläuterung thun / und allweg den Scherm/ und die Stund/ darauf die Gebäu einer jeden Zech empfangen / und gearbeitet werden / in dem Versahen zu künftiger Wissenschaft ordentlich einschreiben lassen.

Ein und dreyßigster Artikel.

Von der Schermmaaß.

So es sich ereignet/ das etwann an einem Gebirg zwei Zech so nahhend neben einander aufgeschlagen wurden / das die eine Gruben ihren Scherm auf ein / oder die andere Seiten völig nicht haben möchte / so mag sie die Ubermaaß solches Scherms auf die andere Seite nehmen / da sie Gebirg genug hat / damit sie auch zu ihrer vöiligen Maass komme / doch den älteren Zehen / und Gruben / so vorhin empfangen seynd / an ihren Gerechtigkeiten unvergrifen.

Zwey und dreyßigster Artikel.

Unformliche Gebäu in Ordnung zu bringen.

So auch unformliche / unverlegene / alte Gebäu wären / darinn soll ein ieder Unser Oberster Bergmeister mit der Bergrichter / Geschwornen / und Gewerken Gutbeduncken dieselbe Gebäu Inhalt dieser Ordnung in formliche Recht und Lehen bringen.

Drey und dreyßigster Artikel.

Von ertrunckenen Schachtgebauen.

So einer eine Gruben bauet / und fährt füran in das Gebirg / und erreichet einen Rheil / oder ganzes Erz / und sinket also auf dem Gang so lang nieder / bis er vor Wasser nicht mehr mag / wann er dann den Schacht mit Berg füllt / oder last den vergehen mit Wasser / und weigeret sich dessen zu genießen / so mag sein Nachbar den Schacht wohl zubauen / darein durchschlagen / und ihm zu nutzen bringen / als hoch der Schacht mit Wasser / oder Berg ist verfüllet gewesen / daselbst soll alsdann ein Eisen geschlagen werden / welches des ertrunckenen Schachts / oder Gruben Sool / und des anderen / so also hinzu gebauet hat / First seyn.

Bier

Hier und dreyßigster Artikel.

Von Durchschlägen.

Niemand mag dem anderem durch ddes Gebirg seine Gäng ab-
bauen / noch zu Schaden fahren / deshalb ist man auch nicht
schuldig auf Durchschlag / so in dden / räben Gebirgen gemacht wer-
den / Endschied / und Schin zu thun / oder etwas anderes darauf
zu handeln: Wo aber ein Durchschlag auf Klüften / und Gängen
von einer Gruben zu der anderen gemacht wird / so soll derselbe
Durchschlag ungefehr und auf das wenigste so viel Defnung ha-
ben / das man das Licht durch solchen Durchschlag sehen mdge / wels-
cher nun also gegen einer Gruben einen Durchschlag macht / der
soll den gegen derselben Gruben / zu der er solchen Durchschlag ges-
macht zu seyn vermeinet / beschreiben / also / das sie solches Durch-
schlags an einander geständig seyn / alsdann sollen sie den Durch-
schlag bey Gericht ansagen / und darauf förderlich / wie es sich ges-
bührt / Schin / und Endschied geschehen / und das Eisen zu demsel-
ben Durchschlag gebracht werden.

Fünf und dreyßigster Artikel.

Wie einer sein Eisen herfür bringen soll.

Wurde es dann befunden / das die jüngere Gruben / der älteren in
ihr Maas gefahren wäre / so mag die ältere mit ihrem Eisen die jünge-
re daraus treiben / und die jüngere die ältere in ihre Eisen auch / so-
vern die ältere aus ihrer Maas gefahren wäre / es seye Firs / Sool /
oder abschneidendes Eisen / gesunde aber ein Theil des Durchschlags
nicht / und alsdann der andere Besicht / und Beschau anbegehren
wurde / so sollen die Geschwornen von Stund an auf des anhaltens-
den Theils Begehren bey beiden bauen / sovern es Noth thut / un-
verhindert / und ohne Widerrede beider Baugewerken / und Hutleüt
einfahren / und denselben Durchschlag eigentlich / und nothdürftig-
lich besichtigen / und beschauen / ob der Bergmannisch auf Klüften /
und Gängen / oder ungefehr eine halbe Klafter davon gemacht seye /
oder nicht: Würde er auf Klüften / und Gängen befunden / und
für Bergmannisch erkennet / so soll alsdann iedwederer Theil drey
Klafter von denselben Durchschlag bis zur Austrag der Sache
hindann geschafen / und von Stund an güttlich / oder rechtlich dar-
auf gehandelt werden / wie oben gemeldet. Welcher Theil dann sein
Maas / und Eisen herfür bringen will / der soll das thun / durch
sein eigenes Fert / und Stollen / und ist keiner schuldig seine erbaue-
te Dertter / Stollen / oder Fert / die ihme noch nicht aberkennet seynd /

einem anderem solches zu vergönnen/ oder fremdes Eisen / und Ges
rechtigkeit darauf herfür bringen zu lassen / er wolle es dann gern
thun.

Sechs und dreyßigster Artikel.

So einer durch einen verhauten Berg fährt.

Gleicher Weiß / so einer einen Durchschlag machet / und durch
einen verhauten / oder versezten Berg führe / und nachmahls wie
derum an ein Gäng ungefehr ein halb Lehen komme / und krefte
aldorten Klüfte / und Gäng an / und der Durchschlag in Besicht /
und Beschau auf Klüft / und Gängen erketmet wurde / so soll aller
dings mit demselben Durchschlag gehandelt werden / als ob er
durch ein ganzes Gebirg gemacht wäre / damit ein ieder bey seiner
Berechtigkeit bleibe.

Sieben und dreyßigster Artikel.

Wann zwey Gruben an einem Gebirg gegen einander
gebauet werden.

Wurden aber an einem Gebirg auf beiden Seiten Gruben gegen
einander gebauet / und ein Durchschlag von einer zu der anderen
gemacht / so soll alsdann der Schinner ein Eisen mitten in dem
Durchschlag schlagen / und zwischen ihnen abschneiden / und solle
jede Grube vermög des Eisen in ihrer Maasß bleiben.

Acht und dreyßigster Artikel.

Wie die Eisen auf die Stund sollen geschlagen werden.

Wäre dann etwo an einem Gebirg ein Stund fürgenommen /
darauf man das Eisen schlagen / und herfür bringen soll / soll es da
bey bleiben / wo nicht / so soll durch Bergrichter / Schinner / und
Amtleüt bevor aber an den Gebirgen / da es nutz / und gut ist / noch
ein Stund fürgenommen / und das Gebirg seiner Gelegenheit nach
treulich versehen / und dann hinfür darnach gerichtet / und gehan
delt werden.

Neun und dreyßigster Artikel.

Das die Durchschlag nicht versezet / noch verzimme
ret werden.

Damit auch der Nothdurft nach in solchen Fällen desto beförder
licher

licher gehandelt werde / und die Gewerk deshalb nicht in Nachtheil / noch in vergebene Unkosten geführt werden / so sollen die Durchschlag keineswegs ungebührlicher / und gefährlicher Weise wider dem Bergwerks-Gebrauch / und alten Herkommen verschlagen / versezet / und verzimmeret / aufgerissen / oder einem in seinen Bau zu fahren vor gewöhnlicher Zeit zugeeignet werden. Es soll ein Gruben auf die andere nicht Wasser leiten / oder derselben zum Schaden gefährliche Gestanck / und Rauch machen / noch sonst mit der That als schlagen / werfen / oder anderen Fiesel wie dieselben ersucht können werden / zu handeln alsobald fürnehmen bey den grossen Wandel / und Abtrag erlittener Schäden / auch Vorbehaltung der Leibsstraf / wo jemand durch solches an seinem Leib / oder Leben schadhafft wurde.

Vierzigster Artikel.

Das die Eisen / Pfad / und Stuf nicht versezet werden.

Es sollen auch die Pfad / und Eisen / oder Bidmarck mit allen Fleis bewahret / und nicht gefährlich versezet / verziemeret / verruhtet / verkehret / noch abgethan werden in keinelei Weis / noch Weeg / damit man aus denselben / wann es die Nothdurft erfordert / ziehen / und die Gruben / wie oben gemeldet ist / der Gebühr nach entscheiden möge. Desgleichen sollen auch die Gedingdauer / so ihnen verdinget / und der Stuf geschlagen wurde / demselben Stuf gefährlich nicht überschlagen / noch zum eigenen Nutzen verändern / welcher aber dieses wissentlich überführe / und damit befunden wurde / der soll als ein falscher / und der einem anderem das seine entfremdet / an Leib / oder Gut nach Gestalt des Verbrechen ohne aller Gnad darum gestraffet werden; darauf dann Unsere Bergrichter / und Schinner ihr fleissiges Aufsehen haben sollen. Wir ordnen / und wollen auch / das alle Eisen / soviel der durch Unsere Geschworne / Schinner in das Gebirg gebracht / sie werden an ihre stat verzogen / oder nicht / wie das geschicht / mit allen nothdürftigen Umständen bey den Bergrichtern in Beywesen des Bergrichters / und der Geschwornen derselben Ende auf Ansagen der Schinner in besondere Bücher eigentlich eingeschrieben / damit dadurch solches Eisen / und Bidmarck desto sicherer verwahret / und so viel weniger verkehret / noch verlohren werde.

Ein und vierzigster Artikel.

So zwey Gruben in Durchschlägen mit einander in Recht kommen.

Wann es sich auch begebet / das zwey Gruben um Durchschlag mit

mit einander in Rechtführung kommet/ so sollen sie mitler Zeit solcher Rechtfertigung nichts destominder (aufferhalb der dreyen Klaster / so sie von Durchschlag hindangeschafet) gearbeitet werden/ und das Erz / so jeder Theil hauet/ ihm bleiben / wo aber das zur Appellation/ oder Dignus reicht/ soll nach Erdfnung der Urtheil ein unpartheyischer Hutmann in die strittige Maas/ und Dertter durch Gericht zugeleget werden/ und was Erz in der Zeit der Appellation bis zu endlichen Austrag gehauet/ soll sonderlich gesfürzet werden/ welcher Gruben dann solches zuerkennet wird/ soll das/ gegen Erlegung der Samkost/ so darüber gegangen/ folgen/ und zusehen.

Drey und vierzigster Artikel.

Bergrichter / Spinner / und Geschworne mögen einfahren.

Unsere Bergrichter / Spinner / und Geschworne / welche anderst nicht verdächtigt seynd/ sollen Macht haben/ wo Irrung um Durchschlag/ oder anderes an sie kommet / oder sonst was in den Gruben zu besichtigen / und zu handeln Noth ist/ bey allen Gebäuden / und als oft es die Nothdurft erfordert/ einzufahren / zu beschauen / und anderes laut der gegenwärtigen Ordnung zu handeln / und sich daran durch niemands Einred / Verwiderung / oder Rechtsbot irren lassen / damit nach Billigkeit von iederman gelebet / auch die freventliche / und gewaltige Handlungen destomehr abgestellet werden / doch sollen sie Niemand zum Schaden einfahren / noch den Bau vermelden / oder iemands gefährliches Anzeigen darauf geben / das wider ihr Pflicht / und Eid wäre / und insonderheit sollen sie / wann sie Besicht / und Beschau erdfnen / nichts verdächtiges / noch ferners / oder mehreres anzeigen / als zu dem Handgehört und Noth ist / bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad / und Straf / darein ihr ieder gefallen seyn soll / als oft er darwider handelt / und damit betreten wurde.

Drey und vierzigster Artikel.

Wie zwo Gruben einen Stollen mögen bauen.

So sich auch zwo Gruben mit einander vergleichen / und ein Ort / oder Stollen miteinander auf gleiche Samkost bauen wollten / so mögen sie das mit Zugeben Unserer Bergrichter / auch das solches für Gefahr eingeschrieben werde / wohl thun / und so weit sie den Stollen / oder das Ort mit einander treiben / mögen beyde Gruben ihr

ihr Maas und Eisen auf demselben Stollen gegen ihnen selbst / oder anderen Gruben unverhinderet herfür bringen.

Vier und vierzigster Artikel.

Das kein Uberschaar gemacht werde.

Unsere Bergrichter sollen ihr fleißige Achtung / und Aufmercken haben / damit kein Uberschaar gemacht / sondern die Gebäu ordentlich / und allenthalben / so viel möglich ist / in rechter Weite von einander ansitzen / und verliehen werden / so aber ein Uberschaar zwischen zweyen Gruben am Tag befunden / was unter fünf Klafter ist / soll nicht verliehen / was aber darüber befunden / das mag verliehen werden.

Fünf und vierzigster Artikel.

Die Uberschaar soll der jungen Gruben bleiben.

So sich dann begehete / das ein Uberschaar zwischen zweyen Gruben / die mit ofenen Durchschlägen auf Klüft / und Gängen zu einander kommen / befunden wurde / so soll die ältere ihrer rechten Maas Inhalt ihres Verfahrens / fürbringen / und die Uberschaar / und anderes so viel der älteren Gruben über ihr Maas verbleibt / soll der jüngeren / sie komme von Gegenbau / oder von wannen sie wolle / zustehen und bleiben so lang / bis das ein andere Gruben kommet / die bessere Gerechtigkeit dazu hat / so beschehe alsdann als bermalen / was Inhalt dieser Unserer Ordnung Recht ist.

Sechs und vierzigster Artikel.

Von den fürbauen.

Wann sich hinfüro zuträgt / das etwan Gruben mit einander verschinnet / oder ein Eisen zwischen ihr herfür gebracht wurde / so soll das Eisen durch Unsere geschworne Schinner bis zu den erkenneten Durchschlag / und nachmals durch denselben Durchschlag / wo verhaucte Zehen / oder weite Stollen / darauf Erz gebauet / verhanden / anstat seiner gebracht werden / damit ein iede Gruben zu ihrer völligen Maas komme / doch wo ein Gruben bergmannische Stollen / und Ferten in ganzen Gebirg mit Thüren / und Gestengen verwahret hätte / da der Schinner zwischen der Gäng / und der Thür mit dem Zug nicht durch mag / so soll er still stehen / und einen Pflock schlagen / dem Hutmann anzeigen / wie viel er noch zu verziehen habe / alsdann denselben Pflock bey Gericht einspreiben lassen / so

dann die andere Gruben die Thür in der Gånz ordentlich abbauet/ alsdann mag der Schinner mit dem Zug verfahren/ bis das Eisen an seiner stat verzogen/ oder er wieder/ wie oben gemeldet/ an einer Thür ansethet/ und so dann eine derselben Gruben dannoch ein/ oder mehr Furbau hätte/ es wäre für sich/ über sich/ unter sich/ oder neben sich/ so der Schinner von den obgemeldten Durchschlag aus mit den Zug ungefehr auf zwo Klafter nicht erreichen möchte/ derselbe Furbau soll damit nicht abgenommen seyn/ sondern einer jeden Gruben bleiben/ und gestattet werden/ so lang das eine der andern solchen ihren Furbau abbauet/ wo dann die/ der das Furbau abgebaut ist worden/ widerum heimbauen/ und in ihr Maasß fahren wolte/ das soll ihr auch (doch ohne der anderen Schaden) vergönnet werden/ das Erz aber/ so der Gewerk im heimsfahren in der andern/ oder fremden Gruben recht hauet/ das soll er auf seine Kosten auslegen/ und derselben anderen Gruben lassen/ als fern ihre Maasß gelanget/ es sollen auch einer jeden Gruben ihre Stollen Gesteng/ Fert/ und Fördernussen bleiben/ und nicht genommen werden/ wie es von Alter herkommen ist.

Sieben und vierzigster Artikel.

Wie hoch/ und weit die Furbau seyn sollen.

Ein jedes Furbau soll rechter Stol hoch/ und weit seyn/ das ist ungefehr ein Gebirg Klafter/ und ein Spann hoch/ und in ganzen Gebirg drey Spann/ aber wo das geziemert muß werden/ ein halbe Klafter weit/ auch mit Thür/ und Gesteng in der Gånze verwahret/ sonst soll das vor kein Furbau erkennet werden/ es soll auch keine Gruben über ihre bergmannische Gesteng gezogen werden/ allein es wäre in verhaueten Zechen/ wie vorhin gemeldet ist.

Acht und vierzigster Artikel.

Wie die junge Gruben durch der alten Maasß fahren mag.

Begehete es sich dann/ das etwo eine junge Gruben durch einer älteren Gruben gemessenen Berg/ und Recht durchfuhr/ und baute/ es wäre unter sich/ über sich/ oder neben sich/ so sollen derselben jungen Gruben solche ihre erbaute Dertter bleiben/ und zustehen/ so lang bis das die/ oder ein andere zu ihr kommet/ die besseres Recht darzu hat/ soll ihr auch die Fördernus von denselben ihren erbauten Derttern durch der alten Grubenrecht (doch derselben alten Gruben ohne Endgeld und mit Ablegung der Fördernuskosten) vergönnet/ und gelassen werden. Neun

Stein und vierzigster Artikel.

Von Fördernusstollen.

So einer Gruben / die auf Klüft / und Gängen kommt / Fördernus Noth ist / so mag man wohl mit einer Stollen in einer anderen Gruben gemessenen Gebirg ansitzen / und derselben Stollen bis in der Gruben Recht / die der Fördernus bedarf / treiben / doch der anderen Gruben an ihren Gerechtigkeiten / und gemessenen Gebirg ohne Endgeld / und Schaden / und das Erz / so in dem Fall in einer anderen Gruben Rechten gehauen wird / soll wie oben gemeldet / ausgelegt / und derselben Gruben / in der Rechten es gehauet ist / zugestellet werden.

Funfzigster Artikel.

Wie ein Gruben der anderen Fördernus geben / und lassen soll.

Es soll auch sonst eine Gruben der anderen Fördernus geben / lassen / wo das Noth ist / und ohne Schaden seyn mag / es seye mit Wasser ausführen / oder Berg auslaufen / und welche Gruben der Fördernus bedarf / die soll der anderen / dadurch die Fördernus geschieht / in Gesteng / und anderer Nothdurft / die Fördernus betrefend / zu Hilf geben / was durch Richter / und Geschworne erkannt wird / doch soll keine Gruben gefährlicher Weise gedungen / noch gendthiget werden einer anderen Fördernus zu lassen zu ihren selbst merklichen Schaden und Verhinderung / und wo deshalb die Gewerken in Irrung / und Krieg kommet / das eine Gruben der anderen die Fördernus zu vergönnen nicht schuldig zu seyn vermeinet / so sollen sie durch Unsere Bergrichter / und Geschworne derselben Ende nothdürftiglich darin verhöret / auch ob es Noth thun wolte / die Gruben auf solche Verhödr eigentlich besichtiget / und beschauet / und dann durch gemeldte Unsere Richter / und Geschworne der Billigkeit nach mit Erkenntnus entschieden werden / dem alsdann beyde Theil geleben / und nachkommen sollen.

Ein und funfzigster Artikel.

Das keiner dem anderen sein Erz aushaue.

Keiner soll dem anderen in seinem Bau zwischen / und hinter den Eisen gegen dem Tag gefährlicher Weis überhauen auf den Gang / darauf sie miteinander verschimmt seynd / welcher aber das überfuhr /

fuhr / der soll dem andern das ausgehauete Erz / oder desselben Werth nach Erkantnus des Verrichters / und Geschwornen wider zu geben / und zu erstatten / und dazu Uns des grossen Wandel verfallen seyn.

Zwey und funfzigster Artikel.

Das keiner dem andern zu Schaden in sein Gebau fahren soll.

So soll auch keiner dem andern zu Schaden in seine Gebau fahren ohne aller Gewerken / und des Hutmanns Wissen / und Willen / welcher aber dieses thäte / der ist den Gewerken um ihren Schaden verfallen / und soll auch nach Gestalt des Verbrechens / und des zugefügten Schadens an Leib / oder Gut darum gestrafet / und das zu keinem Unserem Bergwerk beförderet werden.

Drey und funfzigster Artikel.

Welcher seinen Mitgewerken gefähren / oder vorthelen wollte.

Welcher seinen Mitgewerken gefähren / oder in bauen vorthelen / oder seines theils mehr wolte geniessen / als er von Recht soll / der ist Uns / wann das auf ihm dargethan / und erfunden wird / des grossen Wandel / und demselben seinen Mitgewerken seine Theil verfallen. Wäre aber die Verbrechen / und gebrauchter eigenlicher Betrug so groß / so soll er darum an Leib / und Gut gestrafet werden.

Vier und funfzigster Artikel.

Das keiner Klüst / und Gang verseze / oder verstreiche.

Es soll auch keiner weder Klüst / Gang / noch Gänze mit Berg / oder Ziemeren nicht versezen / noch mit Leim / Inslit / Ruß / Rauch / oder auf andere dergleichen Weeg / wie das geschehen möchte / verstreichen / und verkleben / wer aber das mit Gefährde thäte / und sich befunde / der ist Uns Leib / und Gut / und den Gewerken um ihren Schaden verfallen.

Stinf

Fünf und funfzigster Artikel.

Die Hütleit / und Arbeiter sollen den Gewerken nichts vortheiliger Weise verhalten.

So dann einer / oder mehr Hütleit / oder Arbeiter Erz erbaueten / und dasselbe den Gewerken / wie obstehet / vortheiliger Meinung verhielten / oder versetzten / und darnach über eine Zeit ihnen selbst empfangen / oder andern dasselbe anzeigten / daß ein Gewerk / oder Verweser mit ihnen heimlichen Verstand / Theil / und Gemeinschaft hätte / das auf sie aufgericht wurde / die sollen oben beschriebener massen gestrafet werden.

Sechs und funfzigster Artikel.

Von zusammenschlagen der Gruben.

Niemand soll ohne Willen / und Wissen eines Bergrichters Gruben zusammenschlagen / sie seyen dann zuvor auf Klüft / und Gangen mit ofenen bergmännischen Durchschlägen zusammen gekommen / auch durch denselben Bergrichter / und die Geschworne statlich bewegen / ob es dem Bergwerk förderlich seye / oder nicht / soll auch ohne mercklicher Ursach nicht geschehen / so aber befunden wurde / das es nutz / und gut ist / auch Förderung dem Bergwerk bringt / alsdann mag es der Bergrichter zugeben / und darnach eigentlich in das Gerichtbuch einschreiben / aus was Ursachen solches zusammenschlagen geschehen seye / darnach soll dem Bergrichter von einer jeden Gruben / wie es von alters herkommen ist / ein Pfund Pfening gegeben werden.

Sieben und funfzigster Artikel.

Wie einer dem anderen mit dem Feuer warten soll.

So man mit dem Brand arbeitet / da soll ein Bau dem anderem in der Zeit von Sanct Michaels : Tag an auf Sanct Georgens : Tag / bis sich Tag / und Nacht scheidet / und von Sanct Georgens : Tag bis auf Sanct Michaels : Tag auf die Vesper : Zeit mit dem Feuer warten / und nicht ehe anzünden / es soll auch einer dem anderem zuvor sagen / wann er anfeuern will / wer aber dieses nicht thäte / der ist dem anderen seinen Schaden / den er mit zweyen frommen Männern beweisen mag / schuldig abzulegen / dazu Unserem Richter des grossen Wandel verfallen.

Acht und funfzigster Artikel.

Das der dde Berg ausgefördert werde.

Der dde Berg solle mit Fleis bey allen Gebauen ausgelaufen / und ohne Wissen / und Zulassen Unsers Bergrichters / und der Geschwornen keineswegs in der Gruben versetzt / oder in vergebene Dertter gestürzet werden / ausgenommen die Dertter / da es die Gruben besdürfen / welcher aber das überführe / der soll des grossen Wandel verfallen / und den Gewerken ihren Schaden abzulegen schuldig seyn / darauf dann Unser Bergrichtet von Amts wegen / auch so sie von den Gewerken / oder ihren Verwiesern darum ersuchet werden / ihr fleißiges Aufsehen haben / und mit Ernst darob seyn sollen / wo solche Versäzung befunden / das derselbe Berg auf des ienen Kosten an den Tag förderlich ausgelosen werde / durch den die Versäzung geschehen ist.

Neun und funfzigster Artikel.

Von Verkaufung der Theil.

Mit den Theil kaufen / und verkaufen / soll es also gehalten werden: Wann einer in eines Gruben Theil kaufet um ein Summa Gelds auf Wahl / und Zahl eines genannten Tages / und er will folgendes den Kauf nicht halten / so soll er dem andern drey Tag vor dem bestimmten Tag den Kauf aussagen / daran er Wahl / und Zahl gehabt hat / sagt er ihm aber den Kauf in der Zeit nicht auf / so muß er den Kauf halten / und bezahlen ohne aller weiterer Weigerung / es seye der Kauf wie er wolle.

Sechzigster Artikel.

Wann einer Theil verkauft / da er keinen hat.

Wo einer in einen Bergwerk Theil bingebete / da er keinen hätte / so soll derselbe Inhalt seiner Verbrechen gestraft werden / wäre aber der Handel so grob / das er Malefiz berühret / so soll er vermög dieser Ordnung einem Landrichter überantwortet / und gegen ihm gehandelt werden.

Sin und sechzigster Artikel.

Wie die Theilkauf in ihr Krafft gehen.

So einer / oder mehr Theil kaufen um baares Geld / oder Pfenswerth /

werth/ wie das geschehen möchte/ und der/ so hingibt/ gewährt den Käufer vor Gericht/ und wird dann also in das Gerichtbuch eingeschrieben/ darauf der Käufer denselben Theil vierzehnen Tag unangefprochen innen hat/ so mag ihm den Kauf Niemand mehr mit Recht ab erhalten.

Zwey und sechzigster Artikel.

Wer Theil verkauft / der mag rechtlich darauf nimmer klagen.

Wann einer Theil verkauft um eine Summa Gelds / wie die genannt ist / und der / so solchen Theil kauft / gibt diesen einem andern hin / und laßt dann der Verkäufer die Bezahlung vierzehnen Tag anstehen / so soll ihm ferner auf dieselbe Theil zu klagen nicht statgethan werden / aber auf anderes des Käufers Gut mag er wohl klagen.

Drey und sechzigster Artikel.

Die mehrere Neintheil haben die wenigere zu regieren.

Es seyen alte / oder neue Gebäu / so sollen die mehrere Neintheil die mindere zu regieren haben / deshalben / wo durch die Gewerken / so die mehrere Neintheil haben dem Bau zu nutz / und guten etwas betracht / und fürgenommen wird / das sollen die wenigere zulassen / und vollziehen / wie es von Alter herkommen ist.

Vier und sechzigster Artikel.

Wie ein Gewerk dem anderen Beystand thun soll.

Wann eine Gruben Ansprach hat / es seye um Verfabung der Theil / oder anderer Sachen / das Eigenthum der Gruben betrefend / so soll einer dem andern nicht länger fürbauen / als vierzehnen Tag / läßt man aber einem ohne Ansprach länger bauen / der ist nicht schuldig jemand weiter zu antworten / es übet dann der Ansprecher seine Sach / und leget die Samkost hinter Gericht in den vierzehnen Tagen / so mag er darnach das Recht mit Klage / und Ansprach wohl suchen / und soll es ausführen in zwölf Wochen / thut er aber das nicht / so soll man ihm ferneres Klagen / und Ansprach nimmer gestatten.

Fünf und sechzigster Artikel.

Wie ein Gewerk dem anderen Beystand thun soll.

Wo eine Gruben Ansprach hat / keinerlei Sachen ausgenommen / so soll ein Gewerk dem andern Beystand thun / so lang bis dieselbe Ansprach vertragen ist ; so aber ein Gewerk in zweyen Gruben Theil hätte / die mit einander in Krieg stunden / so soll der Gewerk der Gruben dabey er mehr Theil hat / persönlich beyständig seyn / wo er es anderst ehehafter Verhinderung halber bekommen mag / und soll auf den anderen Theil einen Procurator haben / der den anderen Gewerken Beystand thue / und ganzen Gewalt habe / ob er der Gewerk schon bey denselben Gruben nicht gleiche Theil hätte.

Sechs und sechzigster Artikel.

Die irrigen Ansprachen gütlich zu vertragen.

Wann zwo Gruben mit einander in Recht kommen / so soll allweg Unser Bergrichter / und Geschworne Fleis anwenden / sie gütlich mit einander zu vertragen ; wo aber die Gütigkeit nicht verhänglich wäre / alsdann förderliches Recht / wie es sich gebühret / ergehen / und das Urtheil eigentlich einschreiben lassen / damit das den Partheyen / auch dem Schinner / wo es Noth ist / lauter angezeigt werde.

Sieben und sechzigster Artikel.

So einer seine Theil gern bauen wollte.

Wo ein Gewerk in einer / oder mehr Gruben seine Theil gern bauet / und die anderen seine Mitgewerken wollten ihm nicht hülflich seyn / so mag derselbe Gewerk die Gruben mit Wissen / des Bergrichters vierzehn Täg belegen / und darnach vor Gericht ofentlich raitten / und den anderen seinen Mitgewerken / oder ihren Verwesern bey Gericht solche Raittung ansagen / welcher ihm dann aus denselben die Samkost gibt / so in gemelten vierzehn Tügen auf seine Theil gegangen ist / der bleibt billich bey seinen Theilen / welcher aber dies nicht thäte / des selben Theil mag alsdann der einziehen / der die Gruben / wie jetzt gemeldet ist / gearbeitet / und geraittet hat / und der Richter soll ihm bey den Theilen handhaben / schützen / und schirmen / doch hierinn alle Gefähr / und Arglist ausgeschloffen.

Act

Acht und sechzigster Artikel.

Ein ieder Gewerk soll seinen Verweser bey Gerichte haben.

Alle die Bergwerk bauen/ sie seyen Unsere Landsleut/ oder Fremde/ sollen an den Orten/ da sie bauen/ und selbst nicht seyn mdgen/ ihre vollmächtige Verweser haben/ die ihre Arbeiter des Lohns vergnügen/ auch sie die Gewerken bey der Raittung in Rechten/ und allen anderen fürfallenden Handlungen der Nothdurft nach vertretten/ welche aber das nicht thäten/ und dann ein Arbeiter auf Theil klaget/ das soll demselben Hutmann zu wissen gethan werden/ der mag dann solches dem Gewerken/ auf seine Kosten verkündigen/ es geschehe aber/ oder nicht/ so mag nichts minder der Arbeiter mit seiner Klag verfabren/ und soll darauf gehandelt werden/ was Bergwerks Recht ist/ die Arbeiter sollen auch in dem Gericht bezahlet werden/ da das Bergwerk liegt/ bey Straf eines Guldens.

Neun und sechzigster Artikel.

Ein ieder Hutmann soll von dem Gerichte aufgenommen werden.

Ein ieder Hutmann soll vor dem Bergrichter aufgenommen werden/ und daselbst dem Richter/ und einem aus den Gewerken die Eidspflicht/ so hernach begrieffen ist/ thun/ und vollziehen/ welcher aber das überfuhr/ und um Eigennuz/ Mieth/ oder Gab Willen gefährlich anderst handelt/ und mit solchem Betrug befunden wurde/ als wann er den Arbeitern des Lohn halber falsch/ und mehreres aufschneidet/ als sie gearbeitet hätten/ auch bey der Raittung etwas einlegen liesse/ das zu der Gruben nicht kommen/ oder welches lei Gefahr/ und Eigennuz das sonst wäre/ der soll darum nach Nothdurft/ als einer der seiner Gelübd und Ehre vergessen hat/ gestraffet/ und gebüßt werden.

Siebenzigster Artikel.

Kein Arbeiter soll ohne Passport/ und Vorwissen des Bergrichters beforderet werden.

Es sollen auch die Hutleut/ desgleichen die Lehen/ und Gedinghauer hinsüro keinen Arbeiter mehr zulegen/ noch fördern ohne Wissen/ und Willen Unsers Bergrichters und der Gewerken/ wo

man dann Arbeiter bedarf/ und zugulegen nothdürftig ist/ so sollen die frommen und guten/ die gern zu der Arbeit gehen/ und derselben getreulich warten/ für andere beförderet/ und das ungehorsame/ unzüchtige/ leichtfertige Volk/ so viel möglich ist/ geschoben werden/ und insonderheit soll man die nicht befördern/ da böse Zucht aufgehen/ oder die etwann freventliche Todschläge gethan/ oder die Leut sonst muthwilliger/ unbillicher Weis geschlagen/ gekemmt/ beschädiget/ gepolderet/ oder sich der Obrigkeit widersetzet/ Bündnus und Aufruhr wider sie gemachet/ und bösen Abschied darauf genommen hätten/ damit man des und mehreres Schaden und Unraths/ so man von ihnen gewarten muß/ entladen/ und iedermann desto besser bey Fried und Ruhe bleibe/ auf das man aber eines ieden Wesen und Wandels desto besser Wissen empfache/ so soll keiner auf Unseren Bergwerken zur Arbeit mehr gefördert werden/ er habe dann ein Passport/ Urkund/ oder aber einen genugsamen Versprecher/ das er an anderen Orten redlich abgeschieden/ und rechtfertig seye.

Sin und siebenzigster Artikel.

Wann ein Arbeiter beförderet wird.

Wann dann ein Berggesell/ oder Arbeiter etwan auf Unser Bergwerk eins kommt/ und daselbst zur Arbeit/ wie izezt gemeldet ist/ gefördert/ und zugelassen würde/ der soll zuvor/ und ehe ihm der Hutmann anfahren/ und arbeiten laßt/ vor Unserem Bergrichter der selben Ende den nachgeschriebenen Eid thun/ sonst soll auf allen Unseren Bergwerken keiner/ er habe dann zuvor solches Gelübb/ und Eid gethan/ weder am Berg/ noch zur Kohlgruben/ Schmelzhütten/ Wäldern/ oder anderer Bergwerks Arbeit gefördert/ noch zugelassen werden/ bey der Straf des grossen Wandels.

Drey und siebenzigster Artikel.

Wo einer seines Gelübbs/ und Eid vergesse.

Welcher dann seines Gelübbs/ und Eids vergessen/ und sich darüber polterisch/ auführisch/ oder sonst verweisslich halten/ und erzeigen wurde/ wenig/ oder viel/ der soll nach Gestalt seiner Verbindung nothdürftiglich darum gestraffet/ und hinsüro auf keinem Unserem Bergwerk mehr gefördert werden.

Drey

Drey und siebenzigster Artikel.

So einer Arbeit zusaget / und dieser nicht nachkommet.

Wann nun ein Hutmann / oder Arbeiter zur Bergwerksarbeit zugelassen / und gefördert wird / der den Gewerken zu arbeiten zugesaget / der soll es halten / versprechete er aber darüber einem andern zu arbeiten / so soll ihm der Richter darum strafen / und darzu halten / daß er seinem ersten Zusagen gelebe / doch soll keiner dem andern seinen Hutmann / noch andere Arbeiter abwerben / noch wissentlich fördern bey der Straf fünf Pfund Pfening.

Vier und siebenzigster Artikel.

Von anlegen / und abfahren der Arbeiter.

Welcher Hutman / Lehen / und Gedinghauer oder anderer Arbeiter von einer Gruben wegfährt / oder abgelegt wird / der soll der selben Gruben in Jahr / und Tag kein Gefahr / oder nachtheiliges Anzeigen beweisen / daß ihr zum Schaden kommen möchte / es soll auch der Hutmann / wann er abscheidet bey den nächsten Rechten an / und um dieselbe Gruben in einem Jahr / und so man ihm aus billigen Ursachen abgelegt / in einem halben Jahr nicht gefördert werden / und die anderen Arbeiter in zweyen Raittungen / man leg ihn ab / oder fahr selbst hinweg.

Fünf und siebenzigster Artikel.

Wann ein Arbeiter abscheiden will.

Wann aber einem Knappen / oder Bergwerksverwandten auf Unseren Bergwerk nicht mehr zu bleiben gefällig / und sich anders wohn thun / und abscheiden will / so soll er das thun mit Wissen Unseres Bergrichters derselben Ende / und seines ehrbaren / und redlichen Abschieds ein Urkund / oder Passport nehmen / die ihm der Bergrichter / sofern sich der Bergwerksgefell anders redlich gehalten / und erbarlich abscheidet / zugeben schuldig ist / und solle auf allen Unseren Bergwerken Unser Niederösterreichischen Landen ohne einen solchen Urkund / oder Passport / oder aber einen Verspreehet / wie vorgemeldet ist / keiner mehr zur Arbeit gefördert / noch zuges lassen werden.

Sechs und siebenzigster Artikel.

Von Lehenschaft / und Geding.

Lehenschaft / Halten / und Geding sollen durch die Gewerken in Gegenwartigkeit Unsers Bergrichters zu gelegener Zeit hingelassen / und angenommen / auch was daselbst derobalben durch den mehreren Theil der Gewerken / den Neuntbeilen nach zu raikten / fürgenommen / und beschloffen würde / das soll eigentlich eingeschrieben / und also zu halten bey Gericht angelobet / und von den Gewerken / desgleichen von den Lehen / und Gedinghäuern stets gehalten werden / das Geding / oder Lehenschaft gerathet wohl / oder übel / es sagten dann die Gewerken den Lehen / oder Gedinghäuern solches Geding / oder Lehenschaft selbst ledig / sonst ist der / so solches Geding oder Lehenschaft nicht haltet / und davon nicht ledig gesagt wurde / dem Bergrichter ein Pfund Pfening verfallen / und das Geding oder Lehenschaft / soll dennoch nicht desto minder wie es aufgenommen / und verlassen ist / gehalten und verfertiget werden.

Sieben und siebenzigster Artikel.

Wie die Lehen und Gedinghäuern der Arbeit warten sollen.

Es sollen auch die Lehen und Gedinghäuern / wann sie die Lehenschaft / oder Geding aufnehmen / Unserem Bergrichter allweg Innhalt nach gestellter Eidspflicht angeloben / dem sie alsdann bey gebührlicher Straf gehorsamlich geleben / und nachkommen / und gefährlich nicht überfahren sollen / darauf die Gewerken oder ihre Verweser / Einfahrer und Hülfeut bey den Gebäuen / da solche Arbeiten verlassen werden / ihr fleißiges Aufsehen zu haben wissen / sonderlich das der Berg durch dieselben Lehen / und Gedinghäuern ausgederbt / und wider die gegenwärtige Ordnung in den Gruben gefährlich nicht versetzt / noch in vergebene Derter gestürzt werde / bey der Straf wie vor gemeldet ist. Was aber den Lehen und Gedinghäuern an ihrer Arbeit für Zeit / es seye Inslit / Eisen / oder anderes nichts ausgenommen / überbleibt / das sollen sie allein denselben Gewerken / und Niemand anderem in gebührlichen Werth zu kaufen geben / auch ihre Speiß / so sie von den Gewerken nehmen / nicht verkaufen / noch in andere Weeg verwenden / bey der Straf zwen Pfund Pfening.

Wcht

Acht und siebenzigster Artikel.

Die Gewerken / und Verweser sollen in keiner Lehenshaft / oder Beding verwand seyn.

Und damit die Lehn in den Lehenschaften und Bedingen desto weniger gesteigeret werden / so solle kein Gewerk / noch ihre Verweser mit den Arbeitern / Lehenschaft oder Beding mithaben / ohne der anderen seiner Mitgewerken aller Wissen / und Willen bey Straf des grossen Wandels: Es soll auch keinem weder Beding noch Lehenschaft gelassen werden / der das Bergwerk selber / und mit eigener Hand nicht arbeiten kan; gleichermas soll man auch nicht gestatten / das einer auf eine Zeit / und miteinander mehr / als eine Lehenschaft / oder Beding habe / oder seine aufgenommene Arbeit ferner einem andern verkaufe / verlasse / oder nicht lasse ohne Willen / und Zugeben des Bergrichters / und der Gewerken.

Neun und siebenzigster Artikel.

Die Lehen / und Bedinghauer sollen denen Gewerken ihre Theil frey / und ohne aller Ansprach wider überantworten.

Die Lehen und Bedinghauer seynd auch schuldig den Gewerken ihre Theil frey / und ledig ohne aller Ansprach / und Samkost wider zu überantworten / wann das Beding verfertiget / oder die Lehenschaft aus ist / oder die Lehen / und Bedingarbeiter darvon gemüßiget / und ledig gezehlet werden / deshalben hat auch der Arbeiter / so von einem Lehen oder Bedinghauer auf Beding und Lehenschaft gefördert wird / seinen Lieblohn nicht bey den Gewerken zu suchen / sondern bey dem Lehen und Bedinghäuern / der ihm zugelegt hat / und die Gewerken seyen ihm darum zu antworten nicht schuldig / er mag auch auf die Gruben / da er gearbeitet hat / rechtlich nicht klagen von solcher Lehenschaft oder Bedings wegen / er wurde dann auf den Gewerken geführt / dessen der Gewerk anhelig wäre / so mag er dann gegen ihm als der Lehen oder Bedinghauer selbst seine Spruch suchen.

Neunzigster Artikel.

Von Stufen / und abziehen.

Es sollen auch alle Lehen / oder Beding durch Unseren Geschwornen / Schinner / wo derselbe nicht vorhanden / durch Unseren Bergrichter /

richter / oder wem er darzu verordnet / mit der rechten Bergschnur abgezogen werden / doch so wollen Wir Unseren Gewerken zulassen / dieweil oft unversehener Ding Lehen schaft hingelassen / und Gering gemacht werden / darzu in Anfang ein Schinner / oder Richter nicht allweg berufen werden mag / das ein ieder Unser Gewerk ein Geding selbst machen / und ungefehrlich bis auf ein Lehen hinlassen / auch das Vidmark in Anfang selbst verzeichnen möge / doch soll er solches Geding nachmals von Stund an bey Gericht ansagen / und einschreiben lassen / und so ein Lehen ausgeschlagen ist / so soll alsdann der geschworne Schinner / oder wo keiner wäre / der Bergrichter / oder ein Geschworne dasselbe mit der rechten Bergschnur abzulegen / und also das erste Vidmark mit einem aufrichtigen Stuf kräftigen / truge sich aber in Mittel des Lehens zwischen des Gewerken / und Gedinghäuers ein Irrung zu / so soll der Schinner / Bergrichter / oder Geschworne solche Irrung hinzulegen / und zu vergleichen Fleis haben / oder darinn gebührliche Erkenntnus thun.

Sin und achtzigster Artikel.

Das gutes Scheidwerk gemacht werde.

Die Bergrichter / Schichtmeister / Frönner / Schinner und andere Unfere Amtleut sollen ihr fleißiges Aufsehen haben / und mit Ernst darob seyn / das man gutes Scheidwerk mache / damit aber solches geschehe / und die Mängel an Berg desto besser gesehen werden / so ordnen Wir / das die Bergrichter auf Unseren Bergwerken / allenthalben alle Quatember einmal samt dem Frönner / oder Schinner / wo sie deren ein haben mögen / an den Berg gehen / und auf alle Gebrechen / und Nothdurft der Gruben / insonderheit auf die Verfäzung / und andere Gefähr treulich sehen / und was Uns / und dem gemeinem Bergwerk / und Gewerken zu Schaden / und Nachtheil gereicht / abstellen / bey welchem Scheider dann böses Scheidwerk aus Gefähr / oder Hinlässigkeit gefunden wird / der soll nach seiner Verbrechen darum gestraffet werden.

Swey und achtzigster Artikel.

Die Gewerken / oder ihre Verweser sollen sich alle Raitungen / oder wann es die Nothdurft erforderet an den Berg zu den Gebäuen verfügen.

Es sollen auch die Gewerken / oder ihre Verweser alle Raitungen / oder öfters / so es die Nothdurft erforderen wird / sämmentlich mit Unseren Bergrichtern jedes Orts zu den Bergwerken allenthalben gehen /

gehen / und neben ihnen die Mängel / auch wie es bey ihren Ges
bäuen / um die Pföck / und Eisen stehe / selbst sehen / und alle Noth
durft / und Gebrechen der Bergwert betrachten / und wenden hek
fen.

Drey und achtzigster Artikel.

Die Stuben / und anderes sollen von dem Berg nicht
verrucket werden.

Niemand solle keine Stuben abbrechen / Gesteng / Stämpfel / oder
Pfähl ausreißen / und an andere Dertter übersetzen / oder verbren
nen / es seye hoch / oder nieder an dem Gebirg / er habe auch da ver
fangen oder nicht ohne Wissen des Bergrichters bey der Straf des
grossen Wandels : Es soll auch solches kein Richter auffer sonderer
grosser ehehafter Noth Niemand gestatten / welcher auch an dem
Berg ohne Wissen / und Willen der Gewerken etwas nimbt / oder
wegtragt / das nicht sein ist / es seye Holz Laden / Gesteng / oder an
derer Zeug nichts ausgenommen / der soll seiner Verbrechen / an
Leib / und Gut gestraffet werden.

Vier und achtzigster Artikel.

Von der Schicht / und wie man an / und ab dem Berg
gehen soll.

Es soll auch in Unseren Niederoesterreichischen Landen auf den nie
deren Bergwerken allenthalben sechs halbe Schicht für eine Wo
chen / und acht ganzer Stund für eine Schicht gestanden / und ge
arbeitet werden / wie es von Alter herkommen ist / also das die Ar
beiter an Montag früh um die siebende Stund bey der Gruben seyn /
ansfahren / und vier Stund das ist ein Pois / oder halbe Schicht
Vormittag / desgleichen vier Stund hinnach / und also für / und für
die ganze Wochen alle Tag ein Schicht getreulich arbeiten / bis auf
den Samstag daran / so er die halbe Schicht gemacht / mag er zu
Mittag aufstehen / gleichertweis soll auch der / so Nachtschicht sü
hrt / zu gemönllicher Zeit / und Stund gegen der Nacht allweg an
fahren / und seine Schicht / und Wochen treulich / und ganz ma
chen / darum soll einem ieder nach Gelegenheit des Bergwerks /
und seiner Arbeit ein ziemlicher Lohn geraittet / und gegeben wer
den / und so oft in der Wochen zween Pansciertag kommen / soll
ihnen der eine aufgehbt / und der andere bezahlet werden / wie
hernach ferner gemeldet wird / doch sollen die Arbeiter an denselben
Abenden desto früher ansfahren / damit sie das herein bringen.

Sünf und achtzigster Artikel.

Wie es mit der Schicht an den hohen Bergwerken gehalten soll werden.

Und nachdem in den Berggerichten Schlämning / Bellach / Steinfeld / Groskircham / und Käzthal / auch anderer Orten etliche hohe Bergwert seyn / da die Arbeiter ihre Speiß mit ihnen tragen / und vierzehnen Tag oben bleiben müssen / da sollen nur vier Schicht für eine Wochen / und zehen Stund für eine Schicht gearbeitet / und gerechnet werden / also / das sich die Hutleit / Arbeiter / auch Lehen und Gebinghauer am Montag Früh ungefehr um die siebende Stund zu ihrer Arbeit verfügen / und denselben Tag noch ein Poiß / oder halbe Schicht machen nach Gelegenheit des Gebirgs / und der Grubenhöhe / und dann am Erchtag / Mitwoche / Pfüngstag / Freytag / und Samstag die rechten Schicht / an Sonntag aber ein Poiß / oder halbe Schicht / darnach wider an Montag / Erchtag / Mitwoche / Pfüngstag / und Freytag ganz Schichten / gleicherweis sollen die / so Nachtschichten fahren / zu gewöhnlicher Zeit / und Stund gegen der Nacht allweg anfahren / und ihre Schicht / und Wochen treulich / und völlig machen / und so die Arbeiter in angezeigter Zeit die Poissen / und Schichten / wie obgemeldet / gemacht / so soll alsdann einem jeden Arbeiter die Belohnung / wie auf demselben / und dergleichen hohen Bergwerken bishero der Brauch gewesen / drey Wochen / und sonst einem jeden Häuser / und Knecht die Wochen / nachdem er arbeiten kan / und die Gelegenheit des Bergwerks ist / geraittet werden / und wann die Arbeiter an Freytag nach Mitternacht ihre Poiß gemacht haben / soll am Samstag Früh der Hutmann / Lehen und Gebinghauer mit einander von Berg gehen / welcher Arbeiter aber mit dem Hutmann an Montag darnach nicht zu rechter Zeit / sondern erst eine halbe Stund nach ihm zu der Gruben kommt / denselben Arbeiter soll der Hutmann dieselbe Wochen nicht anfahren lassen / und dem Bergrichter anzeigen / der ihn alsdann um solche seine Versamnus strafen soll / so aber einen ehehafte Noth / und genugsame Ursachen verhindern / der soll diese dem Hutmann / und Bergrichter allweg an Sonntag / oder Montag früh ansagen / welcher dem nicht nachkommt / oder sich der Arbeit in andere Weeg nicht bekeisset / noch derselben gebührlich wartet / der soll von dem Hutmann weiter nicht gefördert / und von Stund an vor der Raittung abgelegt / und von Unserem Bergrichter dazu gestraft werden.

Sechs

Sechs und achtzigster Artikel.

Von überlegen / und treiben.

Welcher überlegen / und treiben will / der soll Unseren Bergrichter derselben Enden das anzeigen / und den Blick auf Unserer Fronswaag wägen lassen / dergleichen soll dem Bergrichter zu den Silberbrennen auch angesagt werden / der soll selbst dabey seyn / oder wo er das nicht bekommen möchte / einen Geschwornen / oder jemand anderen an seiner stat dazu verordnen / den Blick / und Brand einschreiben / und nach der Waag Unser gewöhnliches Zeichen darauf schlagen / folgendes den Wechsel davon einnehmen.

Sieben und achtzigster Artikel.

Fron / und Erztheilung.

Auf allen Unseren Bergwerken / wo nicht sonder Freyheiten verhanden solle Uns / als Landsfürsten der zehende Centner / oder wo man das Erz / oder Kieß nach dem Kübel abtheilet / der zehende Kübel von einem jeden Erz / oder Kieß zu Fron geschüttet / und gegeben werden. Es soll auch keiner Erz / noch Kieß an den Berg theilen ohne Unser Bergrichters / und Frönners Wissen / und Willen / sondern ein jeder nach Gebrauch desselben Bergwerks solche Theilung vorhin anzufagen schuldig seyn / also daß dieselbe Theilung auf einen besannanten Tag / und nicht zugleich auf eine Zeit an viel / und ungelegenen Orten fürgenommen werde / damit Frönnner / und Bergrichter dabey seyn mögen / darauf sich dann Unsere Frönnner mit den Gewerken / Hütleuten / und Lehenhäuern zuvor zeitlich unterreden / und entschliessen sollen / damit allenthalben ordentlich / und in Beywesen Unser Bergrichter / und Frönnner getheilet / und Niemand hierin geföhret werde.

Acht und achtzigster Artikel.

Das Erz in die Fronkästen zu führen.

Was aber in den dreyen Bergwerken Belach / Steinfeld / und Kirchaim für Erz gehauet wird / das soll alles von den Gewerken / oder Lehenhäuern in Unsere verordnete Fronkästen geföhret / und darnach in denselben umgeschlagen / getheilet / gefrönet / und keinem Gewerken nichts geliehen / oder fürgeschüttet werden.

Stein und achtzigster Artikel.

Keinen Handstein von dem Berg zu tragen.

Die Gewerken / ihre Verweser / Hutleüt / oder andere sollen keinen Handstein von dem Berg tragen / oder selbst nehmen / ausgenommen / wo ein Hutmann bey einer Gruben etwas neues auf einem / oder mehr Orten erbauet / darvon soll er den Gewerken ein ziemliches Wahrzeichen in das Gerichtshaus bringen / und so ein Gewerk allein bauet / soll es gleichermaßen gehalten / und was ihm für Handstein von seinen eigenen Gebäuden zugebracht werden / oder er selbst von den Gruben traget / soll er Unserem Bergrichter fürbringen / und anzeigen / wer aber solches überführe / der soll Inhalt der Ordnung durch den Bergrichter nothdürftiglich darum gestraft / und die Handstein zu gemeiner Theilung getragen werden / allein zu Weisnachten mögen die Hutleüt den Gewerken nach Gelegenheit ihrer Theil ziemlich Handstein verehren.

Steunzigster Artikel.

Ohne Vorwissen des Bergrichters kein Erz zu verkaufen.

Es soll auch ohne Vorwissen Unserer Bergrichter keinerlei Erz / Kieß / noch Schlich geförnt / und ungeförnt / auch Blei / Herd / Glet / Lech / Kupferstein / dergleichen kein Lasur und Handstein gekauft / noch verkauft werden / welcher aber da übertritt / und dergleichen / wie obgemeldet / kaufen / oder verkaufen wurde / der ist Uns des grossen Wandels verfallen / desgleichen / welcher solches wissentlich gestattet / zusieht / oder verhülft / der soll gleichermaßen gestraft werden.

Ein und neunzigster Artikel.

Kein Erz in anderes Land zu verführen.

Es soll auch keinerlei Erz aus Unseren Niederoesterreichischen Landen in andere Länder durch jemand gegeben / verkauft / geführt / noch getragen werden ohne Unseres Bergmeisters Erlaubnus bey der Straf Leibs und Guts / welcher aber in berührten Landen von einem Bergwerk auf das andere etwo eines Erz nothdürftig wäre / der soll das mit Vorwissen Unseres Bergrichters desselben Orts thun / welcher es der Nothdurft nach an den Bergmeister langen lassen / und verhüten soll / daß Unserem Iron / und Wechsel damit nichts entzogen werde.

Wey

Swey und neunzigster Artikel.

So einer ein Schmelzhütten bestebet.

Wann zu Zeiten die Gewerken / oder Gesellschaften nicht allweg / oder wenig zu schmelzen / auch nicht eigene Hütten haben / und derselben einer ein Schmelzhütten um Zins zu etlichen Schichten besteben wolte / so soll er das dem Bergrichter ansagen / und daneben berichten / von welcher Gruben das Erz gebracht / gekauft / oder gewonnen seye / und darnach durch Bergrichter und Iränner besichtiget werden / damit kein Gefahr darinnen gebraucht: Wir wollen auch / daß die / so eigene Schmelzhütten haben / keinen anderen um Zins / noch sonst darinn schmelzen lassen ohne Unserer Bergrichter Wissen und Zugeben / welcher das nicht halten wurde / der soll zur Straff verfallen seyn um fünf Pfund Pfening.

Drey und neunzigster Artikel.

Daß die Gewerken an einander in ihren Schmieden / und Sägen arbeiten lassen sollen.

Und nach dem mehrmals die gemeinen Schmieden / und Sägen weit von Bergen entlegen / derothalben die Gewerken / so auf Wagnus / und Hofnung Bergwerk bauen / und mit solchen Werkstätten nicht versehen seyn / aus Mangel derselben in ihren Gebäuden verhindert werden / und doch andere Gewerken der selben Dertzen dergleichen eigene Werkstätten haben / so wollen Wir das sie hinfüro vorberührten Gewerken ihre Nothdurft / so fern es ohne Nachtheil geschehen kan / um gebührliehen Lohn zu arbeiten stat thun / das gegen soll der verdiente Schmied / und Sägestofen zu ieder Rastung / wann die Führung geschieht / ohne Verzug baar bezahlet werden: im Fall aber / das sich die Gewerken / den solche Schmieden / und Sägen zugehören / mit dem entschuldigen / und vertwidern wurden / das sie derselben zu ihrer selbst Arbeit nothdürftig wären / so soll durch Richter / und Geschworne darüber Erkundigung gehalten / und nach Gelegenheit / wie die fürgewende Weigerung gestaltet befunden wird / entschieden / folgendes zum würllichen Vollzug gehandhabet werden / damit soviel mehr die Bergwerk zu Beförderung Unseres Kammergefälls erhebet / und gebauet werden.

Vier und neunzigster Artikel.

Von heimlichen Probierern / und Schmelzern.

Der gemeinen / und heimlichen Probierer / und Schmelzer halber / diemweil eine Zeit her aus bössen Mißbrauch etwo viel Personen / so nicht Amtleit / Gewerken / oder Verweser seynd / heimlich in den Häusern / und anderen Derten Erz Proben eintrencken oder abtreiben / dabey zu besorgen / das die besten Stuserz Uns / und den gemeinen Gewerken entwendet werden: Wo nun hinfüro derselben Winkelprobierer / und Staudenschmelzer einer / oder mehr in Unseren Niederoesterreichischen Landen erfraget / und besreten / den soll ein iede Obrigkeit annehmen / und dem Bergrichter der selben Ende anzeigen / und überantworten / auch hüßlich seyn / damit gegen dem selben mit Straf gehandelt werde: funde aber einer Bergwerk / der soll es Unseren Obersten Bergmeister / oder Bergrichter anzeigen / der soll ihme vergönnen / was sich zu solchen gebührt / und Recht ist / gleicher massen sollen auch andere Bergwerksverwandte (ausser der Gewerken / und ihrer Verweser) ohne Wissen / und Zugeben Unserer Bergrichter nicht probieren / bey der Straf / wie vorgemeldet.

Fünf und neunzigster Artikel.

Von gemeinen Berggräbungen.

In allen Unseren Niederoesterreichischen Landen / Herrschaften / und Gebieten / da Bergwerk seynd / oder noch künftiglich aufersehen werden / soll im Jahr siebenmal ungefehr / nemlich zur Fastnacht / Ostern / Pfingsten / Jacobi / Michaelis / Martini . und Weihnachten / vor der Bergrichtern von allen Gruben durch derselben Hülft in Beywesen der Gewerken / oder ihrer Verweser ordentlich geräitert / und einem ieden Arbeiter sein Lohn / den er verdienet hat / eingelegt / und der Arbeiter darnach innerhalb vierzehnen Tagen um solchen seinen Lohn ausgeführt / auch in Monats Frist mit baaren Geld bezahlet / und über seinen Willen nicht mit Pfänwerthen / oder Baaren angemuthet / noch getrungen werden: Wäre dann auf Lehenchaften / und Beding etwas getheilet / und die Beding versärfiget / und abgezogen / oder sonst deshalb was einzulegen / das soll auch daselbst / und nirgends anderswo geschehen / geräitert / und in ein Gruben / oder Raittbuch / wie viel dieselbe Raittung bey einer Gruben getheilet sammt der Führung eingeschrieben werden / und das Raittbuch durch den Bergrichter zu Fürkommung künftiger Irtsaalen treulich bewahret / auch darinn ohne der Gewerken Willen /

len / und Wissen bey Unserer schweren Straf nichts abgethan / noch verkehret werden / es wäre dann / das ein Gewerk ein Gruben allein bauete / der mag das Raitt / und Führbuch selbst bewahren / doch soll es von dem Bergrichter / oder Gerichtschreiber ordentlich unterschrieben werden / welcher das überführe / soll von dem Bergrichter um zwen Gulden gestrafet werden.

Sechs und neunzigster Artikel.

Das die Gewerken oder ihre Verweser zu den gemeinen Raittungen kommen sollen.

Es soll auch ein ieder Gewerk bey solcher gemeiner Raittung selbst seyn / oder seinen Verweser / oder Versprecher dabey haben / bey der Straf eines Pfund Pfening / daß ihr ieder versallen / und unablässig zu geben schuldig seyd / als oft er der Raittungen eine verfausmet / und nicht dazu kommt / oder schicket / damit nicht allein die Theil ordentlich verlegt / und versprochen / sondern auch den Mängeln als lenthaltben vorgesehen / auch gemeines Bergwerks Nutzen / und Nothdurft durch die Gewerken / und Hutleüt sammentlich (nachdem sie sonst nirgends so füglich zusammen kommen) desto statlicher und fruchtbarer betrachtet / und gehandelt werde.

Sieben und neunzigster Artikel.

Welche Gruben nicht geraittet werden.

Und welche Gruben / oder Gebäu zu oben angezeigter gemeiner Raittung nicht geraittet werden / die mögen Unsere Bergrichter / wo sie nicht gefrenet seyn / als verlegene Gebäu anderen verleihen / wie Bergwerks Recht ist.

Acht und neunzigster Artikel.

Ausführung der Liebldhner.

Wann ein Hutmann einem Arbeiter um seinen Lohn auf einen / oder mehr Gewerken ausführet / und der Gewerk dessen anhellig ist / so soll der Arbeiter von dem Hutmann daran ein Begnügung haben. Wäre aber der Gewerk nicht anhellig / so soll es der Hutmann richtig machen.

Stein und neunzigster Artikel.

Von der Gewerken Aufhebung.

Des Aufhebens halber soll es also gehalten werden: Was der Gewerk dem Arbeiter auf seine Theil sürgerbt / es seye Kostgeld / Speiß / oder andere Waar / das mag er ihm an seinem Lohn für andere / die ihme auch dergleichen Nothdurft geben / aufheben. Wo aber bey einer Gruben mehr Gewerken einem Arbeiter soviel sürgerben / daß er mit seinem Lohn nicht gereichen / und sich dann die Gewerken des Aufhebens nicht vergleichen möchten / so solle desselben Arbeiters Lohn / auf der Gewerken Theil / den er schuldig ist / den Neüntheilen nach ausgetheilet / und auf ieden derselben Gewerken nach Gelegenheit seiner Theil geführt werden / doch in Allweg / und sonderlich ausgenommen Inslit / Eisen / und allen anderen Zeug / so man zu der Bergwerk Arbeit bedarf / und nicht gerathen mag / des gleichen die Schmidkost / darnach das Kostgeld / die sollen vor allen Schuldnern vorgehen / doch daß das Kostgeld ziemlich / und über eine Raittung nicht seye.

Sunderter Artikel.

Wie einer Theil auffagen soll.

Wann einer einen Theil auslassen will / so soll er den zu der Raittung auffagen / bauet er den aber ferner nach der Raittung / wie viel Tag diese seynd / so ist er dem Arbeiter seinen Lohn schuldig / und soll zwischen der Raittung die Ansfündung nicht statt haben.

Sundert und erster Artikel.

Hoch / und schwarzwälder dem Landsfürsten vorbehalten.

Es sollen / wie in Anfang dieser Ordnung gemeldet ist / ohne Mittel alle Hoch / und schwarzwälder Uns als Herren und Landsfürsten / wo Bergwerk seynd / oder noch auferstehen / zu Unseren Bergwerken erfolgen / es wäre dann / daß ein Kloster / oder Schloß einen eigenen Wald hätte / dessen daselbe Kloster / oder Schloß nothdürftig wäre / der soll ihnen ungerühret von Berggericht bleiben / doch vorbehalten / wo man der zu Unseren Bergwerken iemals nothdürftig seyn wurde / alsdann soll man sich mit demselben Kloster / oder Schloß darum ziemlich vertragen.

Sum.

Sundert und zweyter Artikel.

Von eingezäunten Wäldern.

Vergleichen wo Bergwerk gearbeitet werden an den Orten / da Burger / Bauern und andere eingezäunte Wälder haben / die sollen ihnen auch ohne Irrung bleiben / mit dem Vorbehald Uns als Herren und Landsfürsten wie obstehet / das mit ihnen nach Erkenntnus Bergrichter und Geschwornen darum ziemlich abgebrochen werde.

Sundert und drifter Artikel.

Von Beholung der Unterthanen / die nicht eigenes Holz haben.

Wo aber die Unterthanen / oder andere nicht eingezäuntes Holz hätten / damit sie versehen wären / denselben soll der Bergrichter samt den Geschwornen zu ihren Gütern und Hausnothdürften ein Auszeigen thun.

Sundert und vierter Artikel.

Die Bergrichter sollen in denen Wäldern Ordnung geben.

Uber die andere alle / aufferhalb der vorangezeigten Wäldern / sollen wo Bergwerk seynd / zu Unserer / als Herren / und Landsfürsten Bergwerksbeförderung bevorstehen / darin Unser Bergrichter an denselben Enden samt den Geschwornen Ordnung machen und verhalten soll / damit die nach Gewohnheit und Nothdurft der Bergwerk ordentlich gebacket und gebraucht werden. Es soll auch bey Straf ohne des bemeldten Bergrichters Wissen und Willen Niemand darin hacken / wo das aber geschehete und darin verhandlet wurde / soll ein jeder Bergrichter an denselben Enden die Verbrecher zu strafen haben.

Sundert und fünfter Artikel.

Von den Wäldern / so bey den Bergwerken gelegen.

Die Wälder an den Bergen / da die Bergwerk liegen / sollen ohne Mittel verboten seyn / damit nicht ein ieder nach seinem Willen darin schlaege / wie es die Nothdurft der Bergwerk merklich erfordert. Es sollen auch an denselben Orten Unser Oberster Bergmeister und Bergrichter samt denen / so die Wälder zugehören /

Ordnung geben / damit das Holz in einem ziemlichem Werth geschlagen / gemacht und gegeben werde : Die Wälder sollen auch ringsherum in einer halben Meil Wegs oder mehr / den Bergwerken gelegen / ohne des Bergrichters derselben Ende Willen und Wissen darin zu schlagen in Verbot geleyet werden / ob aber die Nachbarn derselben Ort zu ihrer Haus Nothdurft etwas bedürftig wären / das soll ihnen der Bergrichter vergönnen und ziemlicher Massen auszeigen.

Sundert und sechster Artikel.

Von Hintaffung der Wälder und Schlägen.

Die Wälder und Schläg soll man hinsüro also hinlassen / das einer Gesellschaft auf einmal nicht mehr dann ein Schlag verliehen werde / den soll sie von Obersten bis zum untersten groß und klein schlagen und verarbeiten / wie es auf ein Ristwerk ungefehr kommen mag / so dann derselbe Schlag aufgearbeitet ist / mag dieselbe Gesellschaft einen anderen empfaben / darin aber der Bergrichter / ob es derselben Arbeit und Nothdurft erforderet / wohl bedacht seyn soll.

Sundert und siebender Artikel.

Die Bergrichter sollen die Wälder verleihen.

Unsere Bergrichter sollen auch hinsüro alle Wälder / laut Unseren vorausgegangenen Befehl verleihen / der aber dem die also geliehen werden / soll sie nicht verkaufen / und wo er aber der selbsten zu gebrauchen nicht Nothdürftig wäre / so sollen alsdann dieselben Wälder wiederum frey und die Verleihung ab seyn.

Sundert und achter Artikel.

Das Niemand dem Bergrichter in den Wäldern Irrung thue.

Es soll auch ein ieder Unser Bergrichter die Wälder / so zu den Bergwerken dienlich und gelegen seynd / verleihen / wie es von alter herkommen ist / darin sollen ihm Unsere Hauptleüt / Pfleger / Pfandschaffter / Forstmeister / Amtleüt / oder Richter keine Irrung thun / dardurch Unseren Bergwerken Verhindernus entstehen möchte. Wo aber ein Schloß einen ausgezeigten Wald oder einen gemeinen Panswald hätte / darin soll er nicht verleihen.

Sun.

Hundert und neunter Artikel.

Wie man die Wälder arbeiten soll.

Ein ieder Arbeiter soll einen verliehenen Schlag alle Jahr nützlich arbeiten/ und so er Holz übereinander bringt/ und das nicht verarbeiten mag/ so hat er Jahr und Tag Freyung.

Hundert und zehender Artikel.

Wie man den Huthern verleihen soll.

Einem Hutwerk mag man mehr dann einen Schlag verleihen/ und soll die auch arbeiten als hiedor geschrieben stehet/ wer es aber nicht nützlich arbeitet/ das sich erfunde/ den soll man seiner Verbrennung nach darum strafen/ es seye Holzmeister/ Holzknecht oder die Gewerken und Fürgebinger selbst.

Hundert und eilfter Artikel.

Wer einen Wald empfanger und kein Hutwerk hat.

So einer einen Wald empfanget/ der kein Schmelzherr wäre/ und das Kohl erkaufen wollte/ dem ist der Richter nicht mehr auf einmal zu verleihen schuldig/ dann drey Schnür/ die soll er arbeiten/ von untersten bis zum obersten/ wie vor angezeigt ist/ wo aber einer oder mehr solches überfahren/ die sollen von den Bergrichter darum gestraffet werden/ und so er dann solches verhacket hat/ und weiter zu Kohl etwas nothdürftig ist/ soll ihm auch verleihen/ und angezeigt werden.

Hundert und zwölfter Artikel.

Wie sich die gemeinen Bergleut behölzen sollen.

Es sollen und mögen auch die Bergleut in den gemeinen Wäldern Holz zu ihrer Nothdurft nehmen und gebrauchen/ dergleichen in freyen Bächen/ Schmelzhütten schlagen/ Kohlstädt aufrichten/ auch Weg und Steeg dazu machen/ doch das sie solches anderen Leuten ohne merklichen Schaden und nach Erkenntnus der Richter und Geschwornen thun.

Sundert und dreyzehender Artikel.

Das Verbrechen in den Wäldern durch die Bergrichter zu strafen.

Nachdem die Wälder bey den Bergwerken gelegen / Unseren Berg-
richtern derselben Ende zu verleihen / zu hauen / Bot / und Verbot
darauf zu thun / befohlen seyn / demnach ist Unser Meynung und
Befehl / wann darin verbrochen / auch mit Geschwenden / Gereu-
ten / Brennen / Kanten / Zäunen und Lorget bohren über die Ver-
bot gehandelt wird / daß solches Unser Bergrichter / und nicht die
Gerichts / oder Pfandschafts Herrn zu strafen haben / die sollen Uns
dieselben Wandel jährlich mit anderen Strafen veraitten.

Sundert und vierzehender Artikel.

So einer vermeinte der Wälder halber befreyt zu seyn.

Vermeinet aber iemand der Wälder halber einichelei Freyheiten
zu haben / der soll die / wie in Eingang dieser Ordnung angezelget
ist / Unserem Obersten Bergmeister fürtragen / der wird alsdann
nach Gestalt der Sachen darin handeln / oder Unseren Niederoe-
sterreichischen Kammerräthen anbringen / damit ferner die Nothdurft
darauf fürgenommen werde / ob aber Unsere Bergmeister selbst dero
halben mit Handlung fürgehen wurden / daß sollen sie gleichfals an-
geregten Unseren Kammerräthen anzeigen / damit Uns an Unseren
Hohheiten / Herrlichkeiten und Wäldern nichts entzogen / noch Uns-
ser Kammergut und Mannschaften geminderet / und die Bergwerck
Wälder halber erliegen.

Sundert und funfzehender Artikel.

Auszeigung der Städte / Märkt und Gerichtsbehölung.

Noch soll den Städten / Märkten / Dörfern / und Nachbarschaften
zu ihren Nothdurften ein Auszeigen der Wälder gethan werden /
die sie nach Ordnung inmassen Unseren Vergleuten aufgeladen ist /
gebrauchen sollen.

Sundert und sechzehender Artikel.

Welchermassen das Holz geschlagen soll werden.

Es sollen auch von männiglich in den empfangenen Wäldern die
Stam

Stammen aufs meiste über einen Daum von der Erde nicht abgesiecket / und dieselben samt den Wipfeln fleißig aufgearbeitet werden.

Sundert und siebenzehender Artikel.

Von der Geschwornen Lohn / wann sie in denen Wäldern gebraucht werden.

So die Geschwornen in denen Wäldern von jemand gebraucht werden / so soll ihnen in den nahenden Wäldern vor einem halben Tag zwölf Kreuzer / und vor einem ganzen Tag achtzehn Kreuzer / und über Nacht vier Schilling / vier und zwanzig Pfennig für Lieferung und Lohn gegeben werden / aber auf den niederen Wäldern mag es weniger erleiden ! doch alles nach Gestalt der Sachen.

Sundert und achtzehender Artikel.

Ordnung fürzunehmen / wie man die Wälder arbeiten / und das Holz geben sollte.

Nach so man die Wälder angreifen und zu den Bergwerken hacketen wurde / es seye zu Kohlen / Risten / oder Nothdurft der Gruben / so soll der Bergrichter samt den Geschwornen / und Bergwerken Einschung thun / das man solches auf das nächste / und jedes in seinem Werth an dieselben Ende hinbringen möge / da es verbraucht soll werden / und wie der Werth und Lohn gesetzt / darum es fremde Holzknecht / oder andere arbeiten / oder bringen wollten / soll es allweg den Nachbarn um denselben Anschlag / so fern es ihnen gemeinet ist / zu führen gelassen werden. Ob aber die Nachbarn solche Arbeit nicht annehmen wollten / noch könnten arbeiten / als dann mag es ein ieder Gewerk / oder Verweser sonst einem verlassen / wem er will.

Sundert und neunzehender Artikel.

So sich einer einer Arbeit unterstehet / und diese nicht fertiget.

Wann sich einer / wer der wäre / einer Holz Arbeit unterfunde / und nicht fertiget / wie ihm diese verdinat / und angezeigt wird / deshalben er von dem Bergrichter verklaget wurde / so mag ihm derselbe Bergrichter seiner Verbrechung nach strafen / und zu Abtrag halten.

W

Hun

Sundert und zwanzigster Artikel.

Wie sich ein Schlag verliert.

Wäre aber / das einer ein Schlag empfieng / und hätte Holz darin geschlagen / das er liegen liesse / und wolte es nicht fördern arbeiten / der soll keine Freyung haben / und mag der Richter dem samt dem geschlagenen Holz und Rißwerk einem anderem verleißen.

Sundert ein und zwanzigster Artikel.

Von den Bauern / und fremden Holzknechten.

Und nachdem die Bauern die fremden Holzknecht nicht zugebuden / sondern die Holz Arbeit ihnen allein zu verlassen vermeinen / dadurch die Gewerken zum Nachtheil der Bergwerk in den Löhnen geerget werden / so ist Unser Meinung / wann also die Bauern über die gegebene Ordnung / wie oben begriffen / die Löhn / unfüglicher Weise erhöhen wollen / das den Gewerken alsdann zugelassen seye fremde Holzknecht zu gebrauchen / doch sollen die Bergichter solche ohne genugsamer Ursach nicht gestatten / sondern die Unterthanen sollen / wie oben gemeldet / für andere mit der Arbeit bedacht / und gefördert werden.

Sundert zwey und zwanzigster Artikel.

Von Holz , Kohl , und Erzfuh.

Vergleichen wollen Wir auch das die Holz , Kohl , und Erzfuhren / oder was man sonst zur Nothdurft des Bergwerks bedarf / gleichfals den Nachbarn um ziemlichen Lohn vor andere vergönnet / und zugelassen werden.

Sundert drey und zwanzigster Artikel.

Von der Kohlmaas.

Wir wollen auch das in Unseren Niederoesterreichischen Landen auf allen Unseren Bergwerken / so itzo seynd / oder künftiglich aufstehen / ein gerechter gleichmäßiger Kohlsack / nemlich die Maas / so man schwarzen Sack nennet / welcher sieben Schuhe lang / und vier Schuhe breit ist / gebraucht werde / verhalben Unser Oberster Bergmeister auf jedes Bergwerk dieselbe Maas gerecht verordnen soll / welcher sich dann hinführo einer anderen Maas gebrauchen / oder dar-

darnach kaufen / und verkaufen wurde / es seye in Plöschhäusern /
 Hammern / oder Schmieden / dieselben sollen Unfere Bergrichter /
 so oft sie betreten werden / um sechs Gulden strafen / Es sollen auch
 Unfere Fördner / Geschworne / oder Bergboten alle Kohlrippen an
 den Orten zuvor / und ehe dieselben gebraucht werden / bezeichnen /
 und ein Echin oder zwei darüber schlagen / das sie nicht eingezo-
 gen oder enger gemacht werden. Welcher aber eine solche unbezeich-
 nete / oder gefälschte Krippen führen / und von den Gewerken /
 Schmelzern oder anderen angenommen wurden / die sollen beide Kau-
 ser / und Verkäufer oben beschriebener massen gestrafet werden /
 und dem der die Krippen abfächt / soll man von einem jedem
 Sack für seinen Lohn vier Kreuzer geben.

Sundert vier und zwanzigster Artikel.

Von der Bergfuhrleit Weide.

Damit Unfere Bergwerk desto mehr beförderet / und erhalten wer-
 den / so wollen Wir / wo Bergwerk seynd / oder noch entstehen / es
 seye auf hohen / oder niederen Alpen / da die Bergsämmer / und
 Fuhrleit einer Weide nothdürftig wären / das dieselben ihnen um
 einen ziemlichen Zins nach Erkenntnus Unseres Bergrichters /
 und zweyer Geschwornen / auch zweyer unparteyischer Nachbarn
 ungeweigeret gelassen / und darüber nicht zuviel anderes Vieh
 dadurch die Fuhr / und Sämmer an ihrer Weid Abgang hätten /
 auf dieselben Alpen genommen werden. Doch soll dem / dessen sol-
 che Erz oder Alpen ist / sein gemachter Zins bey der Straf fünf Pfund
 Pfening zu rechter Zeit bezahlet werden. Wollte aber derselbige
 selbst führen / und das Bergwerk befördern / das soll ihm um den
 gewöhnlichen Lohn vor anderen vergönnet werden.

Sundert fünf und zwanzigster Artikel.

Von Bezahlung der Fuhrleit / und das die Nachbarn vor anderen zu der Fuhr gefördert werden.

Bergsämmer / Wagnern / und anderen Fuhrleuten / so zur Fö-
 derung gemeiner Bergwerk Erz / Kohlen / Kluft / Laim / Holz
 und andere Nothdurft führen / denen soll ihr gedingter / und abge-
 redeter Lohn mit baaren Geld und zur gewöhnlicher Zeit / wie an-
 deren Bergleuten bezahlet / und die Nachbarn / welchen von den
 Bergwerken am meisten Schaden geschiehet / sollen vor anderen um
 den gewöhnlichen Lohn bey denselben Bergwerken mit Arbeit / bes-
 onders mit Führen / darzu sie am meisten zu gebrauchen seynd / ges-
 fördert

förderet werden / doch das dieselben Sämmer / und Fuhrleüt / den Gewerken hintwiederum ihre Pact / und Geding / so sie solcher Fuhr halber mit ihnen machen / auch erbarlich / und wie sich gebühret / ohne Auszug halten.

Sundert sechs und zwanzigster Artikel.

Das Holz fleisig / und in rechter Länge / und Größe zu den Gruben zu bringen.

Es sollen auch Unsere Bergrichter / Gewerken / Frönnner / Berweser / und Hutleüt / ihr getreues / und fleisiges Aufsehen haben / das die Scheiter / Pfähl / Stämpel / und Gesing in rechter Größe und Länge zu den Gruben gemacht / das auch die Sämmer / und Fuhrleüt / wann sie einen Kasten mit Scheitern angreifen / kein Scheit / noch Stämpel auswerfen / sondern alles verschühren / welche aber solches übertreteten / daß die rechte Maas nicht gemacht / auch durch die Sämmer nicht alles verschühret / und zu den Gruben überantwortet wurde / dieselben sollen durch Unseren Bergrichter um zwey Pfund Pfenning gestraffet werden.

Sundert sieben und zwanzigster Artikel.

So einer dem anderen um den Liedlohn auf Theil klaget.

Wann der Arbeiter um seinen Lieblohn auf einen Gewerken geführt / dessen ihm derselbe Gewerk bekänntlich ist / und der Arbeiter solchen seinen Lohn von dem Gewerken nicht bekommen kan / so mag er dem Bergrichter derselben Ende auf des Gewerken Theil klagen / alsdann soll der Bergrichter mit ihm verschafen / den Arbeiter in vierzehnen Tagen / oder ist der Klager Wandersfertig in dreyen Tagen / den nächsten nach solcher seiner Klag begnügig zu machen / wie Bergwerksrecht ist. Burden dann in derselben Zeit dem Arbeiter von den Gewerken Pfand geleyet / die sollen demselben Arbeiter dermassen geschätzt werden / daß die Pfand des bereiten Gelds wohl werth seyn / alsdann soll an der Schätzung der dritte Pfenning abgeben / und verlohren seyn / aber um anderer Sachen nicht / darnach sollen die Pfänder drey Tag auf Lösung still liegen / löset man sie nicht / so soll sich der dem man schuldig ist / der Pfänder halten / und damit thun / wie er deren weiß zu genießen / doch soll der Bergrichter an Sonntagen / und gebottnen Pannspertagen seinen zu klagen gestatten / noch dieselbe Tag iemand etwas einantworten / oder es hat nicht Kraft.

Num.

Sundert acht und zwanzigster Artikel.

Wann einer Theil legen will.

Es sollen auch die Gewerken ihren Arbeitern / wann sie um Lieb-
lohn klagen / an keinem andern Ort Theil noch Erz legen / dann da
sie solchen ihren Lieblohn verdient / und sie darauf geklaget haben.

Sundert neun und zwanzigster Artikel.

Von Klagens wegen soll Niemand abgeleget werden.

Auch soll man keinem Arbeiter / der seiner Arbeit sonst treulich
wartet / von Klagens oder Fürforderns wegen ablegen / welcher
Gewerk / Verweser oder Hutmann das aber thäte / der soll darum
gestrafet werden.

Sundert und dreyßigster Artikel.

Von Klagen außer Lieblohn.

Klagt aber einer gegen dem andern um Schulden / die nicht Lieb-
lohn seynd / auf Theil / so soll der Richter dieselben Theil durch die
Geschwornen schätzen / aber außserordentlicher Erkenntnus nicht eins
antworten lassen / als um verdienten Lieblohn.

Sundert ein und dreyßigster Artikel.

Die Verläg in vierzeben Tagen zu rechtfertigen.

Wann einer dem anderen etwas verlegen und verbieten laßt / der
soll solcher seiner Verläg oder Verbot nachkommen / und das Recht
zu den verlegten Gut suchen in vierzeben Tagen. Ist es aber um
Vieh / als Ross / Ochsen und dergleichen / darauf Kosten und
Schaden laufen / in dreyen Tagen den nächsten / und soll zwischen
dem Verleger / und verlegten / und wer sonst darzu zu sprechen hätte
solcher Verläg halber geschehen / was Bergwerksrecht ist. Wo
aber der Verleger seiner Verläg nicht nachkommt / so soll dem Bes
gentheil / die verlegene oder verbotene Haab mit Abtrag seiner erlits
tenen Schaden wieder ledig gelassen und der Verleger nach Gebühr
gestrafet werden.

Hundert zwey und dreyßigster Artikel.

Von der armen abgestorbenen Bergleut Güter.

Als sich auch zu mehrmahlen begeben / wann arme Gewerken / oder Bergwerksverwandte / die mit Schulden beladen gewesen / abgestorben / von Land gewichen / oder sonst nicht zu bezahlen ge-
 habt / das dann etwann genaue Personen anderen Glaubigern für-
 geilet / und zum ersten Verbot / und Verleg auf derselben Güter
 gethan haben / dardurch sie also den Vorgang erlanget / und am
 ersten bezahlet worden / da gegen aber die / so solche arme Schuld-
 ner aus Mitleiden / und Verschönung anzutasten / und zu beklag-
 en verjogen / von wegen des Vorgangs der Erfuchung bey Gericht
 ihrer Schuld nicht haben bezahlet mögen werden / so wollen Wir /
 das solches hinfüro abgestellet / und nachfolgende Bescheidenheit
 darin gehalten werden soll: Nämlich / wann aus des Schuldners
 Gut nicht völlige Bezahlung geschehen mag / das erstlich aus dens-
 selben seinen Gütern Unser Fron und Wechsel als Kammergut ent-
 richtet / darnach der Liedlohn / und so einer ihm auf Unterhaltung der
 Bergwerk auf Silber oder Erz mit baarem Geld fürstreckung gethan /
 dergleichen Inslit / Eisen / Schmidkost und Kostgeld bezahlet wer-
 den; Aber zwischen anderen Glaubigern / sie haben um ihre Schul-
 den eingesezte oder verschriebene Pfand / Bekanntnus / Verschrei-
 bung / Handschriften oder nicht / desgleichen um Heurathgut / Mor-
 gengab / Vermächtnus und gemeiniglich mit allen anderen Gütern /
 die den Bergwerk nicht unterworfen / noch anhängig seynd / soll es
 gehalten werden / wie sonst in Unseren Fürstenthümen und Landen
 recht und gebräuchig ist.

Hundert drey und dreyßigster Artikel.

Der Fronbot soll die Verleg ausrichten.

So dem Fronboten ein Verleg oder Verbot zu thun / oder sonst
 was es seye Klag oder anderes zu verkünden befohlen / und sein
 Lohn davon gegeben wird / so soll er es ausrichten / und den Ver-
 leger oder Kläger damit nicht versäumen / noch in Nachtheil führen /
 oder er ist ihm schuldig seinen Schaden abzutragen / man hätte
 dann den Boten seine Gerechtigkeit nicht gegeben / so mag er damit
 ledig seyn.

Kun.

Sundert vier und dreyßigster Artikel.

Wie gegen den beklagten Schuldner gehandelt soll werden.

Fast aber einer dem anderen / es seye Gemerk / oder Gesell / um Schulden vor Gericht fordern / und dann der Beklagter Schulden geständig ist / so soll der Richter mit dem Schuldner verschafen / daß er den Glaubiger bezahle in vierzeben Tagen / wie Bergwerks recht ist. Wurde aber der Schuldner das nicht thun / und der Glaubiger den Richter deshalb weiter anhalten; so soll der Richter dem Schuldner ferner gebieten in dreyen Tagen zu bezahlen / wo er dann in denselben Tagen die Bezahlung auch nicht thäte / noch Pfand zu Gericht legete / so hat der Vergrichter denselben Schuldner um solchen seinen Ungehorsam zu strafen / und solle er auf Anzeigen des Glaubigers dem Schuldner in seine Güter greifen / und davon zahlhaft machen / wo aber der Schuldner nicht Güter / noch sonst zu bezahlen hätte / und ihn der Richter auf des Glaubigers Kosten gefänglich halten / und auf sein ferneres Anlangen darin handeln / er solle ihm auch jeden Tag um zwen Kreuzer Speiß geben / und der Gefangene bezahlet durch solche seine Gefängnis alle Wochen an der Schuld einen Gulden ab.

Sundert fünf und dreyßigster Artikel.

Wann der Klager wandersfertig ist.

Wäre aber einer weegfertig / der Unseren Vergrichter um Bezahlung gegen seinen Schuldner anruhet / so soll der Richter verschafen / denselben in dreyen Tagen zu bezahlen / geschicht das nicht / so soll er denselben Gelder auf Pfand greifen / und fürderlich schätzen / hätte aber der Gelder in denselben Gericht nichts anderes dann Bergwerks Theil / darvon soll er ihn in vierzeben Tagen zahlhaft machen / und was also dem Klager mit Verfaumnus / Kost und Zehrung darauf geht / daß soll der Schuldner auch zu entrichten schuldig seyn.

Sundert sechs und dreyßigster Artikel.

So einer Pfand leget.

Wurden dann dem Glaubiger von dem Schuldner in der Zeit Pfand geleet / die sollen nach Gelegenheit der Schuld treulich und

ungefährlich geschätzt / und dem Schuldner die nächsten drey Tag / oder wo der Glaubiger Wanderfertig ist / ein halber Tag nach der Schätzung Lösung darauf vergönnet werden.

Sundert sieben und dreyßigster Artikel.

So einer liegende Selber anbietet.

Inserer Vergrichter sollen auch nicht gestatten / daß den Arbeitern an ihren Liedlohn oder Schulden / Häuser und liegende Güter / oder alter Plunder / und vergebener Haußrath / darum das baare Geld schwärlich zu bekommen ist / geleet werde. Hätte aber einer nichts anderes / und also aus Noth Häuser oder Gründe legen müste / und der Klager die Ubermaaß auch nicht hinaus zugeben / oder zu bezahlen hätte / so soll er auf solches Haus / oder Grund angelezt werden / dasselbe nutzen und gebrauchen / so lang bis er seiner Schuld samt all erlittenen Kost und Schaden gebühlich bezahlet wird.

Sundert acht und dreyßigster Artikel.

So einer Theil leget.

Es soll auch keinem von seinem Schuldner Theil geleet werden / noch der Glaubiger solche anzunehmen schuldig seyn / es hätte dann der Schuldner / wie oben gemeldet / nichts anderes.

Sundert neun und dreyßigster Artikel.

So einer auf drey Tag klaget.

So aber ein Knap / oder anderer Bergwerksvermandter seine Gelder um Schulden klaget / und verschafen laßt sich in dreyen Tagen als einen Wanderfertigen zu bezahlen / und sich darüber aufhielte / und nicht von dannen hinweg in andere Herrschaften oder Bergwerk ziehete / oder in kurzer argwänniger Zeit wiederkäme / der soll zu Straf zwey Pfund Pfening verfallen seyn / auch kein Gewerk denselben in einem halben Jahr darnach fördern bey Straf / wie oben stehet.

Sundert vierzigster Artikel.

Wie die Gewerken die Arbeiter mit Pfennwertthen vergnügen sollen.

So die Gewerken / oder ihre Betweser den Arbeitern an ihrem Lied,

Lieblohn Pfenwerth geben / und die Arbeiter solche Pfenwerth gern und mit guten Willen annehmen / so sollen sie ihnen angeschlagen werden in gleichem ziemlichen Werth ungefehr / wie sie derselben Ort und Zeit ihren Gang haben / und soll keiner über seinen Willen mit den Pfenwerthen genöthiget / noch gekrungen werden / wie oben auch begrieffen ist.

Sundert ein und vierzigster Artikel.

Die Bergrichter sollen die Pfenwerth mäßigen.

Es sollen auch Unsere Bergrichter und Geschworne Gewalt haben / bey ihren Pflichten und Treuen in solchen Pfenwerthen Maas / und Ordnung fürzunehmen / auch das Getreide / Brod / Fleisch / Wein / Jämas und andere genießende Pfenwerth zu mäßigen / und zu schätzen / wie es sich nach Gelegenheit der Zeit und gemeinen Kauf billig und gut geduncket. Es sollen auch die Zirkäufer / und Lädler / die den Bergwerk nicht verwandt seynd / bey den Bergwerken Vormittag nicht einkaufen / wo das geschähe / haben beide Unser Pfleger und Bergrichter dieselben zu strafen.

Sundert zwey und vierzigster Artikel.

Die Gewerken sollen sonderlich Inslit / Eisen und andere dergleichen Nothdurften geben.

Welche Gewerken nicht Inslit / Eisen und andere dergleichen unvermeidliche Nothdurften zu den Gebäuen den Arbeitern geben / die sollen auch Wein / Tuch und andere Kaufmannswaren nicht ausgeben / welche das übertretten / die sollen durch Unsere Bergrichter darum gestrafet werden.

Sundert drey und vierzigster Artikel.

Maut und Zollfreyung.

Damit auch Unser Bergwerk desto mehr beförderet / und in Aufnehmen gebracht / auch jedermann desto geneigter und williger zum bauen bewegt und erhalten werde / so soll hinfüro alle Bergwerks Nothdurft allenthalben in Unseren Niederoesterreichischen Landen und Gebieten / es seye frisches Blei / Erz / Herdblei / Blei / Kupferstein / Lech / Eisen / Eisenzeug / Inslit / Vieh / Fleisch / Getreid / Brod / Käß und Schmalz / (ausgenommen den Wein / Tuch und andere gemeine Kaufmannswaren) sonst alles was die Gewerken zu Unseren Bergwerken bringen / kaufen und führen / Maut und Aufschlag frey seyn.

D

Hun

Sundert vier und vierzigster Artikel.

Wie die Gefahr in der Mautfreyung verhütet soll werden.

Und damit in oben angezeigter Unserer gnädigster Befreyung als lerley Betrug contrebänd, der man sich zu Nachtheil Unseres Kammerguts darin gebrauchen möchte / verhütet werde / so ist Unsere Meinung / daß sich Unser Oberster Bergmeister aller Gewerken Gelegenheit / die Unsere Bergwerk mit berührten Pfenwerthen versehen fleißig erkundige / und demselben auf ihr Anlangen glaubwürdige gefertigte Urkunde gebe / was sie iederzeit zu Unterhaltung und Nothdurft der Bergwerken / wie oben gemeldet / kaufen und führen wollen / damit dasselbige darauf an den Mautstädten frey passirt werde / und was also die Gewerken kaufen / und in die Berggericht / darin ein ieder bauet / bringen / das sollen sie den Berggerichten derselben Ende anzeigen / dieselben sollen gleichfalls ihr fleißiges Aufmerken und Nachfrag haben / das solches in andere Weeg nicht verführet / oder verkauft werde / welche Gewerk aber mit einem Betrug oder Contrebänd betreten / der soll durch Unsern Obersten Bergmeister ernstlich gestraffet werden. Es soll auch Unser Oberster Bergmeister keinem Gewerken / noch anderem dergleichen Urkund nicht geben / er wisse dann wohl / daß derselbe Gewerk kein andere Handthierung habe / darin er die angezeigten Waaren Contrebändweiss verwenden möchte.

Sundert fünf und vierzigster Artikel.

Von der Fürstlichen Bergwerksfreyung.

Es soll männiglich bey Unseren Bergwerken / Schmelzhütten / Kohlgruben / Bergen und Holzwerk / zu den Bergwerken gehörig / um Sachen die nicht malefiz seynd / Fürstl. Freyung und Sicherheit haben: als nemlich an Berg in den Gruben / und auf den Halden in den Puchern und Waschhütten / wie die in der Arbeit seynd / bey den Schmelzhütten und Kohlgruben / als weit mit Rißstädten / Schlagen und Etschen umfassen seynd / und in Wäldern / als weit das Astach und Arbeit gewehret / und dann die Berggesellen und Arbeiter / so sie zu und von ihrer Arbeit gehen / es seyen Knapen / Schmelzer / Kohler / Holznecht oder andere / Niemand ausgenommen. Wer aber solche Freyung übergienge / und jemand darinnen frefelte / der soll an Leib und Gut schwerlich darum gestraffet werden / doch daß sich dieselben Arbeiter und männiglich / wer solcher Freyung genüssen will / dargegen auch halten / als sich zu solcher Freyheit gebühret.

Hunz

Sundert sechs und vierzigster Artikel.

Von der Bergrichter/ Amtleit und Rednern Belohnung.

Einem Bergrichter soll von einem Lehen/ das er vermög dieser Ordnung verleihet/ drey Kreuzer/ und den Schreiber ein Kreuzer/ von einer Freyung jedem auch soviel einzuschreiben gegeben werden/ wie es von alter herkommen ist.

Gibt dann der Bergrichter oder Schinner einer oder mehr Gruben ihre Maas oder Schnur/ ist man von ieder Gruben achtzehn Kreuzer zu geben schuldig.

Und so der Bergrichter zwo Gruben zusammenschlaget/ ist man ihm von einer Gruben ein Pfund Pfening schuldig.

So die Gewerken den Arbeitern Geding oder Lehenschaft hinlassen/ soll dem Richter von einem Geding und Lehenschaft drey Kreuzer/ von einen Stuf zu schlagen sechs Kreuzer/ und von einem Lehen oder Geding abzuziehen auch sechs Kreuzer/ und dem Schreiber von der ieden sonderlichen ein Kreuzer einzuschreiben gegeben werden.

So der Bergrichter bewilliget ein Stollen einzulassen/ soll ihm davon ein Pfund Pfening/ und dem Schreiber sechs Kreuzer bezahlet werden/ und wann ein Wanderfertiger ein Passport nimmt/ soll er dem Richter dafür zwen und dem Schreiber einen Kreuzer geben.

So der Bergrichter und die Geschworne auf Begehren der Gewerken etwann Besicht und Beschau thun/ soll iedem von einem ganzen Tag fünfzehn Kreuzer/ und von einem halben Tag acht Kreuzer vor Kost und Lohn gegeben werden.

Wann man raittet/ so ist man dem Richter und Schreiber von einer ieden Raittung schuldig vier Kreuzer/ zu den Theilungen ist man von ieden Centner Erz Frongeld ein Heller schuldig/ was aber Kieff oder andere Erz seynd/ so nach dem Kübel getheilet werden/ soll nach eines ieden Bergwerksgebrauch das Frongeld gegeben werden/ wie es von alter herkommen ist.

Und nachdem in Unserem Berggericht Steinfeld verfloffener Jahr ein Goldbergwerk erstanden/ dessen Rennig durch die naßten Bucher gearbeitet werden muß/ so haben sich die Gewerken daselbst beschwäret/ daß sie von einem ieden Kübel einen Heller Frongeld geben sollen/ darauf Wir ihnen gnädiglich bewilliget/ und verordnet haben/ diemeil dieselben Goldbergwerk nicht in der Höhe des Gebirgs/ sondern nieder bey den Land liegen/ und in einem Tag

eine große Anzahl desselben Erz oder Kiesel umgeschlagen werden mag / daß die Gewerken einem Fröner von hundert Kübel sechs Kreuzer Frongeld geben sollen / und wo hinführo dergleichen Bergwerk aufstehen wurden / soll es mit dem Frongeld gleicher maßen gehalten werden: Was aber für Erz oder Kiesel an der Höhe der Bergbirg getheilet wird / soll von einem jeden Kübel ein Heller Frongeld bezahlet werden / doch soll Unser Oberster Bergmeister hierin nach Belegenheit eines jeden Bergwerks Einsetzung thun / damit die Gewerken mit dem Frongeld wider die Gebühr nicht beschwäret werden.

So ein Beraterk / oder anderes dem Bergwerk anhängig verkauft wird / so soll von einem Kauf einzuschreiben dem Richter und Schreiber sechs Kreuzer gegeben werden / wo dann einer einen besiegelten Kaufbrief über einen Kauf begehret / und der Kaufbrief durch Unserem Bergrichter mit seinem Siegel verfertigt wurde / soll ihm für das Siegel vier Schilling Pfening gereicht werden / doch stehet es bey eines jeden guten Willen die Kaufbrief zu nehmen / oder nicht.

Welcher in gemeinen Irrungen klaget und Rechtens begehret / der ist schuldig dem Richter und Geschwornen sechs Kreuzer / aber von einem gefrünten Rechten ist man dem Bergrichter schuldig achtzehn Kreuzer / und einem Geschwornen zwölf Kreuzer / dem Schreiber zwölf Kreuzer / und dem Boten sechs Kreuzer / und für das Siegelgeld und Schreiberlohn von Dingnußen und Appellationen der Gerichtshandlungen dem Richter besonders einen Gulden / und dem Schreiber einen halben Gulden / oder / nachdem der Proceß lang oder kurz ist.

Setzet aber der Bergrichter etwann einen Hutmann / oder mehr an das Recht / oder braucht sie an dem Berg Durchschläg / und anders zu beschauen / so ist man derselben einem schuldig für eine Schicht / als oft er der eine dadurch veräuemet / fünfzehn Kreuzer.

Wann aber auf Unseren Bergwerken etwann eines Geschwornen oder mehr aus einem Berggericht in das andere Noth wäre / so soll man derselben Geschwornen einem für seine Mühe ein Pfund Pfening / und alle Zehrung zahlen / das Recht oder die Handlung gewähre lang oder kurz.

Von einem Kundschaft Rechten ist man dem Richter schuldig zwölf Kreuzer für Gericht und Siegelgeld / und einem Geschwornen sechs Kreuzer / und dem Schreiber / nachdem die Kundschaft lang ist.

Wur:

Wurde dann etwann einem Arbeiter um Kundschaft fürgebo-
ten / der da durch sein Arbeit versäumen muß / dem ist man auch sei-
ne Versäumnis / und sonst nichts zu bezahlen schuldig.

Einem Knecht soll man geben von einem Kundschaftsrecht zwölf
Kreuzer / und von einem Bergrecht oder Inzucht achtzehen Kreuzer.

Die weil Klag und Verläg gleichmäßig seynd / und in vierzehen
Tagen gerechtfertiget sollen werden / aber einem Gast oder Wan-
derfertigen in dreyen Tagen / so soll von einer Verläg oder Klage die
mehr als zwey Pfund Pfening betrifft / dem Bergrichter sechs Kreuzer
/ und was darunter ist / vier Kreuzer / dem Schreiber ein Kreuzer
einzuschreiben / und dem Boten ein Kreuzer die Verläg oder Klage
zu verkünden geben werden.

Wann man gelegte Pfand schätzt / so gebdret dem Geschwornen /
oder Schätzern sechs Kreuzer / doch nach Gelegenheit der Hand-
lung / dem Schreiber zwen Kreuzer / und dem Boten ein Kreuzer
die Schätzung zu schreiben / und zu verkünden.

So ein Bergwerksverwandter in den Gehorsam genommen / so soll
derselbe von einem jeden Tag / so lang er in dem Gehorsam ligt /
dem Bergrichter für Atzung geben vier Kreuzer.

Dem Berggerichtsboten ist man für sein Fordergeld schuldig einen
Kreuzer / und so er einen außerhalb des Gerichts wohnenden ersor-
deret / sol ihm von einer Meil vier Kreuzer / und ein Kreuzer Forders-
geld gegeben werden / für Gefängnis oder Stockgeld sechs Kreuzer /
muß aber der Bot einem Gefangenen Tag und Nacht auswarten /
so soll der Gefangene mit dem Boten abkommen für einen Tag
und Nacht zwen Kreuzer.

Wann der Schinner eine Gruben abzeichnet / so soll er zu Lohn
haben ein Pfund / sechs Schilling / zwölf Pfening / und über Land
seine ziemliche Zehrung ; Endscheidet er aber zwo Gruben von ein-
ander / soll man ihm geben drey Pfund / vier Schilling / vier und
zwanzig Pfening / dann von einem Eisen zwischen zwey Gruben fürs
zubringen / es seye fern oder nahend / soll man ihm von ieder Gruben
geben vier Schilling Pfening.

Sundert sieben und vierzigster Artikel.

Von der Landrichter und Bergrichter Gebiet und Strafen.

Welcher von dem anderen in Bergwerksfachen vermeinet bes-
schwäret zu seyn / der soll Unserem Bergrichter um Gericht ersuchen / und
D

und sein selbst Richter nicht seyn / und sollen Unsere Berggerichte ieder in seiner Verweisung um Sachen das Bergwerk betreffend / über alle die dem Bergwerk verwandt seynd / und mit täglicher Arbeit darzu gehören / Niemand ausgenommen / zu gebieten / auch dieselben zu strafen haben / so wider die gegenwärtige Unsere Ordnung / oder sonst Verbrechen / es seye Fiesel oder anderes / deshalben soll ein ieder / er seye angesehen oder nicht / in solchen Händeln vor einem Bergrichter antworten / und zu Recht stehen / wie es sich gebührt / und Bergwerksrecht ist / darin Wir auch Unsere Bergwerks Amtleut / auch der Gewerken Brodgesind und Diensthoten / dergleichen die Metzger / Müller / Becken und Bergfuhrleut / so die Gewerken zu Unterhaltung ihrer Bergwerk halten / und sonst dem gemeinen Mann nicht ihre Nothdurft / sondern allein den Bergwerksverwandten geben / und verkaufen / begriffen haben wollen / und so sich zwischen Bergleuten und Landsgericht Unterseßenen Händeln oder Litzucht erhebet / so sollen Landrichter und Bergrichter einander helfen solches zu stillen / und ieder den seinen Inhalt des Verbrechens strafen.

Hundert acht und vierzigster Artikel.

Wann ein Erzknay in andere Berggerichte kommt.

Wann ein Erzknay / oder anderer Bergwerksverwandter von einem Bergwerk in eines anderen Bergrichters Verweisung kommt / so ist er demselben Bergrichter unterworfen / solang er sich keiner anderen Arbeit unterstehet / ausgenommen was Malefiz berührt / darum hat ihn derselbe Landrichter zu strafen.

Hundert neun und vierzigster Artikel.

Von den Bauern Söhnen bey den Bergwerken.

Wann auch die Bauern Söhne / oder andere das ganze Jahr an den Berg in Schmelzhütten / oder sonst mit Bergwerksarbeit besordert werden / und niemals zu Zeiten daheim acht oder vierzehn Tag helfen arbeiten / wie ein Sohn und Kostgeber seinem Vater und Wirt zu thun pflegt / aber die Bergarbeit nicht auftragen / noch verlassen / dieselben seynd außerhalb ihrer Väter oder Wirt Grund / und Boden Unserem Bergrichter mit Aufbot / Straf und anderem Gehorsam / was nicht das Malefiz belanget / unterworfen / so lang / bis sie sich der Bergwerk gar entschlagen.

Am.

Hundert fünfzigster Artikel.

So ein Bergmann stirbt.

Stirbt aber einer / der dem Bergwerk verwandt / und mit Haus und Hof angesehen ist / auch eigene Gründe und Böden hat / und dann desselben gelassener Güter halber Irrungen fürfallen / so solle Unser Bergrichter in dem zu handeln haben / daß dem Veramerck anhängig ist / als von wegen Theil / Erz / Schmelzbüden / Kohl / Holz oder anderes / nichts ausgenommen / und Unser Pfleger und Landrichter in den anderen Sachen / die Gründe und Böden belangend / also daß durch ihr jeden seinen Gebiet nach der Billigkeit gehandelt werde.

Hundert ein und fünfzigster Artikel.

Wann ein Inzucht auf einen Bergmann gehet.

So es sich aber begehete / daß ein Inzucht auf einen Bergmann gieng / der auf der That nicht begriffen / noch solche Zucht zu ihm gebracht / noch aufgericht wäre / den soll kein Landrichter außerhalb / und unerfucht des Bergrichters gefänglich annehmen / wo es aber aus Ursachen etwan geschehere / soll der Gefangene dem Bergrichter zu verwahren überantwortet / und bey Berggerichts Handen gehalten / und dem Landrichter unter seinem Stab nicht überantwortet werden ; Es habe sich dann zu demselben Beschuldigten etwas glaubliches / oder genugames Anzeigen befunden / darauf ihm der Bergrichter mit einem Urtheil der Geschwornen dem Landrichter überantworten soll / damit kein gefährlicher Neid gegen den Bergleuten gebraucht / und das Ubel und Mißthat nicht gehait / sondern ein ieder nach seinem Verschulden gestraffet werde.

Hundert zwey und fünfzigster Artikel.

Schmach und Scheltwort belangend.

Es soll auch um Schelt- und Schmachwort zwischen den Berggesellen vor Unserem Bergrichter erstlich ehe solche Sachen unter das Landgericht wachsen gehandelt werden / und der / so einen anderen mit Worten schmächet / oder scheltet / soll dieselbe Scheltung in vierzehn Tagen / wo er anders von dem gescholtenen darinn geklaget / und fůrgenommen wird / ausständig machen / oder nach Nothdurft gestraffet / darzu auf Unseren Bergwerken nicht mehr gefördert werden. Wollte aber der geschmächte darzu schweigen / und in solcher

Schmach und Scheltung liegen / und verharren / der soll auch / so fern er dem Bergrichter dieselbe in vierzehn Tagen ungefährlich nicht klagen / noch anzeigen wurde / auf keinem Unserem Bergwerk beförderet / und gegen ihm / was die Nothdurft solcher Zucht und Scheltung halber ferner erfordert / gehandelt werden.

Sundert drey und fünfzigster Artikel.

Von den Verbrechen darin die Straf nicht ausdruckt ist.

So in gegenwärtiger Unser Ordnung um ein Verbrechen / oder Fressel die Straf benennet und ausgedruckt ist / solle Unser Bergrichter derselben nach verfahren / und strafen. Wäre aber um einer Sach keine Straf benanntlich gesetzet / noch bestimmet / so sollen Unsere Bergrichter samt den Geschwornen dieselben nach Gestalt der Verhandlung zu strafen / und ein Buße zu schöpfen haben: So sich dann iemand darinn beschwäret gedeycht / und gültlich nicht abkommen / oder der Straf gar unschuldig zu seyn vermeinen wolle / und das mit Recht auszuführen urbietig wäre / der soll darzu gelassen werden / doch das er angefaßen seye / oder solches Recht zu vor gegungsam / wie es sich gebührt / verbürge.

Sundert vier und fünfzigster Artikel.

Wie der Bergleüt Kinder vergerhabet sollen werden.

Der Erzknappen / und andere Bergwerksverwandten Kinder / und Erben Gerhaben halber / und vor welchem Gericht ihre Güter / Häuser / Jarendhaab / und anderes / so sie verlassen / berechtiget soll werden / wollen Wir / daß hinfüro Unser Bergrichter solche Gerhaben setzen / und darüber gebieten / auch sonst diesfalls der Nothdurft nach handeln und richten soll und mag / inmaßen als wären dieselbe verstorbene Personen selbst in Leben. Wann auch derselben Bergwerks personen eine / oder mehr nach ihrem tödlichen Abgang nicht Erben verließen / so soll gleichfals der Bergrichter derselben Ende mit den Geschwornen / und nicht die Hauptleüt / Pfleger / Landrichter / oder andere Obrigkeiten all derselben Haab und Güter zu Unseren Handen einziehen / und beschreiben / folgendes Unserem Obersten Bergmeister berichten.

Dun.

Sundert fünf und fünfzigster Artikel.

So Niemand wider die Obrigkeit Bündnuß machet.

Wir wollen auch / daß kein Gewerck / Arbeiter / Berggesel / noch anderer / so dem Bergwerck verwandt / wider Uns / und Unsere nachgesetzte Obrigkeiten / Bündnuß / Aufrubr / Versammlung / Widerstand / unbillige Verständnuß / oder anderes ansange / übe oder mache / weder mit Worten noch Werken / heimlich oder ofentlich / in keinerlei Weiß noch Weeg / wie sich dann ihr ieder dessen mit Eidsgelübd verpflichtet hat / desgleichen sollen sie sich selbst wider / und über einander auch nicht rotten / noch versammeln / sondern wem etwas beschwärlisches zugefügt / oder angelegen ist / der soll es an unsern Berggrichter bringen / welcher aber das überführe / und verbrechig befunden wurde / der soll Uns / als Herrn und Landsfürsten Leib und Gut verfallen seyn.

Sundert sechs und fünfzigster Artikel.

Welche Unzucht oder Frefel treiben.

Es soll auch keiner auf Unseren Bergwerken Frefel oder Kumor begehen / noch andere Unzucht treiben / oder die Zeit gewaltiglich antastan / stoßen / werfen / schlagen / oder in andere Weeg beschädigen bey schwärer Straf / darein ein ieder / so sich solches Frefels oder Kumors gebraucht / nach Gestalt seiner Verhandlung soll gefallen seyn / darauf dann Unsere Berggrichter / und ihre Boten ihr besonders fleißiges Aufsehen haben / und solche Frefel / Unzucht und Gefecht / wo immer sich diese unter den Bergleuten erheben / mit Friedbot / und in andere Weeg / soviel möglich ist / unterkommen / und abstellen / auch die Träfler nach Nothdurft / wie sich gebührt / strafen sollen.

Sundert sieben und fünfzigster Artikel.

So sich einer der Obrigkeit widersetzet.

Wollte sich dann einer oder mehr der Obrigkeit mit Gewalt widersetzen / so sollen Unsere Land- und Berggrichter mit samt den Unterthanen beider Gericht / welche berufft werden / an einander helfen / und mit Ernst darzu thun / damit der / oder dieselben Verächter / anderen zum Bespiel / und Ebenbild behändiget / und an Leib und Gut ernstlich bestrafet werden.

Hundert acht und fünfzigster Artikel.

Von verbotenen Wehren.

Es sollen auch die Berggesellen / noch andere Angesehene / oder Gäfte / keinen ausgenommen / keine gefährliche verbottene Wehr / außers halb / des gemeinen Seitenwehr / als Wurfsack / Kreuzseisen / Bleitugeln und dergleichen nicht tragen / noch dieselben / oder andere unziemliche Wehr wider jemand in Schimpf noch Ernst gebrauchen / oder anderen / wann sie sechten / und rumoren / damit zu Hülff laufen / welcher aber daß übertretete / der soll so oft um einen Gulden Büßfällig seyn. Es wäre dann das einem in solcher Rumor so großer Schaden geschehete / oder jemand gar entleibet würde / so soll die mehrere Straf damit nicht abgenommen seyn / und obgleich der / so den Rumor anhebet / verwundet wurde / soll er nichts weniger gestraffet werden.

Hundert neun und fünfzigster Artikel.

So einer in eines erbaren Manns Haus weicht.

So einer in eines erbaren Manns Haus / oder unter eines Angesehnen Tropffall von Sieberheit wegen stiehet / dem soll keiner mit freventlicher Hand / bey Verlierung seiner Hand nachlaufen / noch jemand freventlich aus einem Haus fordern bey Straf des großen Wandels.

Hundert sechzigster Artikel.

Wann sich in der Berg- und Landrichter Abwesenheit Rumor / und Gesecht erheben.

Erhube sich dann etwann ein Auflauf / Haderei / oder Rumor unter Bergleuten / und der Bergrichter wäre nicht vorhanden / so soll / und mag Unser Landrichter der Nothdurft nach darinnen handeln / und die ienigen / davon solcher Rumor entsethet / zum Gehorsam annehmen / und dem Bergrichter überantworten / dergleichen soll auch der Bergrichter wiederum thun / wo sich in Abwesenheit des Landrichters von den Landgerichts Leuten etwas solches erhube / und also beide Unser Land- und Bergrichter eines ieden Orts dergleichen Sachen halber in guten Verstand / und Einigkeit auch sonst / wo es die Nothdurft erforderet / hilfflich / und beiständig aneinander seyn. Es sollen auch die Bergleut dem Landrichter / und die Landgerichts Leut dem Bergrichter in oben angezeigten Fall

Fall allen Gehorsam thun / und nicht widerwärtig seyn / damit solcher Unzucht unterkommen / und gestraffet werde.

Hundert ein und sechzigster Artikel.

So ein Richter / oder anderer Fried gebietet.

So Unser Richter Fried gebietet / der soll bey Verlierung Leibs / und Guts gehalten werden. In Fall aber das Unser Richter nicht gegenwärtig wäre / so soll sein Verwalter / Geschworne / oder ein Wirt an des Richters Stat Fried gebieten / dergleichen mag auch sonst ein ieder / der Uns als Herrn und Landsfürsten mit Gelübb / und Eid verpflichtet / und in Unseren Fürstenthümen ein Einwohner ist / er seye Burger / Bauer / Bergmann / oder anderer Fried begehren / nehmen / und gebieten / damit Schaden / und Ubel verhütet werde / welcher dann über solche Friedbst nicht Fried halten / sonder sich gewaltiglich darwider setzen würde / der soll nach Gestalt / und Größe seiner Verbrechen in die Straf / als ein Friedbrecher gefassen seyn / und soll Unser Bergrichter denselben friedbrüchigen Bergmann zu strafen haben / wo anderst der Friedbruch Geldstraf / und Verbitung der Bergwerk auf ihm hat / und nicht zu Malefiz / als Verweisung des Lands / oder dem Schwerd / und andere Leibsstraf reicht.

Hundert zwey und sechzigster Artikel.

So einer den Fried anlobet / und nicht haltet.

Dergleichen soll auch der / wie izt gemeldet ist / gestraffet werden / der einem Fried bey Gericht angeloben / und denselben nicht halten wurde.

Hundert drey und sechzigster Artikel.

Von der Bergleut Hochzeitten.

Wir wollen auch / das hinfüro die Bergwerksverwandten zu ihren Hochzeitten über drey Tisch / auf das meiste zu dreyßig Personen zu verstehen / nicht laden sollen / das auch ein ieder Person das Wahl dem Wirt ehe man von dem Tisch aufstehet / bezahle / und hinfüro zu weisen nicht gestattet werde / welcher aber das überführe / der soll von einer ieder Person über die oben begriffene Anzahl / Uns zu Straf verfallen seyn einen halben Gulden / darauf sollen die Bergrichter ihr sonderliches Aufsehen haben / und solches Strafgeld fleißig einbringen / und verraitten.

Sundert vier und sechzigster Artikel.

Abstellung der Theilmahlzeiten.

Und nachdem in Unseren niederösterreichischen Landen die Theilmähler auffkommen / welche Uns aber aus beweglichen Ursachen zu gestatten nicht gemeinet ist / so ist Unser Befehl das an den Orten / da solche Mahlzeiten zu den Theilungen von Alter her gehalten werden / hinfüro einem jeden Arbeiter für das Mahl sechs Kreuzer von den Gewerken / und Lehenhäuern geben werden / wo aber dieselbigen Mähler bishero nicht in Brauch gewest / soll diese auch künftiglich durch Unsere Bergrichter nicht zugelassen / noch das Geld dafür gereicht werden.

Sundert fünf und sechzigster Artikel.

Wie die Bergrechten gehalten sollen werden.

Wir ordnen auch / daß alle Quatember auf Unseren Bergwerken / so es die Nothdurft erforderet / und Unsere Bergrichter darum ersuchet werden / ein gemeines ordentliches Bergrecht gehalten / und dasselbe zuvor bey den Kirchen zeitlich / wie es sich gebühret / ofentlich berufen werde / damit Armen und Reichen gegen einander auf gebührliche Fürbot und nach eines jeden Bergwerks Herkommen und Gebrauch gleiches Recht förderlich ergehen / und erfolgen möge. Ob aber einer dem izt gemeldten Bergrecht oben beschriebener Massen nicht erwarten / und ein besonderes gefrümtes Recht haben wollte / dem soll der Bergrichter mit den Geschwornen einen förderlichen Rechtstag auf seine Kosten halten / wie oben gemeldet / und von alter herkommen ist. Der Bergrichter soll auch nicht lieberlich gestatten um klein und geringe schätze Sachen / die der Mühe und Kosten nicht werth seynd / desgleichen um Sachen / die sonst in dieser Unser Bergwerks Ordnung genugsam erkläret und entschieden seynd / auch worinn er ohne sonderlichen gerichtlichen Proceß / oder Rechtfertigung aus ordentlichen Gewalt und Befehl zwischen den Partheven zu handeln hat / als um bekändliche / oder anhellige und wissendliche Schulden / ofenbaren Tresel / Entzuegung / Bergewältigung / Einsezung / und anderes zu rechten / sondern er soll dieselbige sonst der Billigkeit / und gemeldter Unser Ordnung nach hinlegen / und entscheiden.

Am

Sundert sechs und sechzigster Artikel.

Gütige Handlung zwischen den Partheyen zu pflegen.

Ind so oft jemand von Rechts wegen für Unsere Vergrichter / und Geschworne kommt / so sollen sie allweg zu Verbüttung der Umkosten die Gütigkeit zwischen den Theilen am ersten fürwenden / und versuchen / ob sie diese außerhalb des Rechts mit einander vertragen möchten / und dann erst förderliches Recht ergeben lassen / wann die Gütigkeit nicht möchte versagen werden.

Sundert sieben und sechzigster Artikel.

Die Urtheil / Klag und Antwort ordentlich bey Gericht einzuschreiben.

Alle Urtheil und Recht sollen mit Klag / Antwort / Red / Widerred und allen / darauf der Grund desselben Rechts stehet / desgleichen die Ursachen / darauf Unsere Geschworne in ihren Rechtsatz sich gründen / durch den geschwornen Gerichtschreiber aufgezeichnet / und in ein ordentliche Schrift gestellet / und dann dieselbe Schrift zuvor / und erstlich durch den Vergrichter / und die Geschwornen mit Fleiß abgehört / und darnach zukünftiger Gedächtnus in das Gerichtsbuch eingeschrieben werden / damit man allweg wissen und abnehmen möge / wie eine Sach entschieden / und auf was Grund ein jedes Urtheil gesprochen seye.

Sundert acht und sechzigster Artikel.

Die Urtheil in gleichmäßigen Sachen nicht zu verändern.

Ob dann zu Zeiten eine Sach der anderen gleich wäre / so wollen Wir / daß damit ein Form gehalten / und Niemand für den anderen in solchen gleichen Sachen gebortheilet / oder beschwäret werde / sondern einem geschehe und ergehe / als dem anderen / doch alles vermög dieser Ordnung / und Bergweggebrauch.

Sundert neun und sechzigster Artikel.

Wann die Vergrichter und Geschworne am Rechten eines Verdachts beschuldiget werden.

Es soll auch keiner Unsere Vergrichter und Geschworne am Rechten lieblich / und ohne rechtmäßige Ursachen verwerfen / oder sie
 mit

mit ungeziemenden freventlichen Reden antaſten / welcher ſich aber eines / oder mehr aus denſelben als verdächtigt beſchwäret / und des rohalben genugſame Urſachen zu haben vermeinet / der ſoll bemeldtem Unſerem Bergrichtern und Geſchwornen ſolches anzeigen / und ſeine Urſach / oder was er der Verdächtigkeit halber für zuwenden hat / von Stund an fürtragen / und alsdann durch die / ſo unter bemeldten Unſeren Richter und Geſchwornen unverdächlich ſeynd / darüber erkennen werden / ob ſolche ſeine Beſchwärung / und vorgebrachte Urſachen der Verdächtigkeit gegründet ſeynd / oder nicht. Wurde dann durch dieſelben erkannt / daß ſolche Urſachen des Verdachts dem Rechten gemäß / und ſtatt haben / ſo ſoll derſelbe aufſtehen / und ein anderer unverdächtiger verſtändiger Bergmann an ſeiner ſtat geſetzt werden : Wo aber das Widerspiel befunden / und erkannt wurde / daß ſolche vermeinte Verwerfung und Verdächtigkeit unbillig / und ohne allen Fug muthwilliger Weiſe angezeigt / und geſchehen wäre / ſo ſoll der / durch den die Anlag des Verdachts fürgetwendet iſt / um zehen Pfund Pfening unabläßlich zu bezahlen erkennen / und geſtrafet werden.

Sundert und ſiebenzigſter Artikel.

Wann die / ſo außer den Berggericht geſeßen / Samkoſt ſchuldig werden.

Es wollen jemals zu Zeiten die aus den Landgerichten / Städten / Märkten / ſo Bergwerk bauen / und auf ihre Theil Samkoſt ſchuldig werden / darnach / wann die Theil nicht gerathen / oder der Samkoſt nicht werth ſeynd / die Lieböhner und Samkoſt nicht bezahlen / noch des Bergrichters Geſchäft vollziehen / ſondern ſagen / er habe über ſie nichts zu gebieten / man ſoll ſie vor ihren ordentlichen Gerichten fürnehmen. Auf ſolches iſt Unſere ernſtliche Meinung / daß dieſelben Unſerem Bergrichter darin gehorſam ſeyen / und die Bezahlung thun ſollen laut dieſer Unſerer Ordnung. Welche ſich aber hierinnen ungehorſam halten / die ſollen Unſere Landshauptleut / und Wißdom auf deſſelben Bergrichters Anzeigen darzu halten / daß ſie dem / wie oben gemeldet / gehorſamlich geleben / und ein ieder derſelben ſoll Uns zur Straf verfallen ſeyn zehen Pfund Pfening.

Sundert ein und ſiebenzigſter Artikel.

Von geſetzten Grubenrechten.

Wo unſer Bergrichter ein geſetztes Grubenrecht hat / es ſeye wegen Durchſchlag oder anderen Sachen / ſo iſt er nicht ſchuldig auf

auf die Partheyen länger zu warten dann bis auf acht Uhr / oder auf die Stund / die ihnen gesetzt / und benennt ist / ob dann ein Theil nicht erscheinet / soll er nichts weniger dem gehorsamen ergehen lassen / was Bergwerksgebrauch und recht ist.

Sundert zwey und siebenzigster Artikel.

Von Appellation der Urtheil.

Wiewohl die gemeinen Rechten in den Appellationen / oder Dingen / müssen eine sondere Zeit / und Ziel benennen / darinn ein jeder / so sich vermeinet beschweret zu seyn / und von Recht zu der Appellation zugelassen ist / dingen / und sich für das obere Gericht berufen mag / so wollen doch die Berwerks-handlungen aus vielen beweglichen Ursachen dieselben Ziel / und Längerung nicht erleiden / sondern müssen ihrer Art / und Eigenschaft nach / mit dem ehesten erörderet / und erlediget werden. Demnach / ob es sich begehete / daß sich einer oder mehr an dem Rechten eines Haupturtheils beschwerten / und dasselbe / wie gebräuchlich bey geschwornen Eid von beßeres Rechten Willen dingeten / die sollen das thun von Stund an nach Eröffnung der Urtheilen / dieweil der Richter noch sitzt / und den Stab in der Hand hat / und anderst nirgends hingingen / dann erstlich für Unseren Obersten Bergmeister / folgendts für Unser Regierung / und Kammer der niederösterreichischen Landen / und wann nun anfänglich von Unseren Bergrichtern für Unseren Obersten Bergmeister appelliret wird / so soll derselbe Dinger die Rechtsfachen / und Urtheil auf seine Kosten in vierzehn Tagen geschrieben / und gesiglet nehmen / und bey dem Gerichtschreiber / dem Richter / die zwen Redner / auch den / der das Urtheil behaupt hat / und einen geschwornen haben / und jedem zehen Kreuzer geben / dem Richter einen Gulden um das Siegel / und dem Schreiber seinen Lohn nach Gelegenheit des Proceß / darzu am Schreibtag ein ziemliches Wahl / und soll dasselbe Urtheil nach dem Tag / daran es versiglet ist / führen / und enden in vierzehn / aber von dem Bergmeister für die gedachte Regierung / und Kammer in sechs Wochen / und dreyen Tagen / oder derothalben einen Saumsal / darinn die Zeit der Erstreckung benannt seyn soll / zu Gericht bringen / aber kein Bey / oder Unterurtheil sollen Unsere Bergrichter hinfüro dingen lassen / noch dieselben Geding zu vollführen gestatten / und annehmen / allein es hätte der Appellant so genugsame / und der Hauptsach anhängige Ursachen / die ihm in der Hauptsach einen rechtlichen Behüß thäten / oder es wäre dieselben Beschwerungen der Urtheil dermassen gestaltet / daß sie mit der Hauptsach nicht möchten widerbracht werden / darinn die Richter sonderlich bedacht seyn sollen.

Sundert drey und siebenzigster Artikel.

Wie es nach Vollführung der Appellation gehalten soll werden.

Wann dann ein Appellation / oder Geding von Unserem Obersten Bergmeister / oder Regierung / und Kammer erlediget / und dem Bergrichter wiederum zugebracht wird / so soll die durch denselben Bergrichter / und Geschwornen in Gegenwart beider Theilen aufgethan / verlesen / und darnach ferner gehandelt werden / wie sich gebührt / und Bergwerksrecht ist. Wäre aber Sach / daß der Appellant von der Dingnus stunde / oder dieselbe in ordentlicher Zeit nicht vollführete / so soll der Bergrichter auf des anderen Theils Anrufen ferner handeln / und vollziehen / was das gedingte Urtheil vermag / und Bergwerksrecht ist.

Sundert vier und siebenzigster Artikel.

Maß der Appellation zu Verhütung der Gefahr.

Und damit die Rechtfertigung auf gefährlichen Aufschub / und Verlängerung in mehrweg fürkommen / und abgestellt werde / nachdem oft von Vortheils wegen / und nicht in Meinung die Gedinge zu vollführen / appelliret / und also in schwebendem Geding erwo einem sein Erz ausgehauet / und verführet / oder ein anderer Nachtheil zugefüget wird / so wollen Wir / daß der dingende Theil / als oft hinfuro von Unseren Berggerichten die Urtheil appelliret werden / bis auf den Schreibtag bedacht / und Wahl haben soll / solche Dingnußen zu führen / oder fallen zu lassen / und sofern er dann davon stunde / so soll dasselbe Urtheil / davon gemeldter Appellant gedinget hat / von Stund an in seiner Kraft gehen / und förderlich darauf gehandelt werden / wie oben gemeldet ist. Stunde aber gemeldter dingender Theil dazumal auf den Schreibtag nicht von dem Geding / sonder wolte das vollführen / so soll er alsdann weiter nicht mehr davon stehen / noch dasselbige fallen lassen mögen / sondern / wie oben angezeigt ist / zu vollführen / und der Erledigung zu erwarten schuldig seyn / wo er aber das nicht thäte / und das Geding nach igt gemeldter Zeit erst fahren liesse / und darvon stunde / so soll derselbe Theil zu Fuß unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn fünfzig Pfund Pfening / halben Theil Uns / und den anderen halben Theil seiner Gegenparthei / so das Recht behauptet / und dennoch nicht destowinder das Urtheil von dem Bergrichter ergangen / bey Kräften bleiben / und vollzogen werden / wie begriffen ist.

Hun

Sundert fünf und siebenzigster Artikel.

Daß man Abschrift des Proceß geben soll.

Und es werde ein Urtheil gebinget / oder nicht / so soll der begehrenden Parthei dasselbe samt dem Proceß geschrieben / und besiegelt gegen gebührlicher Bezahlung gegeben werden.

Sundert sechs und siebenzigster Artikel.

Von Empfangung der Waschwerk.

Die Waschwerk / so bishero in Unseren Landen zugelassen / und verliehen worden seynd / die sollen bey denselben ihren Lehen bleiben / und gehandhabet werden. Wer aber hinsüro in Unseren niederösterreichischen Landen einerlei Waschwerk ausschlagen / bauen / und arbeiten will / es seye auf fließenden Wässern / in Gebirgen / oder Gräben / der solle das zuvor von Unserem Vergrichter derselben Ende / oder seinem Verwalter laut dieser Unserer Ordnung empfangen / und das Lehen bey Gericht in das Verfachbuch eigentlich einschreiben lassen / aber sonst ohne das / oder aus eigenen Gewalt und Vornehmen soll sich Niemand unterstehen solcher Waschwerk heimlich / oder ofentlich zu gebrauchen bey Vermeidung Unserer Straf / wie hievor der Gruben Gebäu halber gemeldet ist.

Sundert sieben und siebenzigster Artikel.

Von Fron / Wechsel / und Kauf des Waschgolds.

Es soll Uns auch als Herrn / und Landsfürsten die gebührliche Fron / und Wechsel von denselben Waschwerken allenthalben justes sein / und gefallen / auch alle Gold / und Silber / so daraus gemaschen / und gemacht / zu Handen Unser verordneten Vergrichter in ziemlichen Kauf und Lösung / wie ein jedes Waschwerk sonderbar von Uns begnadet / und bestreyet wird / geantwortet / und wider dieselbe Unsere Freyheit Niemand anderen verkauft / gegeben / noch in andere Weeg untergeschlagen werden / bey schwärer Unserer Straf an Leib / und Gut / desgleichen soll es gegen den Personen / so solches Gold / und Silber ohne Unserer besonderen Bewilligung auffkaufen wurden / mit der Straf gehalten werden / wie in dieser Unserer Ordnung weiter begriffen ist.

Sundert acht und siebenzigster Artikel.

Von gemeinen Raittungen bey den Waschwerten.

Es soll auch ein jeder Hutmann in Waschwert alle sechs Wochen vor dem Bergrichter in Gegenwart der Gewerken öffentlich raitten/ und solche Raittung in ein besonderes Buch/ auch wie viel in einer jeden Raittung Gold gewaschen wird/ samt der Arbeiter Lohn eigentlich eingeschrieben/ und die Arbeiter um ihren Lohn in vierzehn Tagen bey der Straf eines Gulden/ ausgeföhret werden/ auch soll ein jedes Waschwert/ wie andere Gebäu in die Neuntheit gerechnet/ und nach der Wochen/ und Schichten gearbeitet/ und ingesamt habet werden.

Sundert neun und siebenzigster Artikel.

Von der Waschwert Maas.

Wo dann künstlich einer ein Waschwert auf fließenden Wasfern/ Bächen/ in Gebirgen/ oder Gräben etwo aufschlage/ und empfangen/ der soll von Stund an seine Maas an Tag nehmen/ und ihm der Bergrichter daselbst auf fließenden Wasfern/ oder Bächen/ zehn Schnür nach dem Wasser/ und Zugslänge hinab geben/ und ihm darauf oben/ und unten seine Pflöck/ und Bismarck schlagen. Wo aber auf die Seiten außerhalb des fließenden Wasfers/ und seines Gries an das Gebirg/ oder auf der Ebene von dem Wasser hindan etwas zu verwaschen/ und zu erbauen wäre/ und iemand daselbst empfangen/ und aufschlagen wollte/ desgleichen auf anderen Waschwerten außerhalb des Wassers/ da das Waschwert zerstreuet lieget/ und weder Klüft noch Gang hätte/ da soll von der Iedem ein rechts geviertes/ oder vierecktes Lehen/ nemlich sieben Lehen oder Schnür weit nach gerader Winkelmaas an das Gebirg/ oder unter sich für eines Waschwerts gerechtigkeit gegeben/ und genommen/ und seine Pflöck in die Viereck darauf geschlagen werden/ wie Waschwertsrecht ist/ damit ein anderer neben ihm darnach zu empfangen/ und aufzuschlagen wisse/ und mag alsdann ein jeder in derselben Maas/ und in seinen gemeinen Rechten ansitzen/ Stollen/ und Fert bauen/ wo/ und so viel er will/ und nothdürftig ist. Verfuhr aber eines an das Gebirg/ oder unter sich so tief/ daß er dem anderen in seine Rechten kommete/ und ihm derselbe begegnete/ so soll alsdann mit Schin/ und Vergleichung zwischen ihnen gehandelt/ und Iedweder in seine Maas/ welcher gar heraus gefahren wäre/ wiederum getrieben werden.

Sum.

Sundert und achtzigster Artikel.

Daß keiner in Waschwerten dem anderen in sein
Maasß fahre.

Unsere Bergrichter sollen auch einen jeden bey seiner Gerechtig-
keit in Waschwert handhaben / und nicht gestatten / daß einer dem
anderen in seinen Lehen übergreife / noch überfahre wider Wasch-
werksrecht / es soll auch ein ieder seinen Berg fördern dem anderen
ohne Nachtheil / damit derselbe Berg / oder Schlam / nicht zum an-
dermal müsse gewaschen werden. Welcher aber das thäte / den soll
der Bergrichter der Nothdurft / und seinen Verbrechen nach das
rum strafen.

Sundert ein und achtzigster Artikel.

Wie es mit dem Wasser auf den Waschwerten gehalten
soll werden.

Das ältere Waschwert soll auf ein Haupt nicht mehr Wasser neh-
men / dann es ungefehrlich nothdürftig ist / und das übrige Was-
ser seinen Nachbarn folgen lassen / darinn die Maasß / und Ord-
nung zwischen solchen Waschwert zu geben alieweg bey Unseren Berg-
richtern stehen soll.

Sundert zwey und achtzigster Artikel.

Berweser bey den Waschwerten zu halten.

Es soll auch ein ieder / der in Waschwert Theil / und gemein hat /
einen Berweser haben / der bey den Raittungen seye / und ihm das
selbst / auch an anderen Orten / wo es noth ist / seine Theil verspre-
che / und versamtfoste / inmassen wie in der Bergarbeit bey der
Straf / wie bevor in dieser Unser Ordnung ausgedruckt ist.

Sundert drey und achtzigster Artikel.

Wann aus Hinläsigkeit der Huteleüt / oder Arbeiter die
Waschwert verliegen / oder sonst ausgelassen werden.

Welches Waschwert durch Hinläsigkeit der Huteleüt oder Arbeiter
verliegen / und von einem anderen empfangen wurde / der soll das
selbige vierzehnen Tag arbeiten / und darnach vor dem Bergrichter
rait.

raitten/ so dann die alten Gewerken die Samkost erlegen/ soll ihnen das Bau wiederum zustehen/ wo fern aber ein Waschwerk durch die Gewerken selbst ausgelassen und dasselbige einem andern verlichen wurde/ der soll bey solchen Lehen gehandhabet werden/ und keinem alten Gewerken zu antworten schuldig seyn/ inmaßen hievor der Grubengebäu halber ausgedruckt ist.

Sundert vier und achtzigster Artikel.

So einer in Waschwerken Klüft/ und Gång erreicht.

So dann in solchen Waschwerken Klüft und Gång erreicht/ und entblößet wurden/welcherlei die wären/ die sollen bey Straf/ wie vor in der gegenwärtigen Unserer Bergwerksordnung begrifen/ nicht verzet/ noch verhalten werden/ weder durch Gewerken/ Hutleit/ noch Arbeiter/ und der Gewerk/ in dessen Gerechtigkeit solche Klüft/ und Gång entblößt/ oder ausgewaschen werden/ soll auf ieden Gång/ wo er anderst Gebirg genug hat/ einer Grubengerechtigkeit haben zwischen First/ und Sool/ und in dem Scherm/ wie vorhin in dem Artikel von der Grubenmaas ausgedruckt ist/ doch den ältern Gruben/ und Waschwerken der Enden an ihrer Maas/ und Gerechtigkeiten unvergrisen.

Sundert fünf und achtzigster Artikel.

Freylung bey den Waschwerken.

Es hat auch ein ieder Arbeiter in dem Waschwerk/ auch so er darzu/ und davon gehet/ Sicherheit/ und Freylung inmassen als am Berg/ oder auf andere Bergwerksarbeit bey Straf/ wie vor in der gegenwärtigen Unser Ordnung gemeldet ist.

Sundert sechs und achtzigster Artikel.

Verleihung der Hoffstädt zu Puchern/ und Waschwütten.

Unsere Bergmeister/ und Bergrichter sollen auch Macht haben/ einem ieden/ der Waschwerk bauet/ Hoffstädt zu Puchern/ Waschwütten/ Kolben/ Mühlen/ samt allen ihr jedes Zugehörungen/ des gleichen ein ziemliches Holz zu derselben Nothdurft/ auch wo es Noth thuet/ Wasser durch eines andern Grund/ und Gerechtigkeit zu führen/ zu verleihen.

Dun.

Hundert sieben und achtzigster Artikel.

Wann jemand an seinen Gründen durch Waschwerk Schaden geschieht.

Und so jemand an seinen Gründen durch solche Waschwerk Schaden geschehete / der soll nach laut dieser Unser Ordnung vergnüget werden / doch sollen Unsere Bergrichter ihr fleißiges Aufsehen haben / und darob seyn / daß die Werk allenthalben wohl verwahret / und unterhalten / auch die Leut / so viel möglich ist / derothalben vor Schaden verhütet werden / daß sie auch an den Enden nicht Aufschläg / noch Waschwerk verleihen / da man an den Gründen mehr Schaden thäte / dann man Frumen oder Nutzen aus dem Waschwerk haben möchte.

Hundert acht und achtzigster Artikel.

Unterscheidung der Wasch- und anderer Bergwerk.

Was der Waschwerk halber in Gebirgen / auf Wasserflüssen / und Bächen hievor angezeigt / daß soll also gehalten werden / sonst bleibt es in allen Artikeln / wie diese Ordnung von den anderen Bergwerken / Gewerken / und Arbeitern vermag.

Hundert neun und achtzigster Artikel.

Von den Arbeitern bey den Puchwerken.

Und als igt bey Unseren Bergwerken / Bellach / Steinselz / und Großkirchheim neulicher Zeit etliche Gold und Silberbergwerk erfunden und auferstanden / die man in nasen Puchern / Puchen und über die Plachen auch in anderweg waschen / und zu Echlich waschen muß / darzu dann etliche Pucher / und Waschhütten aufgerichtet und gemacht worden / ist Unsere Meinung / wo in Unseren niederösterreichischen Landen dergleichen Pucher und Waschhütten in Arbeit seynd / oder künftiglich auferstehen / was für Arbeiter darinnen gebrauchet / und gefördert werden / daß dieselben zuvor Unserem Bergrichter derselben Enden sürgerstellet / und die Eidsgelüb von ihnen aufgenommen werde / und dem Bergrichter allermassen unterworfen seyn sollen / wie andere Bergwerkspersonen in dieser Unserer Ordnung begriffen.

Sundert und neunzigster Artikel.

Die Puchwerk bey Gericht zu raitten.

Wir wollen auch daß solche Puchwerk vor Unseren Bergrichtern geraittet / die Arbeiter / ieder mit seinen Rahmen und Wochenlohn in ein Raittbuch / auch alles / das so in das Grubenbuch nicht hinein kommt / eingeschrieben werde; allermaßen wie die Bergarbeiter / und sollen dieselben gemeinen Raittungen zu Pfingsten / Jacobi / Michaelis / und Martini gehalten werden.

Sundert ein und neunzigster Artikel.

Von den Schichten bey den Puchern.

Und so man anfangt zu puchen / so sollen die Arbeiter zu Morgens um fünf Uhr anfahren / und zu Abend vor sieben Uhr nicht aufheben / am Samstag soll man arbeiten bis auf vier Uhr Nachmittag / und soll einem ieder Arbeiter nach Gelegenheit seiner Arbeit ein Lohn geraittet werden / doch daß einem Hutmann in einer Wochen über neun Schilling Pfening nicht gegeben noch gereicht werden / und welche Arbeiter im Anfang des Puchens zusagen / daß sie den ganzen Sommer bey der Arbeit bleiben / und davon ohne merklichen Ursachen nicht sichen wollen / die sollen also dabey bleiben / welche aber dasselbige nicht halten wurden / die sollen durch Unsere Bergrichter darzu gehalten / und nach ihren Verbrechen gestraffet werden.

Sundert zwey und neunzigster Artikel.

Das Niemand das Wasser von den Werkgäden abfehren soll.

Es soll auch Niemand das Wasser von den Hütschlägen / Puchern / Waschhütten / und anderen Werkgäden abfehren ohne der Schmelzer / Arbeiter / oder Gewerken Wissen / und Willen bey Vermeidung Unserer schwären Ungnad / und Straf.

Sundert drey und neunzigster Artikel.

Erklärung des großen Wandels.

Nachdem Wir in dieser Ordnung die Straf etlicher Verbrechen auf den großen Wandel gestellet haben / so geben Wir diese Erklärung /

terung / und wollen / daß es bey der Summa in voriger Ordnung begriffen / nemlich zehen Gulden / drey Schilling / sechs Pfening bleiben / und der große Wandel dabey verstanden werden soll.

Sundert vier und neunzigster Artikel.

Von den Feyertagen.

Damit auch der Feyertag halber ein Ordnung gehalten werde / so ist Unsere Meinung / daß hinfüro bey den niederen Bergwerken / die namhaftigsten Feyertag / wie die iederzeit durch die hohe ordentliche Obrigkeit gesetzet / und gebotten werden / gefeyert / und des Abends davor mit rechter halber Schicht aufgehebet werden / aber an den gemeinen Feyerabenden soll die ganze Schicht gestanden werden / wie von alter herkommen ist.

Soviel dann die hohen Bergwerk belanget / da die Arbeiter / wie oben angezogen ihre Speis mit ihnen tragen / und vierzehn Tag auf dem Berg bleiben / dafür ihnen drey Wochen gerahtet werden / da soll den gedachten Arbeitern / wie von alter herkommen / und gebräuchig / soviel sie in der Gruben mit der Hand arbeiten / gerahtet / und aufgeschnitten werden.

Wann es sich auch begibt / daß in einer Wochen zwen Feyertag seynd / soll nur der eine gefeyert / und gerahtet werden : doch hierin die fürnemsten Fest / als Weihnachten / Ostern / und Pfingsten ausgeschlossen / zu welchen Zeiten die höchsten Tag samt den zwenen anhängenden heiligen Tagen nach Gebrauch der Kirchen mit Feyer gehalten werden sollen.

Es soll auch zu bemelbten dreyen Hauptfesten keiner in den nächststen acht Tagen / vor / und nach Recht erhalten / oder verlieren / des gleichen soll sich auch kein Appellation / die Durchschlag / und den Berg bedrieff / verliegen. Was aber Schulden / Berleg / und andere desgleichen gemeine Ansprachen / und Klagen seynd / die sollen zu gemelbten dreyen Festen allweg vierzehn Tag vor und nach Freyung haben.

Sundert fünf und neunzigster Artikel.

Von den Gehorsam gegen dem Bergmeister / und Bergrichtern.

Dann so setzen / ordnen / und wollen Wir / daß alle Unsere Bergrichter / Amtleut / Schmelzherrn / Gewerken / und männiglich / so dem

Bergwerk unterworfen/ und verwandt seynd/ dem itzigen/ und künftigen Unseren Obersten Bergmeistern / und Bergrichtern in allen/ und jeden ziemlichen Geschäften/ Gebot und Verbot/ an Unser/ auch Unser niederösterreichischen Regierung/ und Kammer stat/ gehorsam / und gewärtig seyn/ daß auch die Bergrichter / und alle andere Amtleut/ so Uns / oder Unseren niederösterreichischen Kammerathen die Eidspflicht nicht gethan / dieselbe Unserem Obersten Bergmeister / oder wem Wir sonst das befehlen werden / von Unfertwegen/ inmaßen hernach folget / thun / und volziehen sollen.

Sundert sechs und neunzigster Artikel.

Bergrichters Eidspflicht.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten / und Herrn Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärnten / Crain / und Württemberg etc. Grafen zu Tirol / und Görz etc. Unserem anädigsten Herrn daß ihr wollet Ihrer Fürsrl. Durchl. etc. auch derselben Obersten Bergmeister iederzeit gehorsam / getreu / und gewärtig seyn / auch das Berggerichtsamt / so euch durch Uns in Nahmen Ihrer Durchl. zu verwalten befohlen ist / nach eurem besten Versehen / und Vermögen getreulich / und mit höchsten Fleis handeln / und verrichten / auch Ihrer Durchl. Bergordnung in allen gemäß halten / und in solchen Amt Niemand kein Gefähr / und Betrug zusehen / oder gestatten / und das selbstn auch nicht thun in keinerlei Schein noch Weiß / sondern dasselbe in allweg verhütten / darzu auch Armen und Reichen gleiches Gericht / und Recht halten / und ergehen / und darin sich weder durch Diet / Gab / Freundschaft / Feindschaft / und anderes Ansehen bewegen lassen. Wo euch aber was beschwärliches fürfallen wurde / dasselbe an gedachten Obersten Bergmeister / und wo es die Nothdurft erforderet an die fürsrl. Durchl. oder derselben niederösterreichischen Kammerathen langen lassen / und in allen Ihrer fürsrl. Durchl. auch der Gewerken / und Bergwerk Nutzen und Aufnehmen besörderen / Schaden und Nachtheil warnen / und wenden / wie ein getreuer Diener und Amtmann seinem Herrn und Landesfürsten zu thun schuldig / und verpflichtet ist.

Sundert sieben und neunzigster Artikel.

Berggerichts geschwornen Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten / und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen

gen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol/ und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister/ und euren sorgeetzten Bergrichter iederzeit gehorsam/ getreu/ und gewärtig seyn/ euch auch sonst in eurem Amt erbar/ und fleißig halten/ und fürnemlich in Recht/ und Verhör Sachen nach eurem besten Verstand dem Armen/ als dem Reichen gleiches Urthell und Recht sprechen/ darin sich weder durch Miet/ Gab/ Freundschaft/ oder Feindschaft irren/ noch bewegen lassen/ der fürstl. Durchl. und gemeinen Bergwerks Nutzen und Frumen nach besten Vermögen betrachten/ Schaden treulich und fleißig warnen/ und wenden/ auch der fürstl. Durchl. Ordnung festiglich handhaben/ die auch selbst unverbräuchlich halten/ keiner Parthei nicht anhängig machen/ denselben inner/ noch außer Rechts nichts rathen/ oder heimliches anzeigen/ dar durch der andere Theil verforthellet/ oder Schaden nehmen möchte/ und was in Urtheilen/ und anderen Handlungen einkommt/ in geheim halten/ und in allen die Gerechtigkeit befördern.

Sunderl acht und neunzigster Artikel.

Berggerichtschreiber Eid.

Ihr werdet geloben/ und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich Herzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol/ und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister/ und eurem sorgeetzten Bergrichter iederzeit gehorsam/ getreu/ und gewärtig seyn/ euch auch sonst in eurem Amt erbar/ und fleißig halten/ Ihrer fürstl. Durchl. und gemeinen Bergwerks Nutzen/ und Aufnehmen treulich/ und fleißig befördern/ Schaden warnen/ und wenden/ die Gerichtsbücher richtig/ und wohl bewahrt halten/ darin nichts gefährliches ändern/ oder austhun/ noch ohne Wissen des Bergrichters etwas darein schreiben/ oder Abschriften daraus geben/ noch was heimliches eröffnen/ die Urkunden/ und Brief so zu Gericht kommen fleißig verwahren/ auch gegen den Partheien und männiglich unverweisslich halten/ Niemand um Miet/ Gab/ Freundschaft/ oder Feindschaft willen gegen seiner Widersparthei rathen/ noch heimliches/ das bey Gericht einkommen/ anzeigen/ und wo der fürstl. Durchl. Ordnung übergangen/ dasselbe anzeigen/ selbst auch darwider nichts thun/ die Gerechtigkeit in Urtheilen/ und sonst vor Augen haben/ auch kein Gefähr/ und Verslängerung mit schreiben/ und in andere weeg gebrauchen.

Sundert neun und neunzigster Artikel.

Bergfröner Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol / und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister / und eueren fürgesetzten Bergrichter iederzeit gehorsam / getreu / und gewärtig seyn / euch auch sonst in euerm Amt fleißig / und erbar halten / der fürstl. Durchl. und gemeiner Bergwerk Nutzen / und Frummen treulich befördern / auch von allen Erz / Kieß und Schlich der fürstl. Durchl. gebührende Fron des zehenden Centner oder Kübels nehmen / auf die Kästen antworten / und veraitten / auch bey den Theilungen fleißiges Aufsehen haben / das den Gewerken gleiches Gewicht / und Maas erfolge / auch die Lehnhäuer nicht beschweret werden / und in allen nichts dann die Billigkeit vor Augen haben / und zu wider der fürstl. Durchl. Befehl Niemand ansehen / noch verschonen / sondern dem Armen / als dem Reichen handeln / die Bergwerksordnung treulich helfen handhaben / und selbst auch nicht darwider thun / und in allen weder Miet / Gab / Freundschaft / Feindschaft oder einerlei andere Unmuthung bewegen lassen.

Swenhunderter Artikel.

Bergschinner Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Württemberg 2c. Grafen zu Tirol / und Görz 2c. Unserem gnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Oberstem Bergmeister iederzeit getreu / gehorsam / und gewärtig seyn / euch auch sonst in euerm Amt erbar / und fleißig halten / der höchst gedachten fürstl. Durchl. auch der Gewerken / und Bergwerks Nutzen / und Aufnehmen mit besten Fleiß befördern / Schaden warnen / und wenden. Wo ihr auch von angeregten Oberstem Bergmeister auch den Bergrichtern auf rechtliche Erkenntnis oder gütliches zugeben Schinn / Eisen und Pflock fürzubringen / oder jemand seine Schnur / und Maas am Tag zu geben / oder Beding abzuziehen verordnet werd / das ihr euch Inhalt der Bergwerksordnung

nung in dem allem unverweisslich halten/ dem Armen als dem Reichen ziehen / und männiglich / was ihm Wag / und Maas gibt / dasselbe verpfaffen / Eisen / und Widmarck schlagen / den Partheyen ihre Maas anzeigen / und solches Eisen / damit die unversändereit bleiben / bey Gericht einschreiben lassen / euch auch darin keine Anmuthung / Freundschaft / Feindschaft / Lieb / Forcht / Miet / oder Gab bewegen / noch verhindern lassen / sondern jedem verständig der angezogenen Bergordnung um die gebürliche Belohnung / darin vermeldet / ziehen / zu seinen Rechten helfen / und kein Gefahr darin brauchen / auch sonst die Bergwerksordnung in allen Artikeln handhaben helfen / und wo ihr die übergangen besindtet / dasselbe anzeigen / und selbst auch nicht darwider thun / sondern euch / als einem getreuen ehrlichen Schinner zugehöret / gehorsam / und fleißig halten.

Sweyhundert und erster Artikel.

Silberbrenner Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten / und Herrn Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol / und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn daß ihr wollet Ihrer Fürstl. Durchl. ꝛc. auch derselben Obersten Bergmeister iederzeit getreu / gehorsam / und gewärtig seyn / der höchst gedachten fürstl. Durchl. und gemeines Bergwerks Nutzen befördern / Schaden warnen / und abwenden / auch eurem Amt getreulich / und fleißig vorsehen / und alle Silber / so euch zugestellet werden / auf das beste / und reineste / auf die Feine ungeschädlich ohne ein Quintat / auf sechzehn Loth einem Ieden zu seiner Gerechtigkeit brennen / auch der fürstl. Durchl. Ordnung festiglich halten / und wo ihr die übergangen besindtet / warnen / und ansagen / und euch wider dieses alles durch keinerlei Nutzen / Gab / Gunst / Freundschaft / oder Feindschaft bewegen lassen / sondern nach euren besten Vermögen alles das thun / so einem getreuen Silberbrenner zusiehet.

Sweyhundert und zweyter Artikel.

Probierer Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Württemberg ꝛc.

Grafen zu Tirol / und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister der niederösterreichischen Landen gehorsam / getreu / und gewärtig seyn / euch auch in eurem Amt erbar / und fleißig halten / und einem ieden sein Gold / und Silber mit Fleis probiren / damit der fürstl. Durchl. der Wechsel davon vermög Ihrer Durchl. Befehl bezahlet werde; so euch auch von iemand Erz / oder Bergwerk zugebracht würde / dasselbe gleichfals probieren / und den Gehalt desselben dem / der euch das zubringt / anzeigen / darzu dem Bergmeister oder Verarichter nichts verhalten / in kaufen / und sonst dem Armen / als dem Reichen ohne allen Arglist treulich probieren / und hierin weder Freundschaft / Feindschaft / Miet / Gab / noch andere Anmuthung ansehen / verführen / noch irren lassen / sondern euch in allem eurem Amt / und Bergwerksordnung gemäß halten.

Sweyhundert und dritter Artikel.

Waldmeister Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Osterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Würtemberg ꝛc. Grafen zu Tirol / und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister allezeit gehorsam / getreu / und gewärtig seyn / Ihrer fürstl. Durchl. gegebene Berg- und Waldordnung / General / und Befehl zu vollziehen / und die möglichsten Fleis fürwenden / auch euer treues fleißiges Aufsehen haben / auf daß bemeldter Wälder halber die landsfürstliche Hoch / und Obrigkeit gehandhabet / die Hoch / und Schwarzwälder gehäuet / gezügel / und die Verschwendung / so viel möglich verhütet / und abgestellet werde / auch wo sich einer / oder mehr das gegen mit Verwüstung / oder in andere weg ungehorsam erzeigen würden / dieselben zu gebührlicher Straf halten / oder berührtem Bergmeister anzeigen / und euch darin weder Miet / Gab / Freundschaft / Feindschaft / Forcht / oder Betrohung bewegen / und verhinzeren lassen / sondern in allen eurem Amt gemäß / und unverweisslich halten / wie einem getreuen ehrlichen Waldmeister / und Diener seiner Pflicht nach gebühret.

Sweyhundert und vierter Artikel.

Berggerichtsfronboten Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten

sten und Herrn/ Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol/ und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihrer fürsrl. Durchl. auch derselben Obersten Bergmeister/ und eurem fürgesetzten Bergrichter in allen dem/ so euch Amts halber gebühret/ gehorsam/ getreu/ und gewärtig seyn/ die Verbrecher zur Gefängnis bringen/ auch die Ladungen/ Fürforderung/ Fürbot/ Verkündigung der Urtheilen/ und andere schriftliche/ oder mündliche Geschäften/ Gebot/ und Verbot/ so euch von Gerichts wegen auszurichten auferleget/ oder mit Urtheil erkennet wird/ fleißig ausrichten/ antworten/ verkünden/ und volziehen/ und dann vor Gericht auf Befehl des Bergrichters derselben euer Ausrichtung wiederum gründlich/ und wahrhaftig anzeigen/ und Bericht thun/ die ungehorsame/ und widerspenstige Mißhandler/ so viel euch möglich ist erkundigen/ und anzeigen/ und darinnen nichts verhalten/ noch einige heimliche That/ oder Unterredung mit den Mißhandlern darüber machen/ oder anderen eigenen Nutzen/ Reid/ Haß/ oder Gefahr darunter brauchen/ die Geheimnißen/ so euch befohlen/ oder sonst im Gericht eröffnet werden/ Niemand anzeigen/ noch darvor warnen/ oder darwider rathen/ die Partheyen von derwegen ihr Amts halber handelt/ über den gewöhnlichen Lohn nicht beschweren/ sondern denselben Inhalt der Bergwerksordnung nehmen/ und fordern/ und einem ieder/ so viel euer Amt betrifft/ der Bergwerksordnung nach/ zum besten leben/ die izt gemeldte Bergwerksordnung/ so viel an euch ist/ getreulich helfen handhaben/ und selbst darwider auch nicht thun/ und sonst alles anderes handeln/ das euch als einem Fronboten von Amts wegen gebühret/ und befohlen wird/ und darin Niemand von Freundschaft/ Feindschaft/ Lieb/ Furcht/ Genuß oder anders wegen in keinerlei Weis/ noch Weeg verschonen.

Swenhundert und fünfter Artikel.

Einsfabrer und Hutleit Eid.

Ihr werdet geloben/ und schweren dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn/ Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich/ Herzogen zu Burgund/ Steyer/ Kärndten/ Crain/ und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol/ und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn/ daß ihr wollet Ihrer fürsrl. Durchl. auch derselben Oberstem Bergmeister/ und eurem fürgesetzten Bergrichter iederzeit gehorsam/ getreu/ und gewärtig seyn/ der fürsrl. Durchl. auch eurer Berwerken/ und Bergwerks Nutzen/ und Frummen nach besten Ver-

⌘

stand/

stand / und Vermögen befördern / Schaden / und Nachtheil warnen / und wenden / den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen / und rahten / sondern bey ihnen ernstlich darob seyn / damit sie ihre Arbeit treulich verrichten / sich auch sonst der Bergordnung in allem gemäß halten / und selbst auch nicht darwider handeln / noch einigen Nutzen / Gab / Gunst / Freundschaft / oder Feindschaft betwegen lassen.

Sweyhundert und sechster Artikel.

Hutleit Eid bey den Wasch oder Puchwerken.

Ihr werdet geloben / und Schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten / und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol / und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn / das ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch deroelben Oberstem Bergmeister / und eurem fůrgesezten Bergrichter iederzeit getreu / gehorsam und gewärtig seyn / der fürstl. Durchl. auch euer Gewercken / und Bergwerks Nutzen / und Frummen nach besten Verstand / und Fleis befördern / Schaden / und Nachtheil warnen / und wenden / darzu alles Gold / so iederzeit in dem Waschwerk eurer Verwaltung / und Hutmannschaft gefallen wird / angeregten der fürstl. Durchl. ꝛc. Bergrichter in dem Kauf / der euch von Ihrer fürstl. Durchl. wegen bestimmt wird / zu Ablösung / und Wechsel antworten / und daran nichts verhalten / noch iemand anderem / dann euren Herrn / und Gewercken / die solches auch in Wechsel bringen sollen / zustellen / und zu kaufen geben / den Arbeitern nichts ungebührliches einlegen / und rahten / sondern bey ihnen ernstlich darob seyn / damit sie ihre Arbeit treulich verrichten / sich auch sonst in allen der Bergordnung gemäß halten / und selbst auch nicht darwider thun / noch einigen Gemuß / Gunst / Gab / Freundschaft / oder Feindschaft irren / und betwegen lassen.

Sweyhundert und siebender Artikel.

gemeiner Arbeiter Eid.

Ihr werdet geloben / und Schwören dem Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Karl Erzherzogen zu Oesterreich / Herzogen zu Burgund / Steyer / Kärndten / Crain / und Württemberg ꝛc. Grafen zu Tirol / und Görz ꝛc. Unserem gnädigsten Herrn / das ihr wollet Ihrer fürstl. Durchl. auch deroelben Obersten Bergmeister / und eurem fůrgesezten Bergrichter iederzeit getreu / gehorsam / und gewärtig

gewärtig seyn / auch Ihrer fürstl. Durchl. und derselben Kammergut desgleichen der Gewerken / von denen ihr gefördert werdet / Nutzen in Bergwerk allenthalben betrachten / Frummen befördern / und Schaden so viel möglich ist / warnen und / wenden / eurer Arbeit getreulich warten / und in allweg der Bergwerksordnung / so viel euch die betrifft / gehorsam leben / und insonderheit wider höchst erennende kais. Maj. rc. derselben nachkommende Erben / auch Land / und Leut / desgleichen wider eure sürgersezte Obrigkeit keinerlei Bündnus / Aufruhr / oder Widerstand machen / noch thun helfen / oder durch jemand darzu bereden / noch bewegen lassen / sondern wo ihr einen / oder mehr wissen / oder erfahren würdet / die sich solcher unbilliger / muthwilliger Handlung / Empörung / und Aufrstand mit Worten / oder Werken unterstehen / desgleichen / was ihr sonst wissen würdet / daß solches seiner kais. Maj. und derselben Kammergut in andertweg nachtheilig wäre / dasselbe einem Bergrichter anzeigen / und die Ungehorsamen / und Aufrührigen zu gebührlicher Straf / und Gehorsam zu bringen verhelfen / auch seiner kais. Maj. rc. und derselben Nachkommen auf alle ihre Anforderungen / Aufmahnen / und Aufbot zu Hilf / und Beystand unverzögendlich / und ohne Widerred zu ziehen / und von diesem Bergwerk ohne einem Passport nicht abscheiden / auch sonst gemeinlich alles das thun / handeln / und lassen / was einem frommen Bergwerksgenossen / seinem Herrn / und Landsfürsten / und derselben nachgesetzten Obrigkeit / der Obrigkeit nach zu thun gebühret / auch schuldig und pflichtig ist.

Zweyhundert und achter Artikel.

Lehen und Bedinghauer Eid.

Ihr werdet geloben / und schwören dem Allerdurchlauchtigsten / Großmächtigsten Fürsten und Herrn / Herrn Ferdinand römischen zu Ungarn / und Böhheim König rc. Erzherzoaen zu Oesterreich rc. Unserem allergnädigsten Herrn / daß ihr wollet Ihrer kais. Maj. auch derselben Obersten Bergmeister / und euren sürgersezten Bergrichter iederzeit getreu / gehorsam / und gewärtig seyn / der kais. Maj. auch der Gewerken / und Bergwerks Nutzen / und Frummen nach eurem besten Verstand / und Vermögen befürderen / Schaden warnen / und wenden / der Arbeit zu rechter Zeit getreulich warten / den hden Berg ausfüdern / und sonst alles anderes thun / und handeln / daß eures Theils die Bergordnung vermag / und einen ehrlichen / getreuen Lehen / und Bedinghauer von Pflicht wegen gebühret. Nach Fürhaltung oben begrifener Eidspflichten soll einem ieden Amtmann / und Arbeiter ferner nachfolgende Meinung

mit dreyen aufgehobten Fingern nachzusprechen vorgelesen werden.

Wie ich mit dieser Fürhaltung lauter bescheiden bin / dem will ich also getreu / und gehorsamlich nachleben / und nachkommen.

Beschluß.

Diese Ordnung / soll in Unseren nieberoesterreichischen Landen / allen Bergwerken ordentlich erkbnet / und der Tag / daran es geschehen / bey den Gerichten eingeschrieben / folgendts von männiglich / inmaßen hievor in Eingang begrifen / bis auf Unser / Unserer Erben und Nachkommen vorbehaltene Veränderung / vollkommendts gehalten werden : Was aber vor der Zeit solcher Verkündigung / Inhalt voriger Ordnung / gehandelt worden / dabey lassen Wir es gnädigst bleiben / das alles ist Unser ernstlicher Willen / und Meinung. Gegeben in Unser Stadt Wien den ersten Tag in ein tausend fünfhundert / drey und fünfzigsten / Unserer Reiche des Römischen in drey und zwanzigsten / und der anderen in sieben und zwanzigsten Jahr.





Verzeichnuß

Aller in dieser Bergwerksordnung enthaltenen Artikeln.

Die landesfürliche Hoheit betreffend.	:	1.	Artikel.
Von des Obersten Bergmeisters, und der Unteramtleit Befehl.	-	2.	
Daß die Amtleit nicht Bergwerk bauen sollen.	-	3.	
Wann die Erzknappen, und Arbeiter sich mit häuslicher Wohnung bey den Bergwerken niederlassen wollen.	-	4.	
Von fischen, und fagen.	-	5.	
Von Verfabung der Berggebäuen.	-	6.	
Von Verleihung der Salz, Quecksilber, Eisen, und Alaun Bergwerk.	-	7.	
Von Verleihung, und Berechtigkeith der Erbstollen.	-	8.	
Was die Bergrichter zu verleihen haben.	-	9.	
Von Empfangselb.	-	10.	
Von irrigen Leben, auch für, und eingesehnen Gebäuen.	-	11.	
Wann einer einen Gang Erz am Tage findet.	-	12.	
Daß an einem Gebirg nicht zweyerteyl Maasß soll verlehnen werden.	-	13.	
Daß einer in seinen Rechten anstehen mag, wie er will.	-	14.	
Von Empfangung der alten Gruben.	-	15.	
Wann sich die Gruben aus Unvorsichtigkeit der Gewerken, Gefahr, oder Unflath verlegen.	-	16.	
So ein verlegene Gruben wieder gearbeitet wird.	-	17.	
Daß nach dem jüngern Verfahren soll gehandelt werden.	-	18.	
So einer einen alten verlegenen Ban empfanget, dabey Zeug, und Erz ist.	-	19.	
Die Verfahrenen aus dem VerichtsBuch hören zu lassen.	-	20.	
So den Gründen durch Bergwerk Schaden geschieht, wie die Ablegung geschehen soll.	-	21.	
Daß die Gruben nicht zu nahe in einander sollen angesetzt werden.	-	22.	
Von Freyung der Neuschürf.	-	23.	
Die Stollen sollen in rechter Höhe, und Weite geführt werden.	-	24.	
Freyung der Erbstollen, und alten Gebäuen.	-	25.	
Von der Grubenmaasß.	-	26.	
Von Schachtrecht und maasß.	-	27.	
Wann begehret wird die Maasß am Tag zu nehmen.	-	28.	
Wie die ältere Gruben ihr Maasß nehmen soll.	-	29.	
Wann eine neue Stoch zu bauen angefangen wird.	-	30.	
Von der Schermmaasß.	-	31.	
Unformliche Gebäu in Ordnung zu bringen.	-	32.	
Von ertrunkenen Schachtgebäuen.	-	33.	
Von Durchschlägen.	-	34.	
Wie einer sein Eisen herfür bringen soll.	-	35.	
So einer durch einen verbaunnen Weg fährt.	-	36.	
Wann zwey Gruben an einem Gebirg argen einander gebauet werden.	-	37.	
Wie die Eisen auf die Stund sollen geschlagen werden.	-	38.	
Daß die Durchschläg nicht versetzt, noch verstimmet werden.	-	39.	
Daß die Eisen, Pflöck, und Stuf nicht versetzt werden.	-	40.	
So zwey Gruben in Durchschlägen miteinander in Recht kommen.	-	41.	
Bergrichter Schinner, und Geschworne mögen einfahren.	-	42.	
Wie zwey Gruben einen Stollen mögen bauen.	-	43.	
Daß kein Überschaa gemacht werde.	-	44.	
Die Überschaa soll der lungen Gruben bleiben.	-	45.	
Von den Fürbauern.	-	46.	

Wie hoch, und weit die Färbau seyn sollen.	47.	Artikel
Wie unge Gruben durch der alten Maaß fahren mag.	48.	
Von Fördernusskollen.	49.	
Wie ein Gruben der anderen Befördernuß geben, und lassen soll.	50.	
Daß keiner dem anderen sein Erz ausbaue.	51.	
Daß keiner dem anderen zu Schaden in seine Gruben fahren soll.	52.	
Welcher seinen Mitgewerken gefahren, oder vorthellen wolte.	53.	
Daß keiner Klüß, und Gang verlez, oder verstreiche.	54.	
Die Harkheit, und Arbeiter sollen den Gewerken nichts vorthelliger Weise verhalten.	55.	
Von zusammenschlagen der Gruben.	56.	
Wie einer dem andern mit dem Feuer warten soll.	57.	
Daß der öde Berg ausgeföhret werde.	58.	
Von Verkaufung der Theil.	59.	
Wann einer Theil verkauft, da er keinen hat.	60.	
Wie die Theilkauf in ihrer Kraft seyen.	61.	
Wer Theil verkauft, der mag rechtlich darauf nimmer klagen.	62.	
Die mehrere Neuntheil haben die wenigere zu regieren.	63.	
Wann ein Gruben Anspruch hat.	64.	
Wie ein Gewerk dem anderen Bestand thun soll.	65.	
Die ertigen Ansprachen gütlich zu vertragen.	66.	
So einer seine Theil gern banen wolte.	67.	
Ein ieder Gewerk soll seinen Verweser bey Gericht haben.	68.	
Ein ieder Hutmann soll vor dem Gericht aufgenommen werden.	69.	
Kein Arbeiter soll ohne Passport, und Vorwissen des Bergrichters beföhret werden.	70.	
Wann ein Arbeiter beföhret wird.	71.	
Wo einer seines Geschüßs, und Erds vergesetzet.	72.	
So einer Arbeit zusaget, und dieser nicht nachkommet.	73.	
Von anlegen, und abfahren der Arbeiter.	74.	
Wann ein Arbeiter abscheiden will.	75.	
Von Lebenschaft, und Beding.	76.	
Wie die Lehen; und Bedinghauer der Arbeit warren sollen.	77.	
Die Gewerken und Verweser sollen in keiner Lebenschaft, oder Beding verwanndt seyn.	78.	
Die Lehen; und Bedinghauer sollen denen Gewerken ihre Theil frey, und ohne aller Anspruch wieder überantworten.	79.	
Von Stufen, und abziehen.	80.	
Daß gutes Scheidwerk gemacht werde.	81.	
Die Gewerken, oder ihre Verweser sollen sich alle Raitzungen, oder wann es die Nothdurft erfordert, an den Berg zu den Gebäuen verflügen.	82.	
Die Gruben, und anderes sollen von dem Berg nicht verracket werden.	83.	
Von der Schicht, und wie man an; und ab dem Berg gehen soll.	84.	
Wie es mit der Schicht an den hohen Bergwerken gehalten soll werde.	85.	
Von überlegen, und treiben.	86.	
Eron; und Erztheilung.	87.	
Das Erz in die Krounkassen zu fähren.	88.	
Keinen Handstein von dem Berg zu tragen.	89.	
Ohne Vorwissen des Bergrichters kein Erz zu verkaufen.	90.	
Kein Erz in anderes Land zu verführen.	91.	
So einer ein Schmelzhütten bestebet.	92.	
Daß die Gewerken an einander in ihren Schmelzen, und Sägen arbeiten lassen sollen.	93.	
Von heimlichen Probieren, und Schmelzen.	94.	
Von gemeinen Bergraitzungen.	95.	
Daß die Gewerken, oder ihre Verweser zu den gemeinen Raitzungen kommen sollen.	96.	
Welche Gruben nicht geraittet werden.	97.	
Ausführung der Lieböhner.	98.	
Von der Gewerken Aufhebung.	99.	
Wie einer Theil auffagen soll.	100.	
Hoch; und schwarz Wälder dem Landfürsten vorbehalten.	101.	
Von eingezäunten Wäldern.	102.	
Von Beholzung der Untertanen; die nicht eigenes Holz haben.	103.	



Die Bergrichter sollen in den Wäldern Ordnung geben.	104.
Von den Wäldern, so bey den Bergwerken gelegen.	105.
Von Einlassung der Wälder, und Schlägen.	106.
Die Bergrichter sollen die Wälder verleihen.	107.
Daß Niemand dem Bergrichter in den Wäldern Irrung thue.	108.
Wie man die Wälder arbeiten soll.	109.
Wie man den Huthern verleihen soll.	110.
Wer einen Wald empfängt, und kein Hutwerk hat.	111.
Wie sich die gemeinen Bergleut behälten sollen.	112.
Das Verbrechen in den Wäldern durch die Bergrichter zu strafen.	113.
So einer vermeint der Wälder halber befreyet zu seyn.	114.
Auszeichnung der Städt, Märkt, und Gericht Bedölung.	115.
Welchermaßen das Holz geschlagen soll werden.	116.
Von der Geschwornen Lohn, wann sie in denen Wäldern gebraucht werden.	117.
Ordnung fürzunehmen, wie man die Wälder arbeiten, und das Holz geben solle.	118.
So sich einer einer Arbeit unterstehet, und diese nicht verfertiget.	119.
Wie sich ein Schlag verliet.	120.
Von den Bauern, und fremden Holz knechten.	121.
Von Holz, Kohl, und Erzfuhr.	122.
Von der Kohlmaas.	123.
Von der Bergfuhrleut Weide.	124.
Von Bezahlung der Fuhrleut, und daß die Nachfahren vor anderen zu der Fuhr gefördert werden.	125.
Das Holz flechtig, und in rechter Länge, und Größe zu den Gruben zu bringen.	126.
So einer dem anderen um den Lieblohn auf Theil klaget.	127.
Wann einer Theil legen will.	128.
Von Klagens wegen soll Niemand abgelegt werden.	129.
Von Klagen außer Lieblohn.	130.
Die Verlag in vierzehn Tagen zu rechtfertigen.	131.
Von der armen abgestorbenen Bergleut Güter.	132.
Der Fronbot soll die Verleg ansrichten.	133.
Wie gegen den beklagten Schuldner soll gehandelt werden.	134.
Wann der Klager wanderfertig ist.	135.
So einer Pfand leget.	136.
So einer liegende Gelder anbietet.	137.
So einer Theil leget.	138.
So einer auf drey Tag klaget.	139.
Wie die Gewerken die Arbeiter mit Pfenwerthen vergnügen sollen.	140.
Die Bergrichter sollen die Pfenwerth mäßigen.	141.
Die Gewerken sollen sonderlich Inslit, Eisen, und andere dergleichen Nothdurften geben.	142.
Maut, und Zollfreyung.	143.
Wie die Gefahr in der Mautfreyung verhütet soll werden.	144.
Von der fürstlichen Bergwerkfreyung.	145.
Von der Bergrichter, Antzeht, und Redner Belohnung.	146.
Von der Landrichter, und Bergrichter Gebiet, und Strafen.	147.
Wann ein Erzknep in anderer Berggerichte kommt.	148.
Von den Bauren Söhnen bey den Bergwerken.	149.
So ein Bergmann stirbt.	150.
Wann ein Inslit auf einen Bergmann gehet.	151.
Schmach, und Scheltwort belangend.	152.
Von den Verbrechen darin die Straf nicht ausgedrucket ist.	153.
Wie der Bergleut inder vergerhabet sollen werden.	154.
Daß Niemand wider die Obrigkeit Bündnus machet.	155.
Welche Unzucht, oder Friesel treiben.	156.
So sich einer der Obrigkeit widersetzet.	157.
Von verbottenen Wehren.	158.
So einer in eines erbaren Manns Haus weicht.	159.
Wann sich in der Berg, und Landrichter Abwesenheit Kumor, oder Unruhe erheben.	160.
So ein Richter, oder anderer Fried gebietet.	161.
So einer den Fried anlobet, und nicht halset.	162.
Von der Bergleut Hochzeiten.	163.

Abkennung der Theilnehmlichkeiten.	164	Artikel.
Wie die Bergrecht gehalten sollen werden.	165.	
Gütige Handlungen zwischen denen Partheyen zu pflegen.	166.	
Die Urtheil, Klage, und Antwort ordentlich bey Gericht einzuschreiben.	167.	
Die Urtheil in gleichmäßigen Sachen nicht zu verändern.	168.	
Wann die Bergrichter, und Geschworne am Richten eines Verdacht bes schuldiget werden.	169.	
Wann die, so außer der Berggericht gesehen, Samkoff schuldig werden.	170.	
Von gefesteten Erbenrechten.	171.	
Von Appellation der Urtheil.	172.	
Wie es nach Vollführung den Appellation gehalten soll werden.	173.	
Maak der Appellation zu Verhütung der Gefahr.	174.	
Daß man Abschrift der Proceß geben soll.	175.	
Von Empfangung der Waschwert.	176.	
Von Fron, Wechsel, und Kauf des Waschgolds.	177.	
Von gemeinen Rüttungen bey den Waschwerken.	178.	
Von der Waschwertmaak.	179.	
Daß keiner in Waschwerken dem anderen in sein Maak fahre.	180.	
Wie es mit dem Wasser auf den Waschwert gehalten soll werden.	181.	
Verweser bey den Waschwerken zu halten.	182.	
Wann aus Hindlichkeit der Huteit, oder Arbeiter die Waschwert ver liegen, oder sonst ausgelassen werden.	183.	
So einer in Waschwerken Klüft, und Gang erreicht.	184.	
Freyung bey den Waschwerken.	185.	
Verleibung der Hofflädt zu Puchern, und Waschhütten.	186.	
Wann jemand an seinen Gründen durch Waschwert Schaden geschieht.	187.	
Unterscheidung der Wasch, und anderer Bergwerk.	188.	
Von den Arbeitern bey den Puchwerken.	189.	
Die Puchwerk bey Gericht zu raiten.	190.	
Von den Schichten bey den Puchern.	191.	
Daß Niemand das Wasser von den Werkgäben abkehren soll.	192.	
Erklärung des großen Wandels.	193.	
Von denen Feuertagen.	194.	
Von den Gehorsam gegen dem Bergmeister, und Bergrichtern.	195.	
Berggerichts Eidspflicht.	196.	
Berggerichts geschwornen Eid.	197.	
Berggerichts Schreiber Eid.	198.	
Bergströmer Eid.	199.	
Bergschwinners Eid.	200.	
Silberbrenners Eid.	201.	
Probierer Eid.	202.	
Waldmeister Eid.	203.	
Berggerichts Fronboten Eid.	204.	
Einfahrer, und Huteit Eid.	205.	
Huteit Eid bey den Wasch, oder Puchwerken.	206.	
Gemeiner Arbeiter Eid.	207.	
Leben, und Bedingbäuer Eid.	208.	



Kg 6358
2°

Vol 11

Vol 11

11

Bergwerks- Ordnung.

Vermehrt mit einer zweiten Verzeichnuß sowohl
der Artikeln / als der Ordnung der



Mit Königlich-Kaiserl.

ädigsten Freiheit.

Verlegte Joseph M

Buchhändler.

1553.